

Landschaftsschutzgebiete

Änderungen der „Allgemeinen Verbote“

Die allgemeinen Verbote in Landschaftsschutzgebieten und deren Erläuterungen wurden insbesondere im Hinblick auf veränderte rechtliche Grundlagen, verändertes Nutzerverhalten, zur Optimierung des Verwaltungshandelns sowie zur Harmonisierung von Landschaftsplan und Grünflächenordnung überarbeitet.

Einige der Unberührtheitsregelungen, die aktuell im Kapitel „Nicht betroffene Nutzungen“ zu finden sind und sich schwerpunktmäßig auf ein konkretes Verbot beziehen, werden zum Zweck der besseren Lesbarkeit unmittelbar diesem konkreten Verbot zugeordnet. Die bisherige Systematik des rechtsverbindlichen Landschaftsplans wurde insoweit verändert. Die Unberührtheitsregelungen, die sich auf mehrere Verbote beziehen, bleiben weiterhin an bisheriger Stelle stehen.

Darüber hinaus werden zu verschiedenen Verboten konkrete Ausnahmeregelungen für Vorhaben mit geringen Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes eingeführt. Die Ausnahmeregelungen sind jeweils einzelnen Verboten zugeordnet.

Die hier definierten Ausnahmen sind antrags- und genehmigungspflichtig, so dass die untere Landschaftsbehörde stets Art und Umfang eines beantragten Vorhabens im Einzelfall prüfen und genehmigen kann, ohne den Landschaftsbeirat einschalten zu müssen.

Durch die Änderung einiger Verbotstatbestände bzw. Unberührtheitsregeln (für die Durchführung von Veranstaltungen, das Laufenlassen von Hunden, Grillen im Geltungsbereich der Grünflächenordnung) werden die Regelungen des Landschaftsplans im Geltungsbereich der Grünflächenordnung angepasst.

Im rechtsverbindlichen Landschaftsplan ist eine allgemeine Ausnahmeregelung mit folgendem Wortlaut festgesetzt:

„Die unter Landschaftsbehörde erteilt eine Ausnahme von den für Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Verboten für Maßnahmen, die weder den Charakter des Gebietes verändern noch dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Ausnahmen von den allgemeinen Verboten Nr. 2 und 3 für Landschaftsschutzgebiete erfolgen dabei in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde, der unteren Fischereibehörde und der höheren Fischereibehörde, sofern über das Abfischen eines Gewässers oder Besatz in einem Gewässer zu entscheiden ist.“

Diese allgemeine Ausnahmeregelung wird gestrichen. Sie wird ersetzt durch die Festsetzung der oben genannten Ausnahmetatbestände, die jeweils einzelnen Verboten zugeordnet sind. Dadurch soll eine rechtssichere Ausgestaltung der Ausnahmeregelung erreicht werden, die den Kriterien des § 34 Abs. 4a LG NRW, wonach nur solche Ausnahmen zugelassen werden können, die nach Art und Umfang ausdrücklich im Landschaftsplan vorgesehen sind, voll entspricht.

Nr. 1 (Bäume, Sträucher beschädigen)

Das Verbot wird nicht verändert.

In die Erläuterung des Verbots wird der Hinweis aufgenommen, dass dieses auch für Flechten und Pilze gilt. Die konkreten Hinweise auf die Paragraphen des inzwischen veralteten Landschaftsgesetzes werden gestrichen und artenschutzrechtliche Inhalte dieser Vorschriften verallgemeinert. Weiterhin wird die Erläuterung ergänzt um Aspekte aus den Erläuterun-

Landschaftsschutzgebiete

gen zu Verbot Nr. 18 (Vegetation auf Banketten, Wegerändern), welches gestrichen wird. Der Hinweis auf Allgemeinen Baumschutz, der nur außerhalb der Schutzgebiete gilt, wird ebenfalls gestrichen.

Es werden Unberührtheitsregeln eingeführt für die Vegetationsentwicklung unter Hochspannungsleitungen, die Bekämpfung von Neophyten, für mechanische Maßnahmen mit positiver Wirkung auf den Naturhaushalt und die Umsetzung abgestimmter Pflegekonzepte.

Für die Entnahme von Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken sowie für die Durchführung temporärer Veranstaltungen außerhalb der Grünflächenordnung werden Ausnahmeregelungen aufgenommen.

Nr. 2 (Wildlebenden Tieren nachstellen)

Das Verbot wird nicht verändert.

In der Erläuterung des Verbots wird der Gesetzesverweis auf artenschutzrechtliche Vorschriften gestrichen.

Die Unberührtheitsregeln Nr. 4 (Fischerei) und Nr. 5 (Jagdausübung) werden direkt dem Verbot 2 zugeordnet aus dem allgemeinen Teil gestrichen.

Ausnahmeregelungen werden eingeführt für die Entnahme von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken und für das ökologisch gebotene Abfischen.

Nr. 3 (Gebietsfremde Pflanzen und Tiere aussetzen)

Das Verbot wird erweitert auf gebietsfremde Pflanzen, da die Neophytenproblematik seit Rechtskraft LP zugenommen hat.

Die Erläuterung des Verbots wird gestrafft, da fachliche Detailbeschreibung nicht erforderlich ist.

Der bestehende Ausnahmetatbestand aus der Erläuterung der allgemeinen Unberührtheit Nr. 4 (Besatz- oder andere Hegemaßnahmen) wird, inhaltlich unverändert, systematisch dem Verbot Nr. 3 zugeordnet. Die Beteiligung der Wasserbehörde gestrichen, da dies nicht erforderlich ist.

Nr. 4 (Versiegelung)

Verbot und Erläuterung werden inhaltlich nicht verändert.

Nr. 5 (Bauliche Anlagen errichten)

Das Verbot wird nicht verändert.

Die Verbotserläuterung wird um Hinweis auf den Artenschutz ergänzt. Hinweise auf weitere Verbotsbestimmungen werden gestrichen, da sie nicht erforderlich sind.

Für Dachgeschossausbauten, Fassadenarbeiten, etc. wird eine Unberührtheitsregel eingeführt.

Landschaftsschutzgebiete

Ausnahmeregelungen werden eingeführt für privilegierte Außenbereichsvorhaben mit nur geringfügigen Auswirkungen, für die Erweiterung zulässiger Bestandsbauten um max. 20%; für nicht baugenehmigungspflichtige Anlagen und für Nutzungsänderungen innerhalb eines Gebäudes sowie für temporäre Veranstaltungen.

Nr. 6 (Leitungen verlegen/errichten)

Das Verbot wird sprachlich vereinfacht.

Für die Verlegung von Leitungen in voll versiegelten Straßen und Wegen wird eine Unberührtheitsregel eingeführt. Die bestehende Regelung aus der allgemeinen Unberührtheit Nr. 1 (ortsübliche Kultur- und Weidezäune) wird systematisch dem Verbot 6 zugeordnet.

Für Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken, temporäre Zaunanlagen und das Verlegen von Leitungen in wassergebundenen Wegedecken werden Ausnahmeregelungen aufgenommen.

Nr. 7 (Aufschüttungen / Ausschachtungen vornehmen)

Der Verbotstatbestand wird sprachlich konkretisiert.

In der Erläuterung des Verbotes wird der Hinweis auf ordnungsgemäße Acker- und Garten-nutzung gestrichen.

Für geringfügige Maßnahmen, die nach § 4 LG keine Eingriffe darstellen, wird eine Ausnahme-regelung eingefügt.

Nr. 8 (Abfälle wegwerfen)

Im Verbot wird der Abfallbegriff unter Berücksichtigung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aktualisiert. In der Neuformulierung wird zwischen Abfällen und „Stoffen“ unterschieden. Der Begriff Anlagen wird gestrichen, da deren Errichtung und Betrieb durch Verbot Nr. 5 (Bauliche Anlagen errichten) bereits untersagt ist.

Nr. 9 (Werbeanlagen errichten)

Das Verbot wird auf alle Werbeanlagen ausgedehnt, also auch auf genehmigungsfreie und mobile.

Für gesetzlich vorgeschriebene Beschilderungen, für Werbeanlagen an und auf Sportplätzen und für temporäre Wahlwerbung werden Unberührtheitsregeln aufgenommen.

Für Werbeanlagen bis 1 m² Größe, Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen und für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung werden Ausnahmeregelungen eingeführt.

Nr. 10 (Verkaufswagen/-stände aufstellen/betreiben)

Das Verbot wird von Waldgebieten auf alle Landschaftsschutzgebiete ausgedehnt.

Eine Ausnahmeregelung wird für ansonsten zulässige Verkaufswagen/-automaten sowie für temporäre Veranstaltungen eingefügt.

Landschaftsschutzgebiete

Nr. 11 (Fahren und Parken)

Das Verbot wird nicht verändert.

In die Verbotserläuterung wird klarstellend aufgenommen, dass dieses Verbot für Fahrzeuge aller Art gilt und nicht nur für KFZ und Geländefahräder.

Klarstellend wird eine gesetzlich bestehende Unberührtheitsregelung für die Nutzung durch Fahrräder, Krankenfahrstühle und Kutschen im Wald und in der freien Landschaft aufgenommen.

Für das Parken und Fahren aus besonderem Grund sowie für temporäre Veranstaltungen wird eine Ausnahmeregelung aufgenommen.

Nr. 12 (Motorsportveranstaltungen)

Das Verbot wird auf Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen aller Art (auch Wasserfahrzeuge) erweitert. Darüber hinaus wird der Betrieb von motorbetriebenen Wasserfahrzeugen untersagt.

Die bestehende Unberührtheit (Nutzung von Motorflugmodellen innerhalb genehmigter Bereiche) aus der Verbotsbestimmung wird systematisch als Unberührtheit aufgeführt. Neue Unberührtheitsregeln werden eingeführt für Modellboote auf Aachener Weiher, Decksteiner Weiher und Höhenfelder See. Ebenfalls aufgenommen wird eine neue Unberührtheitsregel für die Nutzung ungefährlichen Kinderspielzeugs im Geltungsbereich der Grünflächenordnung (Harmonisierung LP und Grünflächenordnung).

Nr. 13 (Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport)

Das Verbot wird nicht verändert.

Nr. 14 (Lagerplätze und Campingplätze betreiben)

Das Verbot wird nicht verändert.

Nr. 15 (Zelten und Wohnmobile abstellen)

Das Verbot wird nicht verändert.

Nr. 16 (Hunde laufenlassen)

Das Verbot wird für „Wald“ aufgehoben, da dort gemäß Landesforstgesetz das unangeleitete Laufenlassen auf den Wegen erlaubt ist.

Verbot und Verbotserläuterung werden sprachlich überarbeitet und der Gesetzesverweis auf artenschutzrechtliche Regelungen gestrichen.

Es wird eine Unberührtheitsregel aufgenommen, nach der das unangeleitete Laufenlassen von Hunden auf ausgewiesenen Hundefreilaufflächen gestattet ist. Dadurch werden Land-

Landschaftsschutzgebiete

schaftsplan und Grünflächenordnung harmonisiert. Die allgemeine Unberührtheitsregelung Nr. 5 (Laufenlassen von Hunden bei Wildfolge) wird direkt dem Verbot zugeordnet und im allgemeinen Teil gestrichen.

Nr. 17 (Feuer machen)

Das Verbot wird erweitert auf das Abbrennen von Feuerwerken und auf das Unterhalten von Feuer, da es bei Ahndung nicht nur auf das Anzünden ankommt, sondern auch das Unterhalten eines Feuers. Außerdem wird das Grillen jetzt explizit im Verbot erwähnt. (Bislang Hinweis auf Grillverbot nur in der allgemeinen Unberührtheitsregel Nr 10).

Die Verbotserläuterung wird um potentielle Störungen der Tierwelt erweitert.

Für das Grillen im Geltungsbereich der Grünflächenordnung wird eine Unberührtheitsregel eingeführt (Harmonisierung Landschaftsplan und Grünflächenordnung), ebenso für das Grillen auf bestimmten Flächen (Kleingärten, Sportanlagen), für Brauchtumsfeuer sowie für Bodenfeuerwerke außerhalb des Zeitraums vom 01.03 bis zum 30.09. und für Silvesterfeuerwerke.

Für das Zünden von Bodenfeuerwerken vom 01.03 bis 30.09 und für bestimmte Feuerwerke (Kategorien 1 und 2) sowie für die Durchführung temporärer Veranstaltungen wird eine Ausnahmeregelung eingeführt.

Nr. 18 (Vegetation auf Banketten, Wegeränder)

Das Verbot wird hier gestrichen und in Verbot Nr. 1 integriert.

Nr. 19 (Umbruch von Dauergrünland)

Das Verbot wird sprachlich angepasst.

Nr. 20 (Gewässer anlegen/verändern)

Das Verbot wird sprachlich überarbeitet.

Die Erläuterung des Verbots wird gestrafft, da eine fachliche Detailbeschreibung zum Teichbau nicht erforderlich ist.

Für die Anlage von Kleingewässern mit positiver Auswirkung auf den Naturhaushalt wird eine Ausnahmeregelung aufgenommen.

Nr. 21 (Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln auf Landschaftsplanmaßnahmen)

Das Verbot wird gestrichen, da der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Pflanzenschutzgesetz auf den hier betroffenen Flächen verboten ist. Im Hinblick auf Pflanzenbehandlungsmittel erkennbare Verstöße werden von der Landwirtschaftskammer geahndet. Der Auftrag von Düngern jeder Art ist nach den Vorschriften des Düngegesetzes i.V.m. der DüngeVO NW oder auch nach anderen Rechtsvorschriften streng reguliert, wie z. B. in § 4 Abs. 6 der Klärschlammverordnung, wonach das Aufbringen von Klärschlamm auf gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile verboten ist. Bei begründetem

Landschaftsschutzgebiete

Verdacht gegen Zuwiderhandlung leitet die zuständige Landwirtschaftskammer die erforderlichen Schritte ein. Für die untere Landschaftsbehörde war dieses Verbot noch nie Gegenstand eines Verfahrens.

Nr. 22 (Dünger aus Abfallverwertung)

Das Verbot wird gestrichen, da die Landwirtschaftskammer und die Wasserbehörde hier streng überwachen.

Nr. 23 (Organischer Dünger aus Viehhaltung)

Das Verbot wird gestrichen, da auch hier die Landwirtschaftskammer auf Grundlage der Gülleverordnung zuständig ist.

Nr. 24 (Pflanzenbehandlungs- und Düngemittel an Hochspannungsmasten)

Das Verbot wird nicht verändert.

In der Verbotserläuterung wird der Hinweis auf die allgemeine artenschutzrechtliche Regelung gestrichen.

Nr. 25 (Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen)

Das Verbot wird auf Kurzumtriebsplantagen (KUP) ausgedehnt, da im Zuge der Energiegewinnung der Betrieb von KUP wachsende Bedeutung erfährt. Die Beteiligung der ULB ist schon bei Anlage von KUP erforderlich, um Gefährdungen - etwa in artenschutzrechtlicher Hinsicht – auszuschließen.

Nr. 26 (Erstaufforstung von Bachtälern, etc.)

Das Verbot wurde nur sprachlich verändert („Bachtäler“ durch „Bachauen“ ersetzt).

Nr. 27 (Pflanzenbehandlungsmittel auf Waldflächen)

Das Verbot wird nicht verändert.

In der Verbotserläuterung wird der Hinweis auf das Befreiungsverfahren gestrichen.

Nr. 28 (Wildfütterungen)

Das Verbot wird nicht verändert.

Die Verbotserläuterung wird gestrafft, da eine fachliche Detailbeschreibung nicht erforderlich ist.

Die Im Verbot aufgeführte Unberührtheitsregel (Wildfütterung in Notzeiten) wird aus systematischen Gründen hier gesondert aufgeführt.

Landschaftsschutzgebiete

Nr. 29 (Errichtung von Jagdkanzeln)

Das Verbot wird an die Regelungen für Naturschutzgebiete angepasst (in der 3. Landschaftsplanänderung wurde diese Regelung für Naturschutzgebiete eingeführt). Die aktuellen Regelungen sind in LSG strenger als in NSG.

Die bestehende allgemeine Unberührtheitsregel in NSG Verbot Nr. 28 wird aus systematischen Gründen hier aufgeführt.

Nr. 30 (Veranstaltungen)

Für die Durchführung von Veranstaltungen wird ein neues Verbot eingeführt. Hierdurch soll der Ordnungsbehörde die Ermächtigung erteilt werden, auch die Teilnehmer von zunehmend stattfindenden unorganisierten Veranstaltungen von teils erheblichem Umfang, Stichwort soziale Netzwerke, mit den entsprechend negativen Folgewirkungen für Natur und Landschaft ordnungsrechtlich ahnden zu können.

Nr. 31 (Slacklining)

Slacklining erfreut sich als Trendsportart zunehmender Beliebtheit. Beim Slacklining werden Gurte zum Balancieren mit hoher Spannung zwischen zwei Bäume gespannt. Der Druck, der über die Gurte auf den Baumstamm trifft, kann die Bäume, deren Wasser- und Nährstoffversorgung in der Schicht, die unmittelbar unter der Rinde entlangläuft (Kambium), irreparabel schädigen.

Im Volksgarten und in vier Bereichen des inneren Grüngürtels soll das Slacklining erlaubt sein. Dort werden die Baumstämme geschützt und Stahlmasten aufgestellt, zwischen denen Gurte gespannt werden können.

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
In Landschaftsschutzgebieten ist insbesondere verboten:		In Landschaftsschutzgebieten ist insbesondere verboten:		
1. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum oder den Fortbestand der Pflanzenart nachteilig zu beeinflussen. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist.	<u>Gemäß den gesetzlichen Regelungen des BNatSchG gelten auch Flechten und Pilze als Pflanzen.</u> Das Verbot gilt über die gesetzlich vorgegebene Schutzfrist vom 01.03. bis 30.09. hinaus ganzjährig und dient der Erhaltung von Lebensräumen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch der Erhaltung bedrohter Ackerwildkräuter. Eingeschlossen ist z. B. das Lagern von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln, Salzen, Laugen, Säuren, Ölen sowie sonstigen Gefahrstoffen im Wurzelbereich von Vegetationsbeständen. <u>Das Verbot gilt auch für die Vegetation auf den Böschungen und Banketten an Straßen, Bahnlinien, der land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswege, Feldraine und sonstigen Wegrändern.</u> <u>Die gesetzlichen Regelungen</u>	1. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum oder den Fortbestand der Pflanzenart nachteilig zu beeinflussen. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist.	Das Verbot dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen. Eingeschlossen ist z. B. das Lagern von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln, Salzen, Laugen, Säuren, Ölen sowie sonstigen Gefahrstoffen im Wurzelbereich von Vegetationsbeständen. Die Schutzwirkungen des § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG gilt somit in den Schutzgebieten ganzjährig (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 LG verbietet in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Siehe auch § 61 LG zum Allgemeinen Schutz von Pflanzen sowie § 63 LG.) Die Regelung gewährleistet in Landschaftsschutzgebieten den Mindestschutz der Vegetationsbestände. Daneben gelten die	Das Verbot wurde nicht verändert. <u>Erläuterungen:</u> Klarstellender Hinweis, dass gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG auch Flechten und Pilze als Pflanzen gelten. § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG (jetzt § 39 Abs.5 Nr. 2 und 3 BNatSchG) wird nicht mehr zitiert. Die Erläuterung wurde um die beiden ersten Sätze der Erläuterung zum gestrichenen Verbot Nr. 18 ergänzt (Erhaltung besonderer Lebensräume und Geltung auch auf den Böschungen und Banketten an Straßen und Bahnlinien). Die Hinweise auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften (§§ 61 und 63 LG) wurden verallgemeinert. Hinweis auf Allgemeinen

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
	<u>gen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes und die Vorschriften der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bleiben unberührt.</u> Unberührt davon: ▪ <u>Rückschnitt bzw. Entfernung hoch wachsender Bäume unter Hochspannungsleitungen bei gleichzeitiger Umwandlung in niedrig wachsende heimische Gebüschstrukturen bei vorheriger Anzeige an die untere Landschaftsbehörde.</u> ▪ <u>das Entfernen von Neophyten (z. B. Japanknöterich, Herkulesstaude, Drüsiges Springkraut) bei vorheriger Anzeige an die untere Landschaftsbehörde.</u> ▪ <u>Maßnahmen mit mechanischen Mitteln, soweit sie von positiver Wirkung für den lokalen Naturhaushalt sind, z. B. zur Erhaltung eines bestimmten Suk-</u>		unter Punkt 3.6.1 festgesetzten Regelungen zum Schutz der Bäume in der freien Landschaft gem. § 23 Satz 2 LG.	Baumschutz, der nur außerhalb der Schutzgebiete gelten soll, wurde gestrichen. Anpassung im Kapitel 3.6 wird später erfolgen. Im Sinne des Naturschutzes grundsätzlich positiv zu bewerten, da Gebüschstrukturen wichtige Lebensräume darstellen. Darüber hinaus werden diese niedrigen Strukturen längerfristig ungestört bleiben. Unberührtheitsregelung für Tätigkeiten mit positiven Auswirkungen auf Naturhaushalt. Bewusstsein für Neophytenproblematik hat seit Rechtskraft LP zugenommen, Regelung war überfällig. Positiv für den Naturhaushalt.

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
<u>zessionsstadiums bei vorheriger Anzeige an die untere Landschaftsbehörde.</u> - die Umsetzung von Pflegekonzepten, wie z.B. Pflege des Rheinufer bei vorheriger Anzeige an die untere Landschaftsbehörde. Ausgenommen davon (auf Antrag): - die Entnahme von Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken bzw. für landschaftsökologische Untersuchungen. - die Durchführung temporärer Veranstaltungen (z. B. Sommerfeste, Schützenfeste, Kulturveranstaltungen, Wander-, Lauf- und Radsportveranstaltungen etc.), die außerhalb des Geltungsbereichs der Grünflächenordnung stattfinden und nicht als Traditionsveranstaltung im Sinne der „Nicht betroffenen Nut-	Für die Genehmigung von Veranstaltungen ist ggf. auch eine Ausnahme von weiteren Verboten erforderlich, z. B. Verbote Nrn. 5, 10, 11 und 17.			Vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt; positive Auswirkungen auf Naturhaushalt bzw. vertretbarer Kompromiss zwischen Naturschutzbelangen und Anwohnerinteressen. Die Formulierung als Ausnahme ermöglicht eine Prüfung und ggf. Versagung durch die ULB. Ausnahme für temporäre Veranstaltungen außerhalb des Geltungsbereichs der Grünflächenordnung mit nur vorübergehenden, geringen Beeinträchtigungen.

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
<u>zungen“ Nr. 9 gelten, soweit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hervorgerufen werden.</u>				
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen sowie sie auf andere Weise in ihrer Fortpflanzung zu behindern.	Als Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt und als Gegensteuern zum bedrohlichen Artenrückgang ist dieser allgemeine Schutz wildlebender Tiere gerade in großstädtischen bzw. stadtnahen Schutzgebieten von besonderer Bedeutung.	2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstigen Brut oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen sowie sie auf andere Weise in ihrer Fortpflanzung zu behindern.	Als Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt und als Gegensteuern zum bedrohlichen Artenrückgang ist dieser allgemeine Schutz wildlebender Tiere (siehe auch §§ 62 und 63 LG) gerade in großstädtischen bzw. stadtnahen Schutzgebieten von besonderer Bedeutung.	Das Verbot wurde nicht verändert. <u>Erläuterung:</u> Konkreter Hinweis auf artenschutzrechtliche Paragraphen gestrichen.
Unberührt davon:		Unberührt davon:		
▪ die ordnungsgemäße Ausübung der nicht berufsmäßigen Binnenfischerei (Hobby- und Sportangeln) mit Ausnahme des Wettfischens.	<u>Die einschlägigen Regelungen zur ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei, der Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Artenschutzes und des Wasserrechts sind zu beachten.</u>	▪ die ordnungsgemäße Ausübung der nicht berufsmäßigen Binnenfischerei (Hobby- und Sportangeln) mit Ausnahme des Wettfischens.	Bei nicht ordnungsgemäßer Ausübung des Angelsports gilt das Verbot 2 uneingeschränkt, da durch Eingriffe in das Wirkungsgefüge des Naturhaushalts unter Missachtung der Rechtsnormen die durch die Schutzgebietsausweisung angestrebte	Allgemeine Unberührtheitsregelung Nr. 4 wurde inhaltlich unverändert übernommen. Lediglich vom allgemeinen in den speziellen Teil verschoben. Erläuterung (Definition von ordnungsgemäßer Hege und

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
			Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht sichergestellt werden kann. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang Verstöße gegen folgende Rechtsnormen: das Fischereirecht (hier besonders §§ 1–4, 7 und 18 LFischO), Landschaftsgesetz (auch Artenschutzrecht), Tierschutzgesetz und Wasserhaushaltsgesetz. Nicht ordnungsgemäß – und damit auch im Landschaftsplan verboten – ist es beispielsweise, wenn Fische „ohne vernünftigen Grund“ gefangen, verletzt oder getötet werden, da in einem solchen Fall sowohl gegen das Tierschutzgesetz (§§ 1 Satz 2, 3 Nr. 4, 17 sowie 18 Abs. 1 und 2) als auch gegen den Artenschutz (§ 62 Nr. 1 LG) verstoßen wird. Ein „vernünftiger Grund“ ist regelmäßig zumindest dann gegeben, wenn die gefangenen Fische für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Wettfischen an einem Gewässer, dessen Fischbe-	Pflege mit Beispielen) gestrichen, da die aktuellen und vollständigen Regelungen in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen zu finden sind.

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
			stand seiner Größe und Beschaffenheit angepasst ist, beinhaltet die Gefahr des Überfischens und damit eines schwerwiegenden Eingriffs in das Wirkungsgefüge des Gewässers. Selbst im Fall überhöhter Bestände einzelner Fischarten kann durch Wettfischen nicht sichergestellt werden, dass ausschließlich diese Arten gefangen werden. Der Fischbestand der unterrepräsentierten Arten ist hierbei regelmäßig einer weiteren Reduktion unterworfen. Insbesondere die Netzfischerei ist in solchen Fällen ein geeignetes Mittel zur Erfüllung der Hegeverpflichtung. Des weiteren führen fischereiliche Veranstaltungen, wie z. B. auch ein Wettfischen, aufgrund der großen Anzahl von Beteiligten und Interessierten i.d.R. zu starken Beunruhigungen der übrigen Tierwelt des Gewässerbiotops und oft auch zu Trittschäden an der Vegetation, insbesondere in Uferbereichen.	

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
die ordnungsgemäße Jagd im engeren Sinne des Bundesjagdgesetzes.	Tätigkeiten im Rahmen der Jagd im weiteren Sinne, wie z. B. die Anlage von sogenannten Jagdschneisen oder Wildäckern oder der Bau von Hochsitzen, fallen nicht unter diese Unberührtheitsregelung.	die ordnungsgemäße Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BJG vom Verbot 2.	Siehe auch hierzu Gliederungspunkt 1.5. Alle anderen Verbote gelten uneingeschränkt. Tätigkeiten im Rahmen der Jagd im weiteren Sinne, wie z. B. die Anlage von sogenannten Jagdschneisen oder Wildäckern oder der Bau von Hochsitzen, fallen nicht unter diese Unberührtheitsregelung. Solche Tätigkeiten bedürfen einer Befreiung gem. § 69 LG, soweit sie unter die Verbotsregelungen des LP fallen. Eine ordnungsgemäße Jagdausübung umfasst insbesondere auch die Verpflichtung, gem. § 1 BJagdG, die Wildbestände den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasst zu halten. Großflächige Schäden an der Vegetation innerhalb und außerhalb des Waldes, z. B. durch Wildverbiss oder Wildschäden, deuten auf eine zu hohe Wilddichte hin. Soweit diese gegeben ist, muss im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung gemäß § 1 Abs. 4 BJagdG eine ver-	Allgemeine Unberührtheitsregelung Nr. 5 wurde inhaltlich unverändert übernommen. Lediglich vom allgemeinen in den speziellen Teil verschoben. Erläuterung verkürzt, da auch hier die einschlägigen Regelungen des Jagdrechts aussagekräftiger sind als die Auszüge im Landschaftsplan.

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
Ausgenommen davon (auf Antrag): - die Entnahme von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken bzw. für landschaftsökologische Untersuchungen. - das ökologisch gebotene Abfischen eines Gewässers in Abstimmung mit der höheren Fischereibehörde und der unteren Fischereibehörde.			stärkte Bejagung des jeweiligen Schadwildes erfolgen.	Im zugelassenen Rahmen unbedenklich. Gleichzeitig Quelle für Daten. Ausnahmen für ökologisch sinnvolle Maßnahmen.
3. <u>gebietsfremde Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.</u>	<u>Das Verbot dient der Erhaltung der gewachsenen genetischen Vielfalt und dem Verhindern von Schädigungen der einheimischen Flora und Fauna. Insbesondere etablierte Neobiota können einen starken negativen Einfluss auf die Biodiversität ihrer neuen Lebensräume haben.</u>	3. Tiere auszusetzen oder in freier Natur anzusiedeln.	Das Verbot dient der Erhaltung der Lebensräume unserer auch durch Artenverdrängung bedrohten Tierarten. Eingeschlossen ist das Aussetzen von Fischen in geschützten Gewässern sowie von Wild. Aufgrund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse sind jährliche Besatzmaßnahmen zur Regeneration des Fischbestandes insbesondere in stehenden Gewässern nicht erfor-	Verbot erweitert auf gebietsfremde Pflanzen analog der Regelung des § 40 Abs. 4 S. 1 BNatSchG. Bewusstsein für Neophytenproblematik hat seit Rechtskraft LP zugenommen, Regelung war überfällig. Erläuterung erheblich gestrafft, da Grundsätze von Fischbesatzmaßnahmen

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
			derlich. Die Selbstregulation eines an die Gewässergröße und -güte angepassten Fischbestandes bleibt auch bei der Nutzung als Angelgewässer in Funktion. Besatzmaßnahmen bergen darüber hinaus die Gefahr der Eutrophierung des Gewässers mit der Folge verschlechterter Lebensbedingungen für den gesamten Fischbestand sowie die nicht dem Fischereirecht unterliegenden Wassertiere einschließlich Amphibien. (Vergleiche auch § 1 a Abs. 2 WHG und § 2 Nr. 6 LG.) Besatzmaßnahmen zielen immer auf eine Regulierung des Naturhaushaltes, auch wenn ein dem Gewässertyp angepasster, naturnaher Fischbestand angestrebt wird. (Siehe hierzu: Nicht betroffene Nutzung Nr. 4.) Ausschließlich an der fischereilichen Nutzbarkeit eines Gewässers orientierte Besatzmaßnahmen sind regelmäßig mit Ziel und Zweck der Schutzgebietsausweisungen nicht vereinbar. Diese zielen auf die Erhaltung und Wiederherstellung der	nicht im LP erläutert werden müssen.

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
Ausgenommen davon (auf Antrag): Besatz- oder andere Hegemaßnahmen - z. B. in neuen Kiesgrubengewässern - die weder den Charakter des Gebietes verändern, noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Ausnahme erfolgt		Ausgenommen davon (auf Antrag): Soweit Besatz- oder andere Hegemaßnahmen - z. B. in neuen Kiesgrubengewässern – weder den Charakter des Gebietes verändern, noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen erteilt die untere Landschaftsbehörde	Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt. Ein Teil desselben sind z. B. auch die fischereilich nicht nutzbaren Fischarten und die nicht dem Fischereirecht unterliegenden anderen wassergebundenen Tierarten. Besatzmaßnahmen sind insbesondere dann mit dem Schutzzweck unvereinbar, wenn die einzusetzenden Fische hier nicht beheimatet sind oder in dem jeweiligen Gewässer keine Lebensbedingungen vorfinden, die ihrer Natur entsprechen, und somit keine natürliche Fortpflanzung möglich ist. Siehe auch die Schutzwirkung des § 18 LFischO und des § 62 LG.	Ausnahmetatbestand aus Erläuterung der allgemeinen Unberührtheit Nr. 4: Inhaltlich wurde dieser Ausnahmetatbestand nicht verändert, jedoch sprachlich etwas vereinfacht. Die Beteiligung der Wasser-

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
dabei in Abstimmung mit der unteren und der höheren Fischereibehörde.		eine Ausnahme vom Verbot 3. Die Ausnahme erfolgt dabei in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde, der unteren Fischereibehörde und der höheren Fischereibehörde.		behörde ist nicht erforderlich.
4. die Versiegelung von Feldwegen und Flächen - insbesondere im <u>Kronentraufbereich</u> der Bäume - sowie andere Maßnahmen zur Verdichtung des Bodens.	Das Verbot zielt auf die Erhaltung von Grundwasseranreicherungsflächen, auf die Gewährleistung der Wasserversorgung des Wurzelraumes von Bäumen und Sträuchern sowie die Erhaltung des Lebensraumes von Insekten und sonstigen Kleinstlebewesen.	4. die Versiegelung von Feldwegen und Flächen - insbesondere im Traufbereich der Bäume (Kronenbereich) - sowie andere Maßnahmen zur Verdichtung des Bodens.	Das Verbot zielt auf die Erhaltung von Grundwasseranreicherungsflächen, auf die Gewährleistung der Wasserversorgung des Wurzelraumes von Bäumen und Sträuchern sowie die Erhaltung des Lebensraumes von Insekten und sonstigen Kleinstlebewesen.	Verbot inhaltlich unverändert. Begriff Kronenbereich unmissverständlich als Kronentraufbereich beschrieben.
5. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW als auch Straßen, Wege und Plätze zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Die Nutzungsänderung steht der	Hierdurch sollen nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um für die Zukunft die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten sowie Beeinträchtigungen des Orts- und Land-	5. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauONW als auch Straßen, Wege und Plätze zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Die Nutzungsänderung steht der Ände-	Hierdurch sollen nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um für die Zukunft die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten sowie Beeinträchtigungen des Orts- und Land-	Verbot unverändert. Erläuterung: um Hinweis auf Artenschutz ergänzt. Hinweise auf die im LP nachfolgend aufgeführten Verbotsbestimmungen gestrichen, da sich dies beim weiteren Lesen ohnehin er-

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
Änderung gleich.	schaftsbildes zu vermeiden. <u>Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes bleiben unberührt.</u>	rung gleich.	schaftsbildes zu vermeiden. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im folgenden verschiedene konkret genannte bauliche Anlagen gesondert verboten werden. Diese Verbotsregelungen sind jeweils besonders erläutert.	schließt.
Unberührt davon: <u>Dachgeschossausbauten, die Errichtung von Dachgauben, die Montage von Solaranlagen auf dem Dach oder an der Fassade sowie die Änderung oder Rekonstruktion der Fassade (z. B. Wärmedämmung), sofern keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist bei vorheriger Anzeige an die untere Landschaftsbehörde.</u>		Auch bei Baumaßnahmen im Bestand sind die Belange des Artenschutzes zu beachten (z. B. in Bezug auf Fledermäuse und Vögel).		.
Ausgenommen davon (auf Antrag): <u>privilegierte land-, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB</u>				Ausnahmeregelungen aufgenommen für Bauvorhaben innerhalb des Baubestandes, die einem land-, forstwirtschaftlichen oder gartenbau-

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
<u>bis zu 200 m² neuversiegelter Fläche, soweit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hervorgerufen werden und das Vorhaben ansonsten rechtlich zulässig ist.</u> ▪ <u>die Erweiterung von zulässigen Bestandsbauten um maximal 20% der ursprünglichen Bestandsfläche, soweit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hervorgerufen werden und das Vorhaben ansonsten rechtlich zulässig ist.</u> ▪ <u>nicht baugenehmigungspflichtige Anlagen und Änderungen gemäß BauO NRW.</u> ▪ <u>Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes, wenn die Maßnahmen artenschutzrechtlich zulässig sind.</u> ▪ <u>die Durchführung temporärer Veranstaltungen</u>				lichen Betrieb dienen und keine oder nur geringe Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild haben. (z.B. Altenteiler, Landarbeitsstelle, Geräteschuppen). z. B.: Schutzhütten für Wanderer, offene Tierunterstände, Gewächshäuser i.S.d. § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und § 201 BauGB.

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
gemäß Ausnahmetatbestand zu Verbot Nr. 1				
6. ober- und unterirdische Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern.	Das Verbot dient der Vermeidung von Störungen des Grundwasserhaushaltes <u>und des Bodens</u> schutzwürdiger Bereiche wie auch der Gewährleistung eines freien Wildwechsels sowie des freien Zugangs zur Landschaft für Erholungssuchende.	6. ober- und unterirdische Versorgungs-, Entsorgungs- oder Materialtransportleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) , Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern.	Das Verbot dient der Vermeidung von Störungen des Grundwasserhaushaltes schutzwürdiger Bereiche wie auch der Gewährleistung eines freien Wildwechsels sowie des freien Zugangs zur Landschaft für Erholungssuchende.	Sprachliche Vereinfachung des Verbotstatbestandes. Nennung des Schutzguts Boden.
Unberührt davon:		Unberührt davon:		
▪ <u>Leitungen im Bereich voll versiegelter Straßen und Wege, soweit der Wurzelbereich von Bäumen nicht beeinträchtigt wird bei vorheriger Anzeige an die untere Landschaftsbehörde.</u> ▪ ortsübliche Kultur- und Weidezäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft bei vorheriger Anzeige an die untere Landschaftsbehörde.		▪ ortsübliche Kultur- und Weidezäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.		Unberührtheitsregelungen eingeführt für Maßnahmen, die keine oder nur geringe Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild haben. Aktuelle Unberührtheitsregelung Nr. 1 direkt Verbot 6 zugeordnet. Anzeigepflicht aufgenommen.

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
Ausgenommen davon (auf Antrag): ▪ <u>Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken.</u> ▪ <u>temporäre Zaunanlagen, z. B. zur Sicherung von hochwertigen Vegetationsbeständen im Rahmen von Veranstaltungen, bei Schafbeweidung etc.</u> ▪ <u>Leitungen im Bereich wassergebundener Wegedecken, soweit der Wurzelbereich von Bäumen nicht beeinträchtigt wird.</u>				Ausnahmeregelungen aufgenommen, die in der Regel keine oder nur geringe Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild haben, die aber bei größerer Wirkung nach Prüfung durch die ULB ggf. versagt werden können.
7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen <u>oder Verfestigungen</u> vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt auf	Das Verbot zielt auf die grundsätzliche Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf	7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere	Das Verbot zielt auf die grundsätzliche Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf	Sprachliche Konkretisierung des Verbotstatbestandes. Hinweis auf ordnungsgemäße Acker- und Gartennutzung gestrichen.

xxxxx Text wird neu eingefügt

xxxxx Text entfällt

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
andere Weise zu verändern.	die Sicherung des Landschaftsbildes. Es dient sowohl der Verhinderung von Landschaftsschäden durch weitere Kiesgrubenaufschlüsse, als auch dem Schutz hochwertiger Bereiche, wie z. B. feuchter Senken oder ökologisch wertvoller Brachflächen.	Weise zu verändern.	die Sicherung des Landschaftsbildes. Es dient sowohl der Verhinderung von Landschaftsschäden durch weitere Kiesgrubenaufschlüsse, als auch dem Schutz hochwertiger Bereiche, wie z. B. feuchter Senken oder ökologisch wertvoller Brachflächen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Umbruch oder das Umgraben von Acker- oder Gartenböden im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung vom Verbot nicht betroffen ist.	.
Ausgenommen davon (auf Antrag): Aufschüttungen bis 2 m Höhe, Abgrabungen und Ausschachtungen bis 2 m Tiefe auf einer Grundfläche bis zu 400 m², soweit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hervorgerufen werden und das Vorhaben ansonsten rechtlich zulässig ist.	Die Ausnahmeregelung erfolgt analog zu den Bestimmungen der Eingriffsregelung des LG NRW.			Ausnahmeregelungen aufgenommen für Maßnahmen, die keine oder nur geringe Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild haben.

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
8. <u>feste oder flüssige Stoffe sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen (insbesondere Biozide, Pflanzenschutzmittel, organische und mineralische Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfälle), zu verwenden oder zu lagern.</u> <u>Ferner ist verboten, Abfälle zu behandeln, zu lagern oder sich dieser Abfälle zu entledigen.</u>	Schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes sollen hierdurch verhindert werden. Eingeschlossen ist die Beseitigung von Gartenabfällen.	8. Abfälle oder Altmaterial wegzuerwerfen oder zu lagern und Abfallbeseitigungsanlagen einschließlich Recyclinganlagen zu errichten sowie rechtswidrig errichtete Anlagen zu betreiben.	Schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes sollen hierdurch verhindert werden. Eingeschlossen ist die Beseitigung von Gartenabfällen in der freien Landschaft.	Berücksichtigung des Abfallbegriffs nach Kreislaufwirtschaftsgesetz. Neuformulierung mit Unterscheidung zwischen Abfällen und „Stoffen“ Streichung der Anlagen, da deren Errichtung und Betrieb bereits durch Verbot Nr. 5 untersagt ist.
9. <u>Feste Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW und mobile Werbeanlagen zu errichten, anzubringen, aufzustellen oder rechtswidrig errichtete zu betreiben, auch wenn sie baurechtlich genehmigungsfrei sind.</u>	<u>Zu den Werbeanlagen im Sinne der BauO NRW gehören insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.</u> Das Verbot soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im gesamten	9. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW zu errichten, anzubringen oder rechtswidrig errichtete zu betreiben.	Das Verbot dient der Sicherung des Landschaftsbildes.	Ausdehnung auf mobile Werbeanlagen.

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
	Geltungsbereich des Landschaftsplans verhindern.			
Unberührt davon:				
▪ <u>gesetzlich vorgeschriebene Beschilderungen</u>	Ortsschilder, Verkehrsschilder, Hinweisschilder für Schutzgebiete u.s.w.			
▪ <u>Werbeanlagen an und auf Sportplätzen und Sportanlagen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken.</u>				
▪ <u>das temporäre Aufstellen von Werbeträgern im Rahmen von Wahlwerbung.</u>				
Ausgenommen davon (auf Antrag):				
▪ <u>landschaftsbildangepasste und baugenehmigungsfreie Werbeanlagen und Hinweisschilder bis zu einer Größe von 1 m².</u>				Ausnahmeregelung für Werbeanlagen, die nur geringe Wirkung auf das Landschaftsbild haben.
▪ <u>baurechtlich genehmigungsfreie Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen.</u>				Siehe vor.
▪ <u>baurechtlich genehmi-</u>				Siehe vor.

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
<u>gungsfreie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung.</u>				
10. mobile Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen sowie rechtswidrig aufgestellte zu betreiben.	Hierdurch sollen Störungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie wilde Müllablagerungen vermieden werden. Stationäre Einrichtungen sind als bauliche Anlagen unter Verbot Nr. 5 erfasst.	10. in Waldgebieten und in Grünflächen im Sinne der Grünflächenordnung mobile Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen sowie rechtswidrig aufgestellte zu betreiben.	Hierdurch sollen Störungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie wilde Müllablagerungen vermieden werden. Stationäre Einrichtungen sind als bauliche Anlagen unter Verbot Nr. 5 erfasst.	Beschränkung des Verbotes von mobilen Werbeanlagen auf Waldgebiete und Grünflächenordnung aufgehoben, Verbot jetzt generell wirksam.
Ausgenommen davon (auf Antrag): ▪ <u>Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten, die ansonsten zulässig sind.</u> ▪ <u>die Durchführung temporärer Veranstaltungen gemäß Ausnahmetatbestand zu Verbot Nr. 1.</u>				
11. außerhalb der für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze zu	Schädigungen der Landschaft durch Kraftfahrzeuge, <u>Kutschen, Fahrräder oder andere Fahrzeuge</u> sollen	11. außerhalb der für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze zu	Schädigungen der Landschaft durch Kraftfahrzeuge und Geländefahrräder sollen hierdurch vermieden werden	Verbot unverändert. Erläuterung: Klarstellung, dass dieses

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
fahren oder zu parken.	hierdurch vermieden werden wie auch Belästigungen der eine stille Erholung suchenden Spaziergänger.	fahren oder zu parken.	wie auch Belästigungen der eine stille Erholung suchenden Spaziergänger. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Radwege ist hiervon nicht befasst.	Verbot für Fahrzeuge aller Art gilt und nicht nur für KFZ und Geländefahrräder.
Unberührt davon: ▪ <u>Gesetzlich zulässige Nutzungen, wie etwa für Fahrräder, Krankenfahrstühle oder Kutschen im Wald oder der freien Landschaft bleiben unberührt.</u> Ausgenommen davon (auf Antrag): ▪ <u>das Fahren und Parken aus besonderem Grund, wie z.B. temporärer Anlieferverkehr, Felduntersuchungen und Kartierarbeiten.</u> ▪ <u>die Durchführung temporärer Veranstaltungen gemäß Ausnahmetatbestand zu Verbot Nr. 1.</u>				Das Fahren im Wald regelt § 3 LFoG, in der freien Landschaft die §§ 49 und 50 LG.

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
12. Motorsportveranstaltungen und <u>Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport</u> durchzuführen sowie motorbetriebene Modelle von Fluggeräten <u>und Wasserfahrzeugen</u> zu betreiben. Unberührt davon: - die Benutzung von Motorflugmodellen innerhalb genehmigter Bereiche (z. B. Flugplätze). <u>Das Betreiben von elektrobetriebenen Modellbooten bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h auf dem Aachener Weiher, Decksteiner Weiher und dem Höhenfelder See mit Ausnahme der Schilf- und Röhrichtzonen.</u> <u>Die Benutzung ungefährlicher Kinderspielzeuge im Geltungsbereich der Grünflächenordnung.</u>	Schädigungen der Landschaft, Störungen der Tierwelt und Belästigungen der eine stille Erholung suchenden Spaziergänger sollen hierdurch vermieden werden. Das Verbot <u>der Motorsportveranstaltungen</u> gilt auch für im Sinne des Verbots 11 zugelassene Wege und Parkplätze.	12. Motorsportveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen oder Motorflugzeugen durchzuführen sowie Motorflugmodelle zu betreiben außerhalb von Flugplätzen oder ähnlichen Veranstaltungsorten.	Schädigungen der Landschaft, Störungen der Tierwelt und Belästigungen der eine stille Erholung suchenden Spaziergänger sollen hierdurch vermieden werden. Das Verbot gilt auch für im Sinne des Verbots 11 zugelassene Wege und Parkplätze.	Motorsportveranstaltungen auf jede Art von Fahrzeugen und deren Modelle, also auch Wasserfahrzeuge, erweitert. Zusätzlich wird die Nutzung von motorbetriebenen Wasserfahrzeugmodellen untersagt. Unberührtheit aus Verbot Nr. 12 übernommen. Harmonisierung LP / Grünflächenordnung.

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
13. unverändert				unverändert
14. unverändert				unverändert
15. unverändert				unverändert
16. Hunde <u>unangeleint</u> laufen zu lassen in Gebüsch, Feldgehölzen und im Uferbereich stehender oder fließender Gewässer.	Diese Bereiche sind oftmals letzte Rückzugsräume bedrohter Tierarten. Durch frei herumlaufende Hunde werden wildlebende Tiere stark beunruhigt, <u>was zu einer Abwanderung gefährdeter Tierpopulationen führen kann.</u>	16. Hunde ohne sie anzuleinen frei laufen zu lassen in Gebüsch, Feldgehölzen, Wald und im Uferbereich stehender oder fließender Gewässer.	Diese Bereiche sind oftmals letzte Rückzugsräume bedrohter Tierarten. Durch frei herumlaufende Hunde werden wildlebende Tiere stark beunruhigt, wodurch im Extremfall eine Abwanderung gefährdeter Tierpopulationen ausgelöst werden könnte. Siehe auch §§ 62 Nr. 1 und 63 LG.	Gemäß § 2 LFoG: besteht Anleinplicht für Hunde im Wald nur außerhalb von Wegen, daher im Verbot „Wald“ gestrichen. Verbot und Erläuterung sprachlich überarbeitet, Hinweis auf konkrete gesetzliche Artenschutzregelungen gestrichen.
Unberührt davon:		Unberührt davon:		
der unangeleinte Auslauf von Hunden auf den nach Grünflächenordnung ausgewiesenen Hundefreilaufflächen nach den dort	Ausschließlich auf den als Hundefreilaufflächen gekennzeichneten Bereichen werden mögliche Störeffekte in Kauf genommen.			Regelung Grünflächenordnung; im Zuge Harmonisierung LP und Grünflächenordnung als Unberührtheit aufgenommen.

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
benannten Maßgaben. Das Laufenlassen von Hunden bei der Wildfolge auf angeschossenes Wild.		Das Laufenlassen von Hunden bei der Wildfolge auf angeschossenes Wild.		Das Laufenlassen von Hunden bei der Wildfolge war bereits Gegenstand der allgemeinen Unberührtheitsregelung Nr. 5. Wurde Inhaltlich übernommen und vom allgemeinen in den speziellen Teil verschoben.
17. Feuer zu machen, <u>zu unterhalten und zu grillen</u> sowie brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen wie auch solche, die geeignet sind, Feuer zu verursachen <u>sowie das Abbrennen von Feuerwerken.</u> Unberührt davon: <u>das Grillen mit geeignetem Grillgerät in öffentlichen Grünflächen im Geltungsbereich der Grünflächenordnung der Stadt Köln nach den dort vorgegebenen Maßgaben.</u> <u>Das Grillen auf umfriede-</u>	Das Verbot dient der Vermeidung unkontrollierter Brände und der Erhaltung der Kleintier- und Insektenwelt sowie des Bodenlebens. <u>Weiterhin sollen Beunruhigungen der Tierwelt vermieden werden.</u>	17. Feuer zu machen sowie brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen wie auch solche, die geeignet sind, Feuer zu verursachen.	Das Verbot dient der Vermeidung unkontrollierter Brände und der Erhaltung der Kleintier- und Insektenwelt sowie des Bodenlebens.	Erweiterung auf das Abbrennen von Feuerwerken und auf das Unterhalten von Feuer, da bei Ahndung nicht nur das Anzünden, sondern auch das Unterhalten eines Feuers relevant. Das Grillen wird explizit erwähnt. Regelung Grünflächenordnung; im Zuge Harmonisierung LP und Grünflächenordnung als Unberührtheit aufgenommen.

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
<u>ten Grundstücken, die überwiegend der Freizeitgestaltung dienen wie z. B. Kleingartenanlagen oder Sportanlagen.</u> ▪ <u>traditionelle Brauchtumsfeuer (z. B. Oster-, Johannis- oder Martinsfeuer) in befestigten Bereichen ungeachtet sonstiger Genehmigungserfordernisse.</u> ▪ <u>Bodenfeuerwerke außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres. Die artenschutzrechtlichen Belange bleiben unberührt.</u> ▪ <u>Das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk am 31. Dezember und 01. Januar nach den Maßgaben des Sprengstoffrechts. Die artenschutzrechtlichen Belange bleiben unberührt.</u> Ausgenommen davon (auf Antrag): ▪ <u>Bodenfeuerwerke im Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres.</u>				Genehmigung nach Grünflächenordnung muss weiterhin erteilt werden.

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
▪ <u>Feuerwerke der Kategorien 1 und 2 auf Bezirkssportanlagen, Sportplätzen und Festplätzen in siedlungsnahen Bereichen.</u> ▪ <u>die Durchführung temporärer Veranstaltungen gemäß Ausnahmetatbestand zu Verbot Nr. 1.</u>				
18. entfällt.		18. die Bodendecke (Vegetation) auf den Banketten der Wirtschaftswege, auf Böschungen, Feldrainen und sonstigen Wegrändern mit mechanischen, chemischen oder sonstigen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten sowie durch Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln dortselbst die natürliche Entwicklung zu beeinflussen oder zu verhindern.	Das Verbot dient der Erhaltung von Lebensräumen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch der Erhaltung bedrohter Ackerwildkräuter. Eingeschlossen sind die Böschungen an Straßen und Bahnlinien sowie Uferböschungen. Das Mahd- und Beschädigungsverbot für Feldwegböschungen erfolgt u.a. in Wahrnehmung städtischer Eigentumsrechte mit dem Ziel der Bestandssicherung dieser potentiellen Sukzessionsflächen und zum Zwecke der Grundlagenermittlung (s.a. allgemeines Gebot 19 in LSG) für künftige differen-	Regelungen in Verbot Nr. 1 integriert.

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
			zieltere Pflegefestsetzungen in Abhängigkeit von der sich entwickelnden Vegetationsstruktur sowie der Wege- und Böschungsbreite. Beim Aufbringen von Düngemitteln auf angrenzende Landwirtschaftsflächen ist ein Auftrag dieser Stoffe auf die Böschungen etc. durch Abdrift zu vermeiden.	
19. der Umbruch oder die Umwandlung von <u>Dau-</u> ergrünland, Feuchtgebieten oder Nasswiesen, Brachen oder sonstigen nicht bewirtschafteten Flächen in Ackerland oder eine sonstige andere Nutzung.	Das Verbot dient dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein derartiger Umbruch stellt i.d.R. eine massive Veränderung eines geschützten Gebietes mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen des Naturhaushaltes dar. Gerade die Lebensräume auf Grünland angewiesener Tierarten sind landes- und bundesweit durch Umstellungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bedroht.	19. der Umbruch oder die Umwandlung von Grünland, Feuchtgebieten oder Nasswiesen, Brachen oder sonstigen nicht bewirtschafteten Flächen in Ackerland oder eine sonstige andere Nutzung.	Das Verbot dient dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein derartiger Umbruch stellt i.d.R. eine massive Veränderung eines geschützten Gebietes mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen des Naturhaushaltes dar. Gerade die Lebensräume auf Grünland angewiesener Tierarten sind landes- und bundesweit durch Umstellungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bedroht.	Sprachlich angepasst.

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
20. <u>stehende und fließende Gewässer</u> - also auch Fischteiche und sonstige künstliche Gewässer – anzulegen, zu verändern, <u>zu beseitigen oder deren Böschungen zu beeinträchtigen.</u>	Mittel- und unmittelbare Störungen im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes der Schutzgebiete über Veränderungen des Wasserhaushaltes sollen hierdurch verhindert werden. Eingeschlossen ist das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser aus feuchtem Grünland oder sonstigen Feuchtgebieten durch Entwässerungsgräben sowie sonstige bauliche Entwässerungsmaßnahmen, die der Beseitigung von Staunässe dienen.	20. Gewässer - also auch Fischteiche und sonstige künstliche Gewässer - anzulegen oder zu verändern.	Mittel- und unmittelbare Störungen im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes der Schutzgebiete über Veränderungen des Wasserhaushaltes sollen hierdurch verhindert werden. Zur langfristigen Erhaltung der Lebensgrundlagen des Menschen ist insbesondere die Sicherung des Grundwasserhaushaltes einschließlich der Gewässergüte von herausragender Bedeutung. Folienteiche in der freien Landschaft sollen hierdurch verhindert werden, da dadurch nur mittelfristig eine Verbesserung des Naturhaushaltes zu erwarten ist, längerfristig jedoch mit der Zerstörung der Abdichtungen und damit dem erneuten Wegfall eines Lebensraumes gerechnet werden muss. Hierin eingeschlossen ist das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser aus feuchtem Grünland oder sonstigen Feuchtgebieten durch Entwässerungsgräben sowie sonstige bauliche Entwässerungsmaßnahmen, die der Beseitigung von Staunässe	Verbotstatbestand sprachlich überarbeitet. Erläuterung gestrafft, da fachliche Details zum Teichbau nicht im LP erläutert werden müssen.

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
Ausgenommen davon (auf Antrag): das Anlegen oder die <u>Optimierung von naturnahen Kleingewässern.</u>			dienen.	Ausnahmeregelung für geringe Maßnahmen mit positiver Auswirkung auf den Naturhaushalt.
21. entfällt		21. der Auftrag von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln jeder Art auf Flächen, für die gemäß § 26 LG in diesem Landschaftsplan Pflanz- oder Pflegemaßnahmen festgesetzt sind, nach Durchführung der jeweiligen Maßnahmen.	Hierdurch sollen insbesondere die Saumbereiche der zur Anreicherung der Landschaft und zur Sicherung der Artenvielfalt festgesetzten Maßnahmen geschützt werden vor der Vernichtung oder Schädigung durch Pflanzenbehandlungsmittel sowie vor Schädigungen durch Veränderungen der Nährstoffverhältnisse des Standorts aufgrund von Dünger-Einwirkungen. Gemeint ist hier auch der „unbeabsichtigte“ Auftrag, d. h. insbesondere für die Landwirtschaft dass dafür Sorge zu tragen ist, auch die Einwirkungen von Sprühnebeln oder Verwehungen auf diese Flächen bei Ausbringung von Pflanzenbehandlungs- oder Dün-	Gestrichen, da der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln gemäß § 12 Abs.2 Satz 1 Pflanzenschutzgesetz auf den hier betroffenen Flächen verboten ist. Im Hinblick auf Pflanzenbehandlungsmittel erkennbare Verstöße werden von der Landwirtschaftskammer geahndet. Der Auftrag von Düngern jeder Art ist nach den Vorschriften des Düngegesetzes i.V.m. der DüngeVO NW oder auch nach anderen Rechtsvorschriften streng reguliert, wie z. B. § 4 Abs. 6 der Klärschlammverordnung, wonach das Aufbringen von Klärschlamm auf gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile verboten ist. Bei

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
22. entfällt		22. das Aufbringen von Düngern aus der Verwertung von Abfällen, insbesondere von Klärschlämmen.	gemitteln auf angrenzende landwirtschaftliche Flächen durch Einhaltung eines Sicherheitsabstandes zu vermeiden. Hingewiesen wird auf die Schutzwirkung des § 47 LG für mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes. Hierbei handelt es sich in der Regel um Abfallbeseitigung. Zum Schutz des Bodens als Lebensgrundlage des Menschen – z. B. vor der Anreicherung mit Schwermetallen – ist dieses Verbot erforderlich. Für eine Befreiung gem. § 69 LG durch die untere Landschaftsbehörde bedarf es der Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung und der Analyse-Ergebnisse durch eine Forschungsanstalt des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) entsprechend deren Vorgaben.	begründetem Verdacht gegen Zuwiderhandlung leitet die zuständige Landwirtschaftskammer die erforderlichen Schritte ein. Für die ULB war dieses Verbot noch nie Gegenstand irgendeines Verfahrens. Die Voraussetzungen für das Aufbringen von Klärschlamm oder Abfällen sind in der Klärschlammverordnung oder der Bioabfallverordnung explizit geregelt und werden in NRW von den Landwirtschaftskammern und den Wasserbehörden streng überwacht. In Landschaftsschutzgebieten ist die Beteiligung der Landschaftsbehörden im Zuge des Befreiungsverfahrens daher nicht erforderlich.

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
23. entfällt		23. das Aufbringen von organischen Düngemitteln aus der Viehhaltung über die für den jeweiligen Boden gültigen Richtwerte der Gülle-Verordnung hinaus sowie die Anlage von offenen Güllebehältern.	Auch hierbei handelt es sich um Abfallbeseitigung. Das Verbot erfolgt aus Umweltvorsorge-, Bodenschutz- und Grundwasserschutzgründen zur Vermeidung von Nitratanreicherungen. Die Abgabe von Ammoniak aus offenen Güllebehältern und dessen Anreicherung in der Umgebung führt in der Regel vor Ort zu Schäden an der Umgebungsvegetation und trägt darüber hinaus wie auch jegliche Stickstoffdüngung zur Anreicherung desselben in der Atmosphäre bei. Der Stickstoffeintrag über die Luft ist wiederum mitverantwortlich für die Schädigung der Wälder sowie den Artenrückgang bei Pflanzen nährstoffarmer Bodenverhältnisse. Gem. § 15 Abs. 5 AbfG kann von der unteren Abfallbehörde im Einzelfall das Aufbringen von Gülle verboten oder mengenmäßig oder zeitlich beschränkt werden, wenn eine schädliche Beeinflussung von Gewässern (auch	Hier gelten die strengen Vorgaben des Düngegesetzes und der Düngemittelverordnung. Zuständige Behörde ist auch hier die Landwirtschaftskammer.

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
			Grundwasser) zu besorgen ist (s.a. Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Gülle-VO, Rd. Erl. MURL vom 07.06.85).	
24. das Aufbringen von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln jeder Art auf die von den Standbeinen der Hochspannungsmasten begrenzten Flächen, sowie dort die mechanische Beseitigung des natürlichen Aufwuchses.	Durch natürliche Entwicklung können sich diese in der Regel nicht landwirtschaftlich nutzbaren Flächen zu Refugien für bedrohte Pflanzen- und Tierarten entwickeln. Das Verbot zielt auf die Erhaltung der Artenvielfalt.	24. das Aufbringen von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln jeder Art auf die von den Standbeinen der Hochspannungsmasten begrenzten Flächen, sowie dort die mechanische Beseitigung des natürlichen Aufwuchses.	Durch natürliche Entwicklung können sich diese in der Regel nicht landwirtschaftlich nutzbaren Flächen zu Refugien für bedrohte Pflanzen- und Tierarten entwickeln. Das Verbot zielt auf die Erhaltung der Artenvielfalt. Siehe auch § 64 Abs. 1 Nr. 1 LG.	Hinweis auf § 64 LG gestrichen.
25. Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, <u>Kurzumtriebsplantagen</u> sowie Baumschulen anzulegen.	Die Anpflanzung gebietsuntypischer Pflanzenarten als Monokultur in der freien Landschaft sowie die hieraus resultierenden Störungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sollen hierdurch vermieden werden.	25. Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen.	Die Anpflanzung gebietsuntypischer Pflanzenarten als Monokultur in der freien Landschaft sowie die hieraus resultierenden Störungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sollen hierdurch vermieden werden.	Im Zuge der Energiegewinnung aus schnell wachsenden Gehölzen gewinnen die Kurzumtriebsplantagen (KUP) zunehmend an Bedeutung. Um von vorneherein Gefährdungen auszuschließen, etwa aus artenschutzrechtlicher Sicht, soll die ULB schon bei der Anlage von KUP beteiligt werden.

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
26. die Erstaufforstung von Bachauen oder sonstigen Vegetationsflächen von besonderem Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, wie z. B. Brachflächen.	Diese Bereiche sollen für Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation und/oder zur Sicherung der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft von geschlossenen Aufforstungsflächen freigehalten werden.	26. die Erstaufforstung von Bachtälern und Auenbereichen oder sonstigen Vegetationsflächen von besonderem Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, wie z. B. Brachflächen.	Diese Bereiche sollen für Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation und/oder zur Sicherung der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft von geschlossenen Aufforstungsflächen freigehalten werden.	Streichung der „Bachtäler“.
27. der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln in Waldflächen zur Verhinderung oder Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs oder Schadenssymptomen sowie in der Zeit vom 01.03.- 30.11. eines jeden Jahres das Aufbringen von Kalk in Waldbeständen.	Das Verbot ist erforderlich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Nebenwirkungen von Pflanzenbehandlungsmitteln auf andere wildwachsende Pflanzen, Tiere, den Boden und das Grundwasser stellen i. d. R. vermeidbare Beeinträchtigungen dar. Ein Kalkauftrag auf dem Waldboden außerhalb der Winterperiode führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Insektenfauna einschließlich ihres Lebensraumes, teilweise zur vollständigen Vernichtung. Wegen des besonderen Stellenwertes der Insekten im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes sind diese in besonderem	27. der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln in Waldflächen zur Verhinderung oder Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs oder Schadenssymptomen sowie in der Zeit vom 01.03.-30.11. eines jeden Jahres das Aufbringen von Kalk in Waldbeständen.	Das Verbot ist erforderlich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Nebenwirkungen von Pflanzenbehandlungsmitteln auf andere wildwachsende Pflanzen, Tiere, den Boden und das Grundwasser stellen i.d.R. vermeidbare Beeinträchtigungen dar (§ 3 LG). Soweit Schäden an Waldbäumen – auch zur Erhaltung der wirtschaftlichen Nutzungsfähigkeit – nur durch geeignete chemische Mittel verhindert oder begrenzt werden können, liegen oftmals die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 lit. a) bb) und b) LG vor, sofern der Einsatz dieser Mittel nicht zu	Unverändert. Zeichen der Selbstbindung des Forstes. Hinweis auf Inhalte des gesetzlichen Befreiungsverfahrens gestrichen.

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
	Maße zu schützen und zu pflegen, insbesondere auch im Hinblick auf die Erhaltung ihrer Fortpflanzungsmöglichkeiten.		größeren Beeinträchtigungen an anderen Teilen des Naturhaushaltes führt. Ein Kalkauftrag auf dem Waldboden außerhalb der Winterperiode führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Insektenfauna einschließlich ihres Lebensraumes, teilweise zur vollständigen Vernichtung. Wegen des besonderen Stellenwertes der Insekten im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes sind diese in besonderem Maße zu schützen und zu pflegen, insbesondere auch im Hinblick auf die Erhaltung ihrer Fortpflanzungsmöglichkeiten.	
28. Wildfütterungen einschließlich Kirrungen vorzunehmen sowie Wildäcker und Futterplätze anzulegen oder bestehende weiterhin zu nutzen bzw. zu betreiben.	Das Verbot dient der Anpassung des Wildbestandes an die landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnisse und entspricht insofern der Hegepflicht des Bundesjagdgesetzes. Die Vorschriften des Landesjagdgesetzes bleiben von diesem Verbot im Ergebnis unberührt, da nur in wenigen - besonders schutzwürdigen - Bereichen eine Einschränkung erfolgt	28. Wildfütterungen einschließlich Kirrungen vorzunehmen sowie Wildäcker und Futterplätze anzulegen oder bestehende weiterhin zu nutzen bzw. zu betreiben. Ausgenommen ist die Wildfütterung in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 LJG außerhalb ökologisch wertvoller Flächen, wie	Das Verbot dient der Anpassung des Wildbestandes an die landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnisse und entspricht insofern der Hegepflicht des § 1 BJG. Wildfütterungen außerhalb der Notzeiten und die Anlage von Wildäckern führen zur künstlichen Aufrechterhaltung größerer Bestandsdichten bestimmter Tierarten, als dem Lebensraum angemessen.	Verbot unverändert. Aus systematischen Gründen wird die im Verbotstext enthaltene Unberührtheitsregel zur Wildfütterung in Notzeiten als eigene Unberührtheit zum Verbot 28 aufgeführt. Erläuterung Detaillierte fachliche Ausführungen zu den Folgen unsachgemäßer Wildfütterung

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
	und somit Wildfütterungen in Notzeiten in ausreichendem Maß auf anderen Flächen erfolgen können.	z. B. naturnaher Waldbestände, Auenbereiche, Waldlichtungen, an und in Gewässern sowie insbesondere außerhalb nährstoffarmer Flächen.	sen wäre ohne negative Rückwirkungen auch für andere Tierarten (Überhege). Des weiteren sollen durch das Verbot unerwünschte Nährstoffanreicherungen als Folge konzentriert anfallender Exkremente des Wildes in den Schutzgebieten insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen verhindert und Verfälschungen der Flora besonders empfindlicher Ökosysteme vermieden werden. Dies betrifft vor allem auch Kirrungen (Anfütterungen zur Entenjagd) an den ohnehin meist nährstoffreichen Flachgewässern. Hier besteht die Gefahr der Eutrophierung aufgrund der künstlich, durch Anlocken, erhöhten Wasserwild-Dichte. Die Vorschrift des § 25 Abs. 1 und 2 LJG NW bleibt von diesem Verbot im Ergebnis unberührt, da nur in wenigen - besonders schutzwürdigen - Bereichen eine Einschränkung erfolgt und somit Wildfütterungen in Notzeiten in ausreichendem Maß auf anderen Flächen erfolgen können.	etc. sind in der entsprechenden Fachliteratur zu finden und gehören nicht in den LP.

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
Unberührt davon: die Wildfütterung in Notzeiten gemäß <u>Landesjagdgesetz</u> außerhalb ökologisch wertvoller Flächen, wie z. B. naturnaher Waldbestände, Auenbereiche, Waldlichtungen, an und in Gewässern sowie insbesondere außerhalb nährstoffarmer Flächen.		Unberührt davon: die Wildfütterung in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 LJG außerhalb ökologisch wertvoller Flächen, wie z. B. naturnaher Waldbestände, Auenbereiche, Waldlichtungen, an und in Gewässern sowie insbesondere außerhalb nährstoffarmer Flächen.		Aus systematischen Gründen wird die im Verbotstext enthaltene Unberührtheitsregel zur Wildfütterung in Notzeiten als eigene Unberührtheit zum Verbot Nr. 28 aufgeführt.
29. <u>die Errichtung von Jagdkanzeln.</u>	<u>Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie Beschädigungen oder Veränderungen des Gebietes oder seiner Bestandteile sollen hierdurch vermieden werden.</u>	29. die Errichtung von Ansitzen jeder Art und die Anlage von Jagdschneisen sowie die Nutzung nicht rechtmäßig errichteter oder angelegter derartiger Einrichtungen.	Hierdurch sollen nicht dem Landschaftsbild angepasste Hochsitze verhindert sowie die Beschädigung von Bäumen durch Freischneiden des Schussfeldes vermieden werden. Die Anlage von Jagdschneisen beinhaltet in der Regel Eingriffe in Vegetationsbestände.	
Unberührt davon: die Errichtung offener Ansitzleitern, möglichst mobiler Art, <u>soweit keine Beschädigung der Bäume</u>, z. B. durch Frei-				Aus Erläuterung der Verbotsregelung NSG Nr. 28 inhaltlich übernommen. Systematisch jetzt als Unberührtheit.

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
schneiden des Schussfeldes, keine Anlage von Jagdschneisen <u>und keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt nach vorheriger Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde.</u>				
30. <u>ungenehmigte Veranstaltungen aller Art durchzuführen oder an ihnen teilzunehmen.</u>	<u>Hierdurch sollen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden und Schäden verhindert werden. Das Verbot umfasst private wie auch gewerbliche Veranstaltungen, Ansammlungen, Partys sowie unorganisierte Zusammenkünfte (z. B. über soziale Netzwerke wie Facebook).</u>			
31. <u>Slacklining und andere, baumschädigende Sportarten.</u>				Slacklining erfreut sich als Trendsportart zunehmender Beliebtheit. Leider können hieraus erhebliche und irreparable Schäden des Kambiums entstehen.
Unberührt davon:				
▪ <u>Slacklining an den hierfür</u>				Um Schäden an Bäumen zu

xxxxx Text wird neu eingefügt

xxxxx Text entfällt

Landschaftsschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
<u>ausgewiesenen Stellen im</u> <u>Geltungsbereich der</u> <u>Grünflächenordnung.</u>				vermeiden, bietet die Stadt Köln Bereiche an, in denen diese Sportart an eigens aufgestellten Masten oder mit speziellen Stammschutzvorrichtungen ausgestatteten Bäumen erlaubt ist.

Landschaftsschutzgebiete

Änderungen der allgemeinen „Nicht betroffenen Nutzungen“

Wie bereits im vorhergehenden Kapitel (Änderung der allgemeinen Verbote) beschrieben, wird die bestehende Systematik teilweise durch die direkte Zuordnung der Unberührtheitsregelungen („Nicht betroffenen Nutzungen“) zu einzelnen Verboten durchbrochen. Die Unberührtheitsregelungen die direkt einzelnen Verbotstatbeständen zugeordnet werden (siehe „Änderungen der allgemeinen Verbote“), werden in der folgenden Tabelle entsprechend gestrichen.

Nr. 1 (Land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung)

Die Unberührtheitsregel wird sprachlich angepasst durch Bezugnahme auf aktuelle Begrifflichkeiten (gute fachliche Praxis der Landwirtschaft, nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft). Die Regelung für die Errichtung ortsüblicher Kultur- und Weidezäune wird direkt Verbot Nr. 6 zugeordnet und kann deshalb hier entfallen. Die Unberührtheitsregel für den Neubau von Forstwegen (kommt i. d. R. nicht vor) wird gestrichen. Sofern entgegen den bisherigen Erfahrungen Wegeneubau im Einzelfall stattfinden sollte, ist dafür zukünftig ein Befreiungsverfahren erforderlich. Die Regelung zu Bankettmahd gestrichen, da diese nur nach Notwendigkeit durchgeführt wird, also nicht mit 3-Jahres-Rhythmus planbar ist.

In der Erläuterung wird die Schilderung der landwirtschaftlichen Wirtschaftsweise gestrichen. Die Neuformulierung wird an den Verbotstatbestand angepasst.

Nr. 2 (Pflege und Rekonstruktion von Denkmälern)

Die Unberührtheitsregel wird gestrichen, da die Beseitigung von Vegetation ohnehin verboten ist (Verbot Nr. 1), bei Verbot Nr. 5 eine Regelung für die Maßnahmen an Fassaden aufgenommen wird und ansonsten Pflegemaßnahmen erlaubt sind (Unberührtheitsregelung Nr. 3).

Nr. 3 (Pflege und Nutzung von Parkanlagen, Hausgärten, etc.)

Die Unberührtheitsregel wird nicht verändert.

Die Erläuterung wird gestrichen, da der Hinweis auf die ohnehin geltenden naturschutzrechtlichen Regelungen nicht erforderlich ist.

Nr. 4 (Fischereiausübung)

Jetzt bei Verbot Nr. 2 aufgeführt.

Nr. 5. (Jagdausübung)

Jagdausübung jetzt bei Verbot Nr. 2 und Wildfolge bei Verbot Nr. 16 aufgeführt.

Nr. 6 (Errichtung von Ansitzleitern)

Jetzt bei Verbot Nr. 29 aufgeführt.

Nr. 7 (Beschneiden von Vegetation an Straßen und Bahnlinien)

Die Unberührtheitsregel wird gestrichen, denn gemäß Novelle des LG von 2007 (§ 34 Abs. 4c S. 1 LG) sind Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht in NSG, LSG, GLB und an Naturdenkmälern unberührt von den Verbotsbestimmungen des LP.

Landschaftsschutzgebiete

Nr. 8 (Modernisierung von Sportanlagen)

Die Unberührtheitsregelung entfällt. In der Praxis hat diese Unberührtheit keine Rolle gespielt, da die beantragten Modernisierungsmaßnahmen immer weit über das Maß dieser Regelung hinausgingen.

Nr. 9 (Veranstaltungen)

Die Unberührtheitsregel wird erweitert. Traditionsveranstaltungen sollen wie bisher nicht verboten sein. Veranstaltungen, die nach Inkrafttreten des Landschaftsplans in gleichem Umfang bereits in drei aufeinanderfolgenden Jahren genehmigt wurden (z. B. mit Befreiung) sowie Veranstaltungen im Geltungsbereich der Grünflächenordnung (Harmonisierung Landschaftsplan und Grünflächenordnung) sollen diesen gleichgestellt werden. Dadurch wird Doppelarbeit (allgemeine Ordnungsbehörde 32 mit dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen 67 als grundstücksverwaltende Dienststelle und ULB als Sonderordnungsbehörde 57) vermieden. Unberührt bleibt das Genehmigungserfordernis durch 32 und 67.

In der Erläuterung wird der Begriff „Traditionsveranstaltung“ erweitert um die Veranstaltungen, die nach 1991 genehmigt wurden.

Nr. 10 (bebaute Grundstücke im Außenbereich)

Die Erläuterung wird sprachlich überarbeitet. Der Bezug zu Verbot Nr. 12 wird gestrichen, da der Landschaftsplan einen Schreibfehler enthält.

Nrn. 11 und 12 (privilegierte Nutzungen)

In der Unberührtheitsregel wird der Gesetzeshinweis aktualisiert. Die Regelung für die Nutzung vorhandener Versorgungs- und Entsorgungsanlagen und –leitungen privater Unternehmen wird der Nr. 11 zugeordnet und Nr. 12 gestrichen.

Nr. 13 (Untersuchungsarbeiten und Gefahrenabwehr auf Altlasten)

Die Regelung wird sprachlich und inhaltlich unmissverständlicher geregelt als bisher und reduziert auf erforderliche Maßnahmen im Bereich von Altlasten, Altablagerungen und sonstigen Grundwassergefährdungsbereichen.

Nr. 14 (vor Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübte Nutzungen)

Die Unberührtheitsregel wird nicht verändert.

Nr. 15 (Maßnahmen der Stadt Köln)

Die Unberührtheitsregel wird gemäß aktueller Gemeindeordnung redaktionell angepasst.

Nr. 16 (Gefahrenabwehr)

In dieser neuen Unberührtheitsregel wird der Gefahrenbegriff des § 34 Abs. 4c LG aufgegriffen. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht stellen seit der LG-Novelle 2007 eine gesetzliche Unberührtheit dar, was hier klarstellend aufgeführt wird.

Landschaftsschutzgebiete

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
Soweit nicht für einzelne Landschaftsschutzgebiete abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, bleiben folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - von allen oder nur einzelnen Allgemeinen Verboten unberührt: 1. <u>die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach den im Bundesnaturschutzgesetz und Bundes - Bodenschutzgesetz definierten Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft und den im Landesforstgesetz definierten Grundsätzen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft von den Verboten 1, 3, 8 und 11.</u>	Die gesetzlichen Regelungen zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis (BNatSchG, BBodSchG, u. a.) sowie die Grundsätze der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (LFoG) sind zu beachten.	Soweit nicht für einzelne Landschaftsschutzgebiete abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, bleiben folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - von allen oder nur einzelnen Allgemeinen Verboten unberührt: 1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes (§§ 1-3) ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung von den Verboten 1 und 11 sowie im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten die Errichtung ortsüblicher Kultur- und Weidezäune vom Verbot 6. Darüber hinaus bleibt im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft der Bau von unbefestigten Forstwegen i.S.d. Ziffer 7.2 a) des Rd. Erl. MURL vom 08.11.1986 (IV A 30-90-00.0/IV B-1.05.09, Zusammenarbeit zwischen ULB und UFB) unberührt von den	Eine land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, welche die Ziele und Grundsätze des Landespflegegesetzes beachtet, dient in der Regel den Zielen des Gesetzes gemäß § 1 Abs. 3 LG (sog. Landwirtschaftsklausel). Zum Begriff der „ordnungsgemäßen Bodennutzung“ siehe auch die von der Agrarministerkonferenz beschlossenen allgemeinen Handlungsrichtlinien und Definitionen zur ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (vom 20.09.87) und Forstwirtschaft (Rd. Erl. MURL IV A 5 20-00-00.00 vom 13.04.89) sowie die Ausführungen unter Gliede-	<u>Unberührtheitsregel sprachlich angepasst durch Bezugnahme auf aktuelle Begrifflichkeiten (gute fachliche Praxis der Landwirtschaft, nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft);</u> Errichtung ortsüblicher Kultur- und Weidezäunen direkt Verbot Nr. 6 zugeordnet; Unberührtheit für Neubau von Forstwegen (kommt i. d. R. nicht vor) gestrichen; Regelung zu Bankettmahd gestrichen, da diese nur nach Notwendigkeit durchgeführt wird, also nicht mit 3-Jahres-Rhythmus planbar ist.

Landschaftsschutzgebiete

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
		Verboten 4 (tlw.), 5 und 7. Die forstwirtschaftliche Nutzung der Forstwege und das abschnittsweise Niedrighalten der Vegetation auf den Böschungen und Banketten der Forstwege mit mechanischen Mitteln im Turnus von drei Jahren bleiben unberührt vom Verbot 18.	rungspunkt 1.5. Unberührt bleiben demnach die auf die unmittelbare Bodenetragsnutzung gerichteten land- bzw. forstwirtschaftlichen Handlungen. Hierbei werden zwangsläufig immer Pflanzen geschädigt, auch wildwachsende. Unberührt vom Verbot 1 bleibt deshalb das unvermeidbare Maß der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, jedoch nicht z. B. das erstmalige Beseitigen wildwachsender Pflanzen auf einer bisher nicht von der jeweiligen Nutzung tangierten Fläche. Die besonderen Regelungen bezüglich der Forstwege sind erforderlich aufgrund des besonderen funktionalen Zusammenhangs zur „täglichen Wirtschaftsweise“ der forstlichen Nutzung. Eine Beschädigung der Böschungsvegetation beim Abtransport geschlagener Hölzer ist z. B. nicht vermeidbar. Die Bindung der	<u>Erläuterung</u> an die Neuformulierung des Verbotstatbestandes angepasst. Schilderungen der landwirtschaftlichen Wirtschaftsweise gestrichen.

Landschaftsschutzgebiete

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
			Forstwege-Unterhaltung an den 3-Jahres-Turnus ist erforderlich als Kompromiss zwischen der besonderen Funktion der Wege und dem besonderen ökologischen Stellenwert der Böschungen etc. als Saumbiotope innerhalb des Waldes.	
2. entfällt		2. die Pflege und Rekonstruktion von Denkmalen im Sinne des § 2 DschG NW mit Ausnahme vom Verbot 1, soweit die Grundsätze §§ 1 bis 3 LG beachtet werden und eine Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde erfolgt.	Die Beseitigung ökologisch wertvoller Vegetationsbestände im Zuge von Rekonstruktionsarbeiten oder die Veränderung der Umgebung eines Denkmals (z. B. Hofanlagen) ist somit verboten. Hierbei liegt i.d.R. sogar ein Eingriff gemäß §§ 4 bis 6 LG vor. Siehe auch § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG.	<u>Unberührtheitsregel</u> gestrichen, da die Beseitigung von Vegetation ohnehin verboten ist (Verbot Nr. 1), bei Verbot Nr. 5 eine Regelung für die Maßnahmen an Fassaden aufgenommen wird und ansonsten Pflegemaßnahmen erlaubt sind (Unberührtheitsregelung Nr.3).
3. Pflegemaßnahmen sowie die bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung privater und öffentlicher Parkanlagen, Friedhöfe, Haus- und		3. Pflegemaßnahmen sowie die bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung privater und öffentlicher Parkanlagen, Friedhöfe, Haus- und	Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sind soweit anwendbar entsprechend auch hier zu beachten wie auch die Grundsätze der	<u>Erläuterung</u> gestrichen, da Hinweis auf ohnehin geltende naturschutzrechtliche Regelungen nicht erforderlich.

Landschaftsschutzgebiete

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
Kleingärten.		Kleingärten.	§§ 1 bis 3 LG.	
4. entfällt		4. die ordnungsgemäße Ausübung der nicht berufsmäßigen Binnenfischerei (Hobby- und Sportangeln) vom Verbot 2 mit Ausnahme des Wettfischens.	Bei nicht ordnungsgemäßer Ausübung des Angelsports gilt das Verbot 2 uneingeschränkt, da durch Eingriffe in das Wirkungsgefüge des Naturhaushalts unter Missachtung der Rechtsnormen die durch die Schutzgebietsausweisung angestrebte Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht sichergestellt werden kann. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang Verstöße gegen folgende Rechtsnormen: das Fischereirecht (hier besonders §§ 1 - 4, 7 und 18 LFischO), Landschaftsgesetz (auch Artenschutzrecht), Tierschutzgesetz und Wasserhaushaltsgesetz. Nicht ordnungsgemäß – und damit auch im Landschaftsplan verboten – ist es beispielsweise, wenn Fische „ohne vernünftigen Grund“ gefangen, verletzt oder getö-	Jetzt als Unberührtheit direkt Verbot Nr. 2 zugeordnet.

Landschaftsschutzgebiete

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
			tet werden, da in einem solchen Fall sowohl gegen das Tierschutzgesetz (§§ 1 Satz 2, 3 Nr. 4, 17 sowie 18 Abs. 1 und 2) als auch gegen den Artenschutz (§ 62 Nr. 1 LG) verstoßen wird. Ein „vernünftiger Grund“ ist regelmäßig zumindest dann gegeben, wenn die gefangenen Fische für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Wettfischen an einem Gewässer, dessen Fischbestand seiner Größe und Beschaffenheit angepasst ist, beinhaltet die Gefahr des Überfischens und damit eines schwerwiegenden Eingriffs in das Wirkungsgefüge des Gewässers. Selbst im Fall überhöhter Bestände einzelner Fischarten kann durch Wettfischen nicht sichergestellt werden, dass ausschließlich diese Arten gefangen werden. Der Fischbestand der unterrepräsentierten Arten ist hierbei regelmäßig einer weiteren Reduktion unterworfen. Insbesondere die Netzfischerei ist in solchen Fällen ein ge-	

Landschaftsschutzgebiete

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
5. entfällt		5. die ordnungsgemäße	eignetes Mittel zur Erfüllung der Hegeverpflichtung. Des weiteren führen fischereiliche Veranstaltungen, wie z. B. auch ein Wettfischen, aufgrund der großen Anzahl von Beteiligten und Interessierten i.d.R. zu starken Beunruhigungen der übrigen Tierwelt des Gewässerbiotops und oft auch zu Trittschäden an der Vegetation, insbesondere in Uferbereichen. Soweit Besatz- oder andere Hegemaßnahmen – z. B. in neuen Kiesgrubengewässern – weder den Charakter des Gebietes verändern, noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen erteilt die untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme vom Verbot 3. Die Ausnahme erfolgt dabei in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und der mit der unteren Fischereibehörde und der höheren Fischereibehörde.	Jagdausübung direkt Verbot

Landschaftsschutzgebiete

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
		Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BJG vom Verbot 2 sowie vom Verbot 16 bei der Wildfolge auf angeschossenes Wild.	rungspunkt 1.5. Alle anderen Verbote gelten uneingeschränkt. Tätigkeiten im Rahmen der Jagd im weiteren Sinne, wie z. B. die Anlage von sogenannten Jagdschneisen oder Wildäckern oder der Bau von Hochsitzen, fallen nicht unter diese Unberührtheitsregelung. Solche Tätigkeiten bedürfen einer Befreiung gem. § 69 LG, soweit sie unter die Verbotsregelungen des LP fallen. Eine ordnungsgemäße Jagdausübung umfasst insbesondere auch die Verpflichtung, gem. § 1 BJagdG, die Wildbestände den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasst zu halten. Großflächige Schäden an der Vegetation innerhalb und außerhalb des Waldes, z. B. durch Wildverbiss oder Wildschäden, deuten auf eine zu hohe Wilddichte hin. Soweit diese gegeben ist, muss im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung gemäß § 1 Abs. 4 BJagdG eine ver-	Jagdausübung direkt Verbot Nr. 2, Wildfolge Verbot Nr. 16 zugeordnet.

Landschaftsschutzgebiete

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
6. entfällt		6. die Errichtung offener Ansitzleitern an Bäumen vom Verbot 29, soweit keine Beschädigung der Bäume – z. B. durch Freischneiden des Schussfeldes – und keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt und das Vorhaben 6 Wochen vor der Errichtung bei der unteren Landschaftsbehörde angezeigt wird unter Beifügung eines aussagekräftigen Fotos des betroffenen Baumes und eines Kartenausschnitts mit eingezeichnetem Standort sowie genauer Ortsangabe.	stärkte Bejagung des jeweiligen Schadwildes erfolgen. Diese Regelung dient der Verfahrensvereinfachung für landschaftsgerecht eingebundene Ansitzleitern, da durch das Verbot 29 insbesondere das Landschaftsbild und die Vegetation schädigende Eingriffe verhindert werden sollen.	Jetzt analog der Regelungen in NSG direkt Verbot Nr. 29 zugeordnet.
7. entfällt		7. in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit an Straßen und	Siehe auch § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG. Siehe auch die Wirkung des § 64 LG. Hierdurch soll u.a. sichergestellt werden, dass	Gemäß Novelle des LG von 2007 (§ 34 Abs. 4c S. 1 LG) sind Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht in NSG, LSG,

Landschaftsschutzgebiete

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
		Bahnlinien das hierfür notwendige Beschneiden von Bäumen und Sträuchern vom Verbot 1 sowie das hierfür notwendige Niedrighalten der sonstigen Vegetation auf den dort vorhandenen Böschungen mit mechanischen Mitteln vom Verbot 18.	diese oft wertvollen Saumbiotope während der Vegetationsperiode einer weitgehend ungestörten Entwicklung überlassen bleiben. Das Beseitigen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen bedarf einer Befreiung gem. § 69 LG.	GLB und an Naturdenkmalen unberührt von den Verbotsbestimmungen des LP.
8. entfällt		8. Maßnahmen zur Modernisierung rechtmäßig errichteter Sportanlagen vom Verbot 5, soweit keine weiteren Freiflächen in Anspruch genommen werden sollen.	Sollten Eingriffe in Vegetationsbestände oder die Verlegung von Ver- oder Entsorgungsleitungen notwendig sein, sind die Eingriffsregelungen gem. §§ 4 ff. LG (bzw. die Verbote 1 und 6) zu beachten.	In der Praxis hat diese Unberührtheit keine Rolle gespielt, da die beantragten Modernisierungsmaßnahmen immer weit über das Maß dieser Regelung hinausgingen.
9. <u>die Durchführung von traditionellen Veranstaltungen (z. B. Sommerfeste, Schützenfeste, Kulturveranstaltungen etc.) sowie von Wander-, Lauf- und Radsportveranstaltungen auf befestigten Wegeflächen.</u>	<u>Als traditionell gelten die Veranstaltungen, die bereits bei Inkrafttreten des Landschaftsplans auf denselben Flächen und im selben Umfang durchgeführt wurden. Gleiches gilt für Veranstaltungen, die nach Inkrafttreten des Landschaftsplans</u>	9. die Durchführung von Festveranstaltungen, wie z. B. von Schützenfesten, auf bei Inkrafttreten des Landschaftsplans traditionell hierzu genutzten Flächen mit Ausnahme vom Verbot 1.	Die allgemeinen Pflichten des § 3 LG sind jedoch auch in diesen Fällen zu beachten. Eine Traditionsveranstaltung liegt vor, wenn diese in gleichem Umfang bereits in 3 aufeinanderfolgenden Jah-	<u>Unberührtheitsregel</u> Traditionsveranstaltungen sollen wie bisher nicht verboten sein. Veranstaltungen, die nach Inkrafttreten des Landschaftsplans in gleichem Umfang bereits in drei aufeinanderfolgenden Jah-

Landschaftsschutzgebiete

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
<u>Gleiches gilt für Veranstaltungen im Geltungsbereich der Grünflächenordnung der Stadt Köln.</u> <u>Davon ausgenommen ist die Beschädigung von Bäumen und Sträuchern.</u>	<u>auf denselben Flächen und im selben Umfang bereits in drei aufeinander folgenden Jahren genehmigt wurden.</u>	Gleiches gilt für Wander-, Lauf- und Radsportveranstaltungen auf befestigten Wegeflächen.	ren genehmigt wurde	ren genehmigt wurden (z. B. mit Befreiung) sowie Veranstaltungen im Geltungsbereich der Grünflächenordnung (Harmonisierung Landschaftsplan und Grünflächenordnung) sollen diesen gleichgestellt werden. Dadurch wird Doppelarbeit (allgemeine Ordnungsbehörde 32 und ULB als Sonderordnungsbehörde 57) vermieden.
10. die bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung von Hofanlagen und bebauten Grundstücken im Außenbereich von den Verboten 11, 15 und 16, wie auch vom Verbot 1 mit Ausnahme der Beschädigung oder Beseitigung von Bäumen sowie das Grillen vom Verbot 17.	Einen Bestandsschutz genießen diese Nutzungen nur insoweit, wie sie nicht gegen das Naturschutzrecht oder andere Rechtsnormen verstoßen.	10. die bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung von Hofanlagen und bebauten Grundstücken im Außenbereich von den Verboten 11, 15 und 16 wie auch vom Verbot 12 mit Ausnahme der Beschädigung oder Beseitigung von Bäumen sowie das Grillen vom Verbot 17.	Einen Bestandsschutz genießen diese Nutzungen nur insoweit, wie sie nicht gegen das Landschaftsgesetz oder andere Rechtsnormen verstoßen. Die Ziele, Grundsätze und allgemeinen Pflichten der §§ 1 bis 3 LG sind jedoch auch in diesen Fällen zu beachten.	<u>Erläuterung</u> sprachlich überarbeitet und Korrektur des Bezugs zu Verbot Nr. 12 (stattdessen Nr. 1), da der Landschaftsplan hier einen Schreibfehler enthält.
11. die nach <u>§ 4 BNatSchG</u> privilegierten Nutzungen - einschließlich vorhan-	Siehe auch Erläuterung zu Ziffer 10. Dieser besonders geregelte	11. die nach § 38 Abs. 1 BNatSchG privilegierten Nutzungen - einschließ-	Siehe auch Erläuterung zu Ziffer 10. Dieser besonders geregelte	<u>Unberührtheitsregel</u> Gesetzeshinweis aktualisiert; Nutzung vorhandener Ver-

Landschaftsschutzgebiete

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
dener Führungen von Versorgungs-/ Entsorgungsanlagen und -leitungen - und die für deren bestimmungsgemäße Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen – <u>dies gilt auch für private Unternehmen – bei vorheriger</u> Anzeige an die untere Landschaftsbehörde.	Bestandsschutz für die gem. § 4 BNatSchG privilegierten bestimmungsgemäßen Nutzungen <u>gilt nicht uneingeschränkt</u> . Er umfasst z. B. nicht den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln zur Beseitigung unerwünschten Aufwuchses an Bahnanlagen.	lich vorhandener Führungen von Versorgungs-/ Entsorgungsanlagen und -leitungen - und die für deren bestimmungsgemäße Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen, soweit eine Anzeige an die untere Landschaftsbehörde erfolgt.	Bestandsschutz für die gem. § 38 Abs. 1 BNatSchG privilegierten bestimmungsgemäßen Nutzungen umfasst z. B. nicht den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln zur Beseitigung unerwünschten Aufwuchses an Bahnanlagen. Hier gelten die Regelungen des Landschaftsgesetzes und des Landschaftsplanes.	sorgungs- und Entsorgungsanlagen und -leitungen privater Unternehmen wurde der Nr. 11 zugeordnet und Nr. 12 gestrichen. Sprachliche Überarbeitung.
12. entfällt		12. die Nutzung vorhandener Versorgungs-/ Entsorgungsanlagen und -leitungen durch private Unternehmen und die für deren bestimmungsgemäße Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen, soweit eine Anzeige an die untere Landschaftsbehörde erfolgt.	Siehe Erläuterung zu Ziffer 11.	In Unberührtheit Nr. 11 integriert.
13. Kontroll- und Untersuchungsarbeiten sowie	Dem Schutz des Grundwasserhaushalts als einer Le-	13. Kontroll- und Untersuchungsarbeiten auf Alt-	Dem Schutz des Grundwasserhaushalts als einer Le-	<u>Unberührtheitsregel</u>

xxxxx Text wird neu eingefügt

~~xxxxx~~ Text entfällt

Landschaftsschutzgebiete

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren <u>für das Grundwasser</u> auf Altlasten, Altablagerungen oder sonstigen Grundwassergefährdungsreichen, soweit bei notwendigen Eingriffen in Vegetationsbestände das Vermeidungsgebot des <u>BNatSchG</u> beachtet wird und eine <u>vorherige</u> Anzeige an die untere Landschaftsbehörde erfolgt.	bensgrundlage des Menschen ist im Falle der Untersuchung und Sanierung der Altablagerungen absolute Priorität einzuräumen vor allen anderen Abwägungsbelangen, also auch den Naturschutzbelangen. Im Falle einer unmittelbaren drohenden Gefahr kann die Anzeige auch nachträglich erfolgen. <u>Den gesetzlichen Verboten des allgemeinen und besonderen Artenschutzes ist weiterhin Rechnung zu tragen.</u>	lasten, Altablagerungen oder sonstigen Grundwassergefährdungsreichen, sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, soweit bei notwendigen Eingriffen in Vegetationsbestände das Vermeidungsgebot des <u>§ 3 LG</u> beachtet wird und eine Anzeige an die untere Landschaftsbehörde erfolgt.	bensgrundlage des Menschen ist im Falle der Untersuchung und Sanierung der Altablagerungen absolute Priorität einzuräumen vor allen anderen Abwägungsbelangen, also auch den Naturschutzbelangen. Diese Unberührtheitsregel für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erfolgt – da aus den Grundsätzen der allgemeinen Güterabwägung selbstverständlich – nur zur Klarstellung. Gemeint sind hiermit Maßnahmen, die der Abwehr akuter Gefahren dienen, nicht jedoch Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen Im Falle einer unmittelbaren drohenden Gefahr kann die Anzeige auch nachträglich erfolgen.	Die Regelung wird sprachlich und inhaltlich unmissverständlich geregelt als bisher und reduziert auf erforderliche Maßnahmen im Bereich von Altlasten, Altablagerungen und sonstigen Grundwassergefährdungsreichen. Maßnahmen der Gefahrenabwehr außerhalb der hier betroffenen Bereiche werden in der neuen Unberührtheitsregel Nr 16 gesondert geregelt. <u>Erläuterung</u> an Unberührtheitsregel angepasst.
14 unverändert	unverändert			unverändert
15. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die vom	Diese Maßnahmen gehen über die laufende Pflege	15. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die vom	Diese Maßnahmen gehen über die laufende Pflege	<u>Unberührtheitsregel</u> redaktionell angepasst ge-

Landschaftsschutzgebiete

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
Oberbürgermeister der Stadt Köln angeordnet oder genehmigt sind bzw. von ihm oder in seinem Auftrag durchgeführt werden.	(Ziffer 3) hinaus.	Oberstadtdirektor Köln angeordnet oder genehmigt sind bzw. von ihm oder in seinem Auftrag durchgeführt werden.	(Ziffer 3) hinaus.	mäß aktueller Gemeindeordnung.
16. <u>Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert oder Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, die zwingend erforderlich sind, soweit bei notwendigen Eingriffen in Vegetationsbestände das Vermeidungsgebot des BNatSchG beachtet wird und eine vorherige Anzeige an die untere Landschaftsbehörde erfolgt.</u>	<u>Diese Unberührtheitsregel für Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender gegenwärtiger Gefahren, die zur Verhinderung drohender Schäden ein sofortiges Einschreiten verlangen und ein Abwarten bis zur Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde unmöglich machen, erfolgt - da aus den Grundsätzen der allgemeinen Güterabwägung selbstverständlich - nur zur Klarstellung.</u> <u>Im Falle einer unmittelbaren drohenden gegenwärtigen Gefahr kann die Anzeige auch nachträglich erfolgen, muss aber nachvollziehbar, ggf. durch Beifügung von Fotos, begründet werden.</u> <u>Den gesetzlichen Verboten</u>			<u>Unberührtheitsregel</u> Gefahrenbegriff des § 34 Abs. 4c LG übernommen. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht stellen seit der LG-Novelle 2007 eine gesetzliche Unberührtheit dar.

Landschaftsschutzgebiete

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
	<u>des allgemeinen und besonderen Artenschutzes ist weiterhin Rechnung zu tragen.</u>			

Landschaftsschutzgebiete

Änderungen der allgemeinen Gebote

Auch die allgemeinen Gebote in Landschaftsschutzgebieten und deren Erläuterungen wurden hinsichtlich veränderter rechtlicher Grundlagen überarbeitet. Des Weiteren wurden die Gebote auf ihre Durchführbarkeit und Praxisrelevanz überprüft.

Nr. 1 (Kennzeichnung von Landschaftsschutzgebieten)

Das Gebot wird nicht verändert

Die Erläuterung wird gestrichen, da der Hinweis auf die ohnehin geltende gesetzliche Regelung nicht erforderlich ist.

Nr. 2 (Miet- und Pachtverträge)

Das Gebot wird ergänzt für den **Neuabschluss** von Miet- oder Pachtverträgen, da es bisher nur bei der Verlängerung von Miet- und Pachtverträgen greift.

Nr. 3 (öffentlich-rechtliche Nutzungsgestattungen)

Das Gebot wird nicht verändert

Nr. 4 (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

Das Gebot wird gestrichen. Zusätzliche Hinweise auf Einzelaspekte der Eingriffsregelung sind nicht erforderlich, bzw. teilweise aufgrund bisher erfolgter Änderungen in LG und BNatschG inhaltlich falsch.

Nr. 5. (Umwandlung von Acker in Grünland in Trinkwassergewinnungsgebieten)

Das Gebot wird nicht verändert

Nr. 6 (Einsatz von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln in Grünanlagen, Wald, Kleingärten)

Für die Kleingärten wird die Regelung über die Verwendung von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln gestrichen, da die Kölner Gartenordnung von 2013 entsprechende Regelungen hierzu enthält. Nach dieser ist eine biologische Bewirtschaftung des Kleingartens vorrangig anzustreben. Die Verwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel, insbesondere Herbizide, Fungizide und Insektizide sowie von Mineraldüngern ist in Kleingärten untersagt.

Nr. 7 (Untersuchung von Waldböden)

Das Gebot entfällt. Rein vorsorglich regelmäßig Stichproben-Untersuchungen durchzuführen ist nicht praktikabel und ohne Anlass auch nicht erforderlich.

Nr. 8 (Schaffung von Waldsäumen und Ansabung von walddtypischer Vegetation)

Das Einarbeiten von Waldboden bei Erstaufforstung wird gestrichen, da es aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll ist.

Nr. 9 (Belassen von Reisig nach Holzeinschlag)

Das Gebot wird nicht verändert

Landschaftsschutzgebiete

Nr. 10 (Entsiegelung von Wegen und Parkplätzen)

Das Gebot wird nicht verändert

Nr. 11 (Wegebau mit wasserdurchlässigem Material)

Das Gebot wird nicht verändert

Nr. 12 (Erhaltung / Ergänzung von landschaftstypischem Gehölzbestand)

In einer redaktionellen Änderung des Gebotes wird der Begriff „traditionell“ durch „ortstypisch“ ersetzt.

In die Erläuterung wird der Hinweis auf artenschutzrechtliche Regelungen aufgenommen.

Nr. 13 (landschaftsgerechter Einbindung von Kleingärten)

Das Gebot wird nicht verändert

Nr. 14 (Kompostierung in Kleingartenanlagen)

Das Gebot entfällt, da in der Kölner Gartenordnung die Kompostierung für jede Kleingarten-Parzelle vorgeschrieben ist.

Nr. 15 (Kleingärten und Sportanlagen auf ehemaligen Mülldeponien)

Das Gebot entfällt, da Kleingärten und Sportanlagen auf ehemaligen Mülldeponien nicht errichtet werden, solange diese nicht ordnungsgemäß stillgelegt sind und mögliche Gefahren davon ausgehen.

Nr. 16 (Mahd von Straßenbegleitgrün und Rasenflächen in Grünanlagen)

Der in der Gebotsregelung enthaltene, fixe Mahdtermin wird ersetzt durch eine Formulierung, die einer Berücksichtigung des Artenschutzes, abhängig vom Einzelfall, Rechnung trägt.

Nr. 17 (landschaftsgerechte Einbindung nach Umbau / Modernisierung)

Das Gebot entfällt, da im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren bei Umbau- und Modernisierungen alle Belange umfassend geprüft und auch Aspekte der landschaftlichen Einbindung etc. einbezogen werden.

Nr. 18 (Mahd von Leitungstrassen)

Das Gebot entfällt, da die Pflege der Leitungstrassen nach Absprache der Betreiber mit der unteren Landschaftsbehörde erfolgt.

Nr. 19 (Feldwegekataster)

Das Gebot wird geändert, da die bisherige Regelung nicht umsetzbar ist. Der Verwaltungsaufwand und auch der Aufwand der Landwirte wäre unverhältnismäßig groß. Die Zielsetzung des Gebotes wird beibehalten, jedoch wird die Entwicklung von Feldrainen/Banketten an den tatsächlich vorhandenen Wegen orientiert. Die Umsetzung des Gebotes erfolgt durch Pachtverträge für landwirtschaftliche Flächen.

Landschaftsschutzgebiete

Nr. 20 (Erhaltung von Totholz auf Stromleitungstrassen)

Das Gebot wird gestrichen. Grundsätzlich greift die Privilegierungsklausel (§ 4 BNatSchG). Alle erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen werden einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Nr. 21 (Prüfung der Grundwasserverträglichkeit bei Neuanlage von Friedhöfen und Kleingärten)

Das Gebot entfällt. Ein Prüferfordernis besteht aufgrund einschlägiger gesetzlicher Regelung ohnehin.

Nr. 22 (Überprüfung des Wegesystems an Waldsäumen und im Randbereich von Naturschutzgebieten)

Das Gebot entfällt, da eine generelle Prüfung nicht leistbar ist. Die Prüfung an Randbereichen von Naturschutzgebieten erfolgt bei der Pflegeplanerstellung. Im Einzelfall greift bei versiegelten Wegen Gebot Nr. 10.

Nr. 23 (Waldbau mit Erhalt von Tot- und Altholz)

Das Gebot wird sprachlich überarbeitet.

Nr. 24 (Beleuchtung)

Neues Gebot für die Berücksichtigung von Artenschutzaspekten bei der Errichtung, Instandhaltung und Wartung von Beleuchtungseinrichtungen.

Landschaftsschutzgebiete

Gebote neu	Erläuterungen neu	Gebote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
In Landschaftsschutzgebieten ist insbesondere geboten:		In Landschaftsschutzgebieten ist insbesondere geboten:		
1. das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.		1. das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.	Die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 bis 4 LG und des § 13 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 sind zu beachten.	Gebot unverändert. Hinweis auf gesetzliche Bestimmungen in der Erläuterung ist nicht erforderlich.
2. bei Auslaufen und <u>bei Abschluss neuer</u> Miet- oder Pachtverträge über städtische Grundstücke eine Vertragsverlängerung nur dann vorzunehmen, wenn die nach dem Vertrag vorgesehene Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Gebiet entspricht, selbst wenn sie unter Nicht betroffene Nutzungen fällt. Bestehende Nutzungsverhältnisse sind auf ihre Verträglichkeit für das geschützte Gebiet zu überprüfen. Nutzungsverträge, die nicht mit	Diese Gebotsregelung betrifft vor allem Miet- und Pachtverträge für Nutzungen, die den Zielen und Grundsätzen des Landschaftsgesetzes und des Landschaftsplanes widersprechen, nicht ordnungsgemäß ausgeübt werden oder als störende Anlagen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. des Naturhaushalts darstellen. Angesprochen sind insbesondere Verträge über die landwirtschaftliche Bodennutzung in Überschwemmungsgebieten, im Einzugsbereich von Trinkwassergewinnungsanlagen und	2. bei Auslaufen von Miet- oder Pachtverträgen über städtische Grundstücke eine Vertragsverlängerung nur dann vorzunehmen, wenn die nach dem Vertrag vorgesehene Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Gebiet entspricht, selbst wenn sie unter Nicht betroffene Nutzungen fällt. Bestehende Nutzungsverhältnisse sind auf ihre Verträglichkeit für das geschützte Gebiet zu überprüfen. Nutzungsverträge, die nicht mit	Diese Gebotsregelung betrifft vor allem Miet- und Pachtverträge für Nutzungen, die den Zielen und Grundsätzen des Landschaftsgesetzes und des Landschaftsplanes widersprechen, nicht ordnungsgemäß ausgeübt werden oder als störende Anlagen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. des Naturhaushalts darstellen. Angesprochen sind insbesondere Verträge über die landwirtschaftliche Bodennutzung in Überschwemmungsgebieten, im Einzugsbereich von Trinkwassergewinnungsanlagen und	Gebot ergänzt für den Neuausschluss von Miet- oder Pachtverträgen.

Landschaftsschutzgebiete

Gebote neu	Erläuterungen neu	Gebote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Gebiet übereinstimmen, sind unabhängig davon, ob diese Nutzungen unter die Nicht betroffenen Nutzungen fallen, zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen oder einvernehmlich mit dem Nutzer entsprechend abzuändern.	Grundwasseranreicherungsgebieten, Jagd- und Fische-reipacht-Verträge sowie solche für Campingplätze im Rheinvorland oder für Modellflugplätze.	den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Gebiet übereinstimmen, sind unabhängig davon, ob diese Nutzungen unter die Nicht betroffenen Nutzungen fallen, zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen oder einvernehmlich mit dem Nutzer entsprechend abzuändern.	Grundwasseranreicherungsgebieten, Jagd- und Fische-reipacht-Verträge sowie solche für Campingplätze im Rheinvorland oder für Modellflugplätze.	
3. unverändert	unverändert			unverändert
4. entfällt		4. als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen aufgrund der Eingriffsregelung der §§ 4 bis 6 LG ausschließlich solche vorzusehen, die durch Verbesserung der strukturellen Vielfalt und verbindende Funktionen zur Anreicherung der Landschaftsräume beitragen oder auch zur Entlastung, potentiell wertvoller Lebensräume – z. B. durch gezielte Vorlage-	Festsetzungen des Landschaftsplans gem. § 26 LG sind i. d. R. nicht als Ausgleich oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe zu realisieren, da sie als notwendig erkannte Verbesserungen der Landschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans festgesetzt wurden. Ein späterer Eingriff in diesen Status quo verändert somit die Ausgangslage bzw. Festsetzungsgrundlage. Ein Ausgleich oder Er-	Hinweis auf Eingriffsregelung wird gestrichen, da nicht erforderlich, bzw. in dieser Fassung inhaltlich falsch. Regelungen in Landschaftsgesetz bzw. Bundesnaturschutzgesetz wurden z. T. geändert.

Landschaftsschutzgebiete

Gebote neu	Erläuterungen neu	Gebote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
		 rungen des Erholungsdrucks. Hierzu zählen vor allem die Anlage oder Wiederherstellung von Kleingewässern, Feuchtgebieten, Bachläufen sowie von Trocken- und Magerrasenstandorten, die Bereitstellung von Flächen für die natürliche Entwicklung, die ausschließliche Verwendung bodenständiger Pflanzenarten unter besonderer Berücksichtigung alter hochstämmiger Obstbaumsorten, Ankauf und Widmung von Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Entsiegelungsmaßnahmen und Verlagerungen von Feldwegen an den Waldrändern oder auch die Verlagerung von störenden Nutzungen aus besonders schutzwürdigen Bereichen. Dies gilt gleichermaßen bei einem finanziellen Ersatz gem. § 5 Abs. 1 Satz 5 und 6 LG. 	 satz muss dementsprechend den vorherigen Gesamtzustand (ökologische Wertigkeit) des Landschaftsraumes wiederherstellen, welcher Anreicherungsmaßnahmen gem. § 26 LG erforderlich machte. Dies gilt in gleicher Weise für die Verwendung finanzieller Ersatzzahlungen gem. § 5 Abs. 1 Satz 5 und 6 LG. Die allgemeinen Gebote und die in den Entwicklungszielen 1 bis 8 formulierten Zielvorstellungen des Landschaftsplans geben bei der Definition von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen jedoch eine zu beachtende Hilfestellung. Als einziger im eigentlichen Sinne quantitativer Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme kommt der Flächenentsiegelung eine zentrale Bedeutung gerade im großstädtischen Verdichtungsraum zu – insbesondere auch für die Vernetzung innerstädtischer Grünbereiche mit dem Außenbereich. 	

Landschaftsschutzgebiete

Gebote neu	Erläuterungen neu	Gebote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
5. unverändert	unverändert			unverändert
6. den Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln jeder Art in öffentlichen Grünanlagen und Wäldern sowie auf verkehrsbegleitenden Grünstreifen mit Ausnahme einer Startdüngung zu unterlassen. Kompostauftrag ist möglich, soweit nicht ein Nährstoffentzug angestrebt wird.	Hierdurch sollen weitere Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts durch den Eintrag von Schadstoffen aus öffentlichen Flächen verhindert werden. Diese Gebotsregelung ist insbesondere auch deswegen erforderlich, weil eine flächendeckende, rapide Zunahme des Eintrages von Stickstoffverbindungen und Pflanzenbehandlungsmitteln aus der Luft und durch Regenauswaschungen zu verzeichnen ist, wodurch insbesondere auf nährstoffarme Bodenverhältnisse spezialisierte Pflanzen stark bedroht sind.	6. den Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln jeder Art in öffentlichen Grünanlagen und Wäldern sowie auf verkehrsbegleitenden Grünstreifen mit Ausnahme einer Startdüngung zu unterlassen, sowie in Kleingärten die Anwendung von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln entsprechend den Anbauempfehlungen des MURL vom April 1987 möglichst umweltverträglich sicherzustellen. Kompostauftrag ist möglich, soweit nicht ein Nährstoffentzug angestrebt wird.	Hierdurch sollen weitere Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts durch den Eintrag von Schadstoffen aus öffentlichen Flächen verhindert werden. Diese Gebotsregelung ist insbesondere auch deswegen erforderlich, weil eine flächendeckende, rapide Zunahme des Eintrages von Stickstoffverbindungen und Pflanzenbehandlungsmitteln aus der Luft und durch Regenauswaschungen zu verzeichnen ist, wodurch insbesondere auf nährstoffarme Bodenverhältnisse spezialisierte Pflanzen stark bedroht sind.	Gemäß Kölner Gartenordnung ist die Verwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel, insbesondere Herbizide, Fungizide und Insektizide sowie von Mineraldüngern untersagt.
7. entfällt		7. regelmäßige Stichproben-Untersuchungen von Waldböden, insbesondere auf den Säure-	Die Gebotsregelung zielt auf die vorbeugende Gefahrenabwehr, da bei Säuregehalten des Waldbodens unter	Rein vorsorglich regelmäßig Stichproben-Untersuchungen durchzuführen ist nicht praktikabel und

Landschaftsschutzgebiete

Gebote neu	Erläuterungen neu	Gebote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
		gehalt, durchzuführen unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodenverhältnisse. Sollten Kalkaufträge zur Gefahrenabwehr erforderlich werden, so sind diese in der Winterperiode vom 01.12. bis 01.03. vorzunehmen.	pH 4,3 ein Absterben der betroffenen Waldbestände nicht mehr aufzuhalten ist. Die Beschränkung eines möglichen Kalkauftrags wie alle Rettungsmaßnahmen wissenschaftlich umstritten auf den Winter-Zeitraum soll sichergestellt, dass die für das Bodenleben wichtige Mikro- und Insektenfauna nicht über das unvermeidbare Maß hinaus geschädigt wird.	ohne Anlass auch nicht erforderlich
8. bei Erst- und Wiederaufforstungen Waldsäume als Übergangsbereich zur freien Landschaft in einer Mindestbreite von 5 m vorzusehen.	Die Gebotsregelung dient der Anreicherung der Landschaft durch vielfältig strukturierte Lebensräume. Gerade die Übergangsbereiche zur freien Landschaft und die Krautschicht entwickelter Wälder sind von besonderer Bedeutung für die Erhaltung unserer heimischen Tier- und Pflanzenarten.	8. bei Erst- und Wiederaufforstungen Waldsäume als Übergangsbereich zur freien Landschaft in einer Mindestbreite von 5 m vorzusehen. Bei Erstaufforstungen auf landwirtschaftlichen Flächen ist zu prüfen, ob durch punktuellen Einarbeiten von Waldboden aus Altbeständen die Entwicklung artenreicher Krautschichten im Unterholz beschleunigt werden kann.	Die Gebotsregelung dient der Anreicherung der Landschaft durch vielfältig strukturierte Lebensräume. Gerade die Übergangsbereiche zur freien Landschaft und die Krautschicht entwickelter Wälder sind von besonderer Bedeutung für die Erhaltung unserer heimischen Tier- und Pflanzenarten.	Einarbeiten von Waldboden bei Erstaufforstung gestrichen, da aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll (gänzlich andere Standortverhältnisse bei Acker), allenfalls bei Rekultivierungen zur Förderung von Geophyten in bereits ansatzweise vorhandenem Waldklima.

Landschaftsschutzgebiete

Gebote neu	Erläuterungen neu	Gebote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
9. unverändert	unverändert			unverändert
10. unverändert	unverändert			unverändert
11. unverändert	unverändert			unverändert
12. die Erhaltung und Ergänzung des <u>ortstypischen</u> Baum- und Heckenbestandes unter besonderer Berücksichtigung bodenständiger Laubgehölze.	Die Gebotsregelung zielt auf die Erhaltung des traditionellen Orts- und Landschaftsbildes. <u>Die artenschutzrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.</u>	12. die Erhaltung und Ergänzung des traditionel- <u>traditionellen</u> Baum- und Heckenbestandes unter besonderer Berücksichtigung bodenständiger Laubgehölze.	Die Gebotsregelung zielt auf die Erhaltung des traditionellen Orts- und Landschaftsbildes.	Überarbeiten „traditionell“
13. unverändert	unverändert			unverändert
14. entfällt		14. die Schaffung geordneter Kompostierungsmöglichkeiten an oder in Kleingartenanlagen.	Hierdurch soll der Beseitigung von Gartenabfällen in der freien Landschaft vorgebeugt werden, um unerwünschte Nährstoffanreicherungen, z. B. in den häufig betroffenen Waldsaum-	Entfällt, weil in Gartenordnung für jede KG-Parzelle Kompostierung vorgeschrieben ist.

xxxxx Text wird neu eingefügt

~~xxxxx~~ Text entfällt

Landschaftsschutzgebiete

Gebote neu	Erläuterungen neu	Gebote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
15. entfällt		15. keine Kleingärten und Sportanlagen auf ehemaligen Mülldeponien zu errichten, sondern diese Flächen – zumindest als langfristige Zwischen-nutzung bis zum Abschluss des Senkungs-vorganges – als natürlich entwickelte Grünflächen auch für die ruhige Erholungs-nutzung und Naturerfahrung zu nutzen.	Bereichen, zu vermeiden. Zur Umsetzung dieses schon im Umweltprogramm Köln unter Ziffer 3.1 enthaltenen Gebotes sind Änderungen der diesbezüglichen Darstellungen des Flächennutzungsplanes erforderlich.	Kleingärten und Sportanlagen werden nicht auf ehemaligen Mülldeponien errichtet, solange diese nicht ordnungsgemäß stillgelegt sind und mögliche Gefahren davon ausgehen. Im Rahmen der Genehmigung solcher Anlagen werden routinemäßig alle relevanten Aspekte, insbesondere der Umwelt und der menschlichen Gesundheit geprüft.
16. Straßenbegleitgrün und 10 bis 20 % der Rasenflächen in öffentlichen Grünanlagen - insbesondere um Gehölzinseln, im Übergangsbereich zu Waldflächen und auf wenig als Liegewiese benutzten Bereichen - höchstens einmal pro Jahr <u>unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belan-</u>	Durch Pflege-Extensivierung an Straßenrändern können sich diese als wichtige Verbindungselemente und Lebensräume für die Kleintierfauna entwickeln. Bei der Extensivierung der Pflege von Grünanlagen ist die Erhaltung ihrer Nutzungsfähigkeit als Erholungsgebiet und ihres Gesamteindrucks als gestaltete Grünfläche mit dem Ziel der Anreicherung innerstädti-	16. Straßenbegleitgrün und 10 bis 20 % der Rasenflächen in öffentlichen Grünanlagen - insbesondere um Gehölzinseln, im Übergangsbereich zu Waldflächen und auf wenig als Liegewiese benutzten Bereichen - höchstens einmal pro Jahr und nicht vor dem 15.07. zu mähen.	Durch Pflege-Extensivierung an Straßenrändern können sich diese als wichtige Verbindungselemente und Lebensräume für die Kleintierfauna entwickeln. Bei der Extensivierung der Pflege von Grünanlagen ist die Erhaltung ihrer Nutzungsfähigkeit als Erholungsgebiet und ihres Gesamteindrucks als gestaltete Grünfläche mit dem Ziel der Anreicherung innerstädti-	Mahdtermin flexibilisiert Hinweis auf altes Gutachten gestrichen.

Landschaftsschutzgebiete

Gebote neu	Erläuterungen neu	Gebote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
<u>ge</u> zu mähen.	schen Grüns zur Entwicklung naturnaher Lebensräume abzuwägen.		schen Grüns zur Entwicklung naturnaher Lebensräume abzuwägen. Zu beachten ist hierbei das Gutachten zur Pflege-Extensivierung von Prof. Dr. Kunick und die Ziffer 3.2.14 des Umweltprogramms Köln.	
17. entfällt		17. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der landschaftlichen Einbindung bei Umbaumaßnahmen und Modernisierungen von denkmalgeschützten Hofanlagen, insbesondere die Erhaltung vorhandener Reste der dörflichen Ruderal-Vegetation.	Die Anlage von zusätzlichen Parkplätzen außerhalb des Hofraumes, z. B. bei der Umwandlung in Eigentumswohnungen, ist hiermit i.d.R. nicht vereinbar.	entfällt, da im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren bei Umbau- und Modernisierungen alle Belange umfassend geprüft und auch Aspekte der landschaftlichen Einbindung etc. einbezogen werden.
18. entfällt		18. die Flächen unter oder auf Leitungstrassen in der freien Landschaft (z. B. Hochspannungs-, Gas-, Entsorgungsleitungen) sind – soweit sie nicht einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung unterliegen – abschnitts-	Hierdurch werden Hochstaudengesellschaften erhalten und gefördert, die wichtige ökologische Funktionen als Nahrungsbiotop für Insekten und Kleintiere sowie als Nist- und Deckungsraum wahrnehmen. Von besonderem Erhaltungswert sind diese Flächen im Übergangsbe-	Pflege der Leitungstrassen erfolgt nach Absprache der Betreiber mit der ULB im Rahmen von Pflegekonzepten.

Landschaftsschutzgebiete

Gebote neu	Erläuterungen neu	Gebote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
19. die Anlage von Feldrainen entlang der vorhandenen Feldwege.	Feldraine sind in der weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft ein wesentliches Element zur Erhaltung der Artenvielfalt. Bei Verpachtung der städtischen, landwirtschaftlich genutzten Flächen soll die Anlage und Unterhaltung auf vertraglicher Basis gesichert werden.	weise im Turnus von bis zu 3 Jahren zu mähen, jedoch nicht vor dem 15. Juli. 19. die Erstellung eines Katasters der im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen Feldwege-Parzellen und ihrer tatsächlichen Breite sowie eine regelmäßige Zustandserfassung, auch im Hinblick auf widerrechtliche Inanspruchnahme von Wegeflächen.	reich zu Gehölzbeständen. Zur Durchsetzung des § 64 Abs. 1 LG und des weitergehenden allgemeinen Verbots 18 ist die Erfassung der in der Örtlichkeit oftmals nicht mehr nachvollziehbaren tatsächlichen Parzellenbreite der Feldwege dringend erforderlich (tatsächliche Breite lt. Katasterwerk i.d.R. 5 m, feststellbare Breite oftmals nur 3 m). Die im Eigentum der Stadt Köln befindlichen Feldwege sind in einem Anlageplan (M 1:25.000) zum Landschaftsplan dargestellt (soweit derzeit bekannt).	Bisherige Regelung hat sich als nicht umsetzbar erwiesen, da der Verwaltungsaufwand und auch der Aufwand der Landwirte unverhältnismäßig groß wäre. Angesichts der naturschutzfachlichen Bedeutung von Feldrainen wäre ein Verzicht auf eine entsprechende Regelung nicht vertretbar.
20. entfällt		20. im Falle einer aus Sicherheitsgründen notwendigen Entfernung hochwachsender Gehölze unter Stromleitungen sind ca. 10 % dieser Gehölze zu ringeln und	Durch das ringförmige Einschneiden der Rinde (ringeln) werden die Leitungsbahnen des Bastes durchtrennt. Der Baum stirbt stehend ab, nimmt aber weiterhin wichtige Funktionen im	Grundsätzlich greift die Privilegierungsklausel (§ 4 BNatSchG): Alle erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen werden einvernehmlich mit der ULB abge-

Landschaftsschutzgebiete

Gebote neu	Erläuterungen neu	Gebote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
		nach ihrem Absterben als Totholz im Bestand zu belassen.	Naturhaushalt wahr – als Nistplatz, Ansitz und insbesondere als Lebensraum für Insekten und andere Kleinstlebewesen. Darüber hinaus bleibt seine Biomasse dem Bestand erhalten.	stimmt.
21. entfällt		21. bei der Neuanlage oder Erweiterung von Friedhöfen und Kleingärten die Grundwasserverträglichkeit zu prüfen.	Die Regelung dient der Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Naturhaushalt im Bereich grundwasserbeeinflusster Standorte.	Prüferfordernis besteht aufgrund einschlägiger gesetzlicher Regelung ohnehin. Friedhöfe werden auf absehbare Zeit nicht erweitert.
22. entfällt		22. eine Überprüfung des Wegesystems entlang der Waldsäume und im Randbereich von Naturschutzgebieten hinsichtlich Anzahl, Breite und Aufbau der Wege.	Hierdurch wird ein ausgewogenes Miteinander der Ansprüche von Erholung und Naturschutz angestrebt. Waldsaumbereiche ohne vorgelagerte befestigte Wege sind Lebensräume von besonderem Wert für die Insekten- und Vogelwelt, insbesondere als bevorzugter Lebensraum (Nahrungsbiotop) von Greifvögeln.	entfällt, da eine generelle Prüfung nicht leistbar. Prüfung der Randbereiche von Naturschutzgebieten erfolgt bei der Pflegeplanerstellung. Im Einzelfall greift bei versiegelten Wegen Geb. Nr. 10.
23. bei waldbaulichen Maß-	Diese besonderen Lebens-	23. bei waldbaulichen Maß-	Diese besonderen Lebens-	Sprachlich überarbeitet

xxxxx Text wird neu eingefügt

xxxxx Text entfällt

Landschaftsschutzgebiete

Gebote neu	Erläuterungen neu	Gebote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
nahmen nach Möglichkeit Altholz und Totholz im Bestand zu belassen.	raumstrukturen für Kleinlebewesen stabilisieren den natürlichen Stoffkreislauf	nahmen nach Möglichkeit Totholzstapel- und Althölzer im Bestand zu belassen.	raumstrukturen für Kleinlebewesen stabilisieren den natürlichen Stoffkreislauf.	
24. <u>Bei Errichtung, Instandsetzung und Wartung von Beleuchtungsanlagen ist den Belangen des Artenschutzes Rechnung getragen werden.</u>	<u>Dieses Gebot dient insbesondere dem Schutz von Vögeln und nachtaktiven Insekten. Durch einfache technische Maßnahmen, z.B. Vermeidung von kurzwelligem Lichtspektrum oder Vermeidung der Lichtabstrahlung nach oben, können die negativen Auswirkungen der Lichtimmissionen deutlich verringert werden.</u>			Neues Gebot

Geschützte Landschaftsbestandteile

Änderungen der allgemeinen Verbote

Die allgemeinen Verbote in geschützten Landschaftsbestandteilen und deren Erläuterungen wurden insbesondere hinsichtlich veränderter rechtlicher Grundlagen, verändertem Nutzerverhalten und zur Optimierung des Verwaltungshandelns überarbeitet. Da einige Parkanlagen (z. B. Südpark, Klettenbergpark, Schlosspark Stammheim) als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt sind, ist auch für die Verbote der geschützten Landschaftsbestandteile eine Harmonisierung mit der Grünflächenordnung erforderlich.

Einige der Unberührtheitsregelungen, die aktuell im Kapitel „Nicht betroffene Nutzungen“ zu finden sind und sich schwerpunktmäßig auf ein konkretes Verbot beziehen, werden zum Zweck der besseren Lesbarkeit unmittelbar diesem konkreten Verbot zugeordnet. Die bisherige Systematik des rechtsverbindlichen Landschaftsplans wurde insoweit verändert. Die Unberührtheitsregelungen, die sich auf mehrere Verbote beziehen, bleiben weiterhin an bisheriger Stelle stehen.

Darüber hinaus werden zu verschiedenen Verboten konkrete Ausnahmeregelungen für Vorhaben mit geringen Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes eingeführt. Die hier definierten Ausnahmen sind antrags- und genehmigungspflichtig, so dass die untere Landschaftsbehörde stets Art und Umfang eines beantragten Vorhabens im Einzelfall prüfen und genehmigen kann, ohne den Landschaftsbeirat einschalten zu müssen.

Durch die Änderung einiger Verbotstatbestände bzw. Unberührtheitsregeln (für die Durchführung von Veranstaltungen, das Laufenlassen von Hunden, Grillen im Geltungsbereich der Grünflächenordnung) werden die Regelungen des Landschaftsplans im Geltungsbereich der Grünflächenordnung angepasst.

Nr. 1 (Bäume, Sträucher beschädigen)

Das Verbot wird nicht verändert.

In die Erläuterung des Verbots wird der Hinweis aufgenommen, dass dieses auch für Flechten und Pilze gilt. Die konkreten Hinweise auf die Paragraphen des inzwischen veralteten Landschaftsgesetzes werden gestrichen und artenschutzrechtliche Inhalte dieser Vorschriften verallgemeinert. Der Gesetzesverweis auf die Eingriffsregelung wird gestrichen, da der Hinweis auf die ohnehin geltende rechtliche Regelung nicht erforderlich ist. Weiterhin wird die Erläuterung ergänzt um Aspekte aus den Erläuterungen zu Verbot Nr. 18 (Vegetation auf Banketten, Wegerändern), das gestrichen wird.

Es werden Unberührtheitsregeln eingeführt für die Vegetationsentwicklung unter Hochspannungsleitungen, die Bekämpfung von Neophyten, für mechanische Maßnahmen mit positiver Wirkung auf den Naturhaushalt und die Umsetzung abgestimmter Pflegekonzepte.

Für die Entnahme von Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken und für die Durchführung temporärer Veranstaltungen außerhalb der Grünflächenordnung werden Ausnahmeregelungen aufgenommen.

Nr. 2 (Wildlebenden Tieren nachstellen)

Das Verbot wird nicht verändert.

In der Erläuterung des Verbots wird der Gesetzesverweis auf artenschutzrechtliche Vorschriften gestrichen.

G e s c h ü t z t e L a n d s c h a f t s b e s t a n d t e i l e

Die allgemeine Unberührtheitsregel Nr. 4 (Jagd) wird direkt dem Verbot 2 zugeordnet aus dem allgemeinen Teil gestrichen.

Eine Ausnahmeregelung wird eingeführt für die Entnahme von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken.

Nr. 3 (Pflanzen und Tiere aussetzen)

Das Verbot wird nicht verändert.

In der Erläuterung wird der Bezug zum Landschaftsschutz gestrichen, da die entsprechenden Regelungen (Erläuterungen zu Verbot Nr. 3 und zur Unberührtheit Nr. 4 in LSG) auch dort entfallen.

Nr. 4 (Versiegelung)

Das Verbot wird inhaltlich nicht verändert, sondern lediglich der Begriff „Kronenbereich“ durch „Kronentraufbereich“ ersetzt.

Nr. 5 (Bauliche Anlagen errichten)

Das Verbot wird nicht verändert.

Die Verbotserläuterung wird um Hinweis auf den Artenschutz ergänzt.

Die aktuelle Unberührtheitsregelung Nr. 2 (Pflege und Rekonstruktion von Denkmälern) wird direkt dem Verbot 5 zugeordnet und im allgemeinen Teil gestrichen.

Ausnahmeregelungen werden eingeführt für die Erweiterung zulässiger Bestandsbauten um max. 20%, für nicht baugenehmigungspflichtige Anlagen sowie für Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudes.

Nr. 6 (Leitungen verlegen/errichten)

Das Verbot wird sprachlich vereinfacht.

Die bestehende Regelung aus der allgemeinen Unberührtheit Nr. 1 (ortsübliche Kultur- und Weidezäune) wird systematisch Verbot 6 zugeordnet.

Für Leitungen im Bereich voll versiegelter Straßen und Wege sowie für Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken werden Ausnahmeregelungen aufgenommen.

Nr. 7 (Aufschüttungen / Ausschachtungen vornehmen)

Der Verbotstatbestand wird sprachlich konkretisiert.

Die Verbotserläuterung wird gestrafft, da die fachliche Detailbeschreibung nicht erforderlich ist.

Nr. 8 (Abfälle wegwerfen)

Im Verbot wird der Abfallbegriff unter Berücksichtigung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aktualisiert. In der Neuformulierung wird zwischen Abfällen und „Stoffen“ unterschieden. Der Begriff Anlagen wird gestrichen, da deren Errichtung und Betrieb bereits durch Verbot Nr. 5 (Bauliche Anlagen errichten) untersagt ist.

G e s c h ü t z t e L a n d s c h a f t s b e s t a n d t e i l e

Nr. 9 (Werbeanlagen errichten)

Das Verbot wird auf alle Werbeanlagen ausgedehnt, also auch auf genehmigungsfreie und mobile.

Für gesetzlich vorgeschriebene Beschilderungen und für temporäre Wahlwerbung werden Unberührtheitsregeln aufgenommen.

Für Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen und für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung werden Ausnahmeregelungen eingeführt.

Nr. 10 (Verkaufswagen/-stände aufstellen/betreiben)

Das Verbot wird von Waldgebiete auf alle geschützten Landschaftsbestandteile ausgedehnt.

Nr. 11 (Fahren und Parken)

Das Verbot wird nicht verändert.

In die Verbotserläuterung wird klarstellend aufgenommen, dass dieses Verbot für Fahrzeuge aller Art gilt und nicht nur für KFZ und Geländefahräder.

Klarstellend wird eine gesetzlich bestehende Unberührtheitsregelung für die Nutzung durch Fahrräder, Krankenfahrstühle und Kutschen im Wald und in der freien Landschaft aufgenommen.

Für das Parken und Fahren aus besonderem Grund wird eine Ausnahmeregelung aufgenommen.

Nr. 12 (Motorsportveranstaltungen)

Das Verbot wird auf Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen aller Art (auch Wasserfahrzeuge) erweitert. Darüber hinaus den Betrieb von motorbetriebenen Wasserfahrzeugen untersagt.

Die bestehende Unberührtheit (Nutzung von Motorflugmodellen innerhalb genehmigter Bereiche) aus der Verbotsbestimmung wird systematisch als Unberührtheit aufgeführt. Neue Unberührtheitsregeln werden eingeführt für die Nutzung ungefährlichen Kinderspiels im Geltungsbereich der Grünflächenordnung.

Nr. 13 (Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport)

Das Verbot wird nicht verändert.

Nr. 14 (Lagerplätze und Campingplätze betreiben)

Das Verbot wird nicht verändert.

Nr. 15 (Zelten und Wohnmobile abstellen)

Das Verbot wird nicht verändert.

Nr. 16 (Hunde laufenlassen)

Das Verbot wird für „Wald“ aufgehoben, da dort gemäß Landesforstgesetz das unangeleitete Laufenlassen auf den Wegen erlaubt ist.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Das Verbot und die Verbotserläuterung werden sprachlich überarbeitet und der Gesetzesverweis auf artenschutzrechtliche Regelungen gestrichen.

Es wird eine Unberührtheitsregel aufgenommen, nach der das unangeleitete Laufenlassen von Hunden auf ausgewiesenen Hundefreilaufflächen gestattet ist. Dadurch werden Landschaftsplan und Grünflächenordnung harmonisiert. Die allgemeine Unberührtheitsregelung Nr. 4 (Laufenlassen von Hunden bei Wildfolge) wird direkt dem Verbot zugeordnet und im allgemeinen Teil gestrichen.

Nr. 17 (Feuer machen)

Das Verbot wird erweitert auf das Abbrennen von Feuerwerken und auf das Unterhalten von Feuer, da es bei Ahndung nicht nur auf das Anzünden ankommt, sondern auch das Unterhalten eines Feuers. Außerdem wird das Grillen jetzt explizit im Verbot erwähnt. (Bislang Hinweis auf Grillverbot nur in der allgemeinen Unberührtheitsregel Nr. 10).

Die Verbotserläuterung wird um potentielle Störungen der Tierwelt erweitert. Der deklaratorische Hinweis auf Verbotsbestimmung des § 64 Abs. 1 Nr. 1 LG (jetzt § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG) wird gestrichen.

Für das Grillen im Geltungsbereich der Grünflächenordnung wird eine Unberührtheitsregel eingeführt (Harmonisierung Landschaftsplan und Grünflächenordnung), ebenso für das Grillen auf bestimmten Flächen (Kleingärten, Sportanlagen) und für das Abbrennen von Silvesterfeuerwerken.

Nr. 18 (Vegetation auf Banketten, Wegeränder)

Das Verbot wird hier gestrichen und in Verbot Nr. 1 integriert.

Nr. 19 (Umbruch von Dauergrünland)

Das Verbot wird sprachlich angepasst.

Nr. 20 (Gewässer anlegen/verändern)

Das Verbot wird sprachlich überarbeitet.

Die Erläuterung des Verbots wird gestrafft, da eine fachliche Detailbeschreibung nicht erforderlich ist.

Nr. 21 (Pflanzenbehandlungsmittel auf Waldflächen)

Das Verbot wird nicht unverändert.

Die Verbotserläuterung wird gestrafft, der Hinweis auf das Befreiungsverfahren wird gestrichen.

Nr. 22 (Lagerung/Aufbringung von Dünger, Klärschlamm, und Gärfutter)

Das Verbot wird nicht verändert.

Nr. 23 (Erstaufforstungen)

Das Verbot wird nicht verändert.

G e s c h ü t z t e L a n d s c h a f t s b e s t a n d t e i l e

Die Verbotserläuterung wird erweitert um den Begriff Kurzumtriebsplantage. Der Hinweis auf das Befreiungserfordernis wird gestrichen.

Nr. 24 (Wildfütterungen)

Das Verbot wird nicht verändert.

Die Verbotserläuterung wird gestrafft, da die fachliche Detailbeschreibung nicht erforderlich ist.

Nr. 25 (Errichtung von Ansitzen jeder Art)

Das Verbot wird angepasst an die Regelungen für Naturschutzgebiete (in der 3. Landschaftsplanänderung wurde diese Regelung für Naturschutzgebiete eingeführt). Die aktuellen Regelungen sind in LB strenger als in NSG.

Die bestehende allgemeine Unberührtheitsregelung zum Verbot Nr. 28 in NSG wird aus systematischen Gründen dem Verbot direkt zugeordnet.

Nr. 26 (Geocaching)

Es wird ein neues Verbot eingefügt. Es besteht ein Regelungsbedarf, da diese neue Art der Freizeitbeschäftigung von den bestehenden Verbotstatbeständen nicht hinreichend erfasst wird.

Nr. 27 (Veranstaltungen)

Es wird ein neues Verbot eingefügt. Hierdurch soll der Ordnungsbehörde die Ermächtigung erteilt werden, auch die Teilnehmer von zunehmend stattfindenden unorganisierten Veranstaltungen von teils erheblichem Umfang, Stichwort soziale Netzwerke, mit den entsprechend negativen Folgewirkungen für Natur und Landschaft ordnungsrechtlich ahnden zu können.

Nr. 28 (Slacklining)

Slacklining erfreut sich als Trendsportart zunehmender Beliebtheit. Beim Slacklining werden Gurte zum Balancieren mit hoher Spannung zwischen zwei Bäume gespannt. Der Druck, der über die Gurte auf den Baumstamm trifft, kann die Bäume, deren Wasser- und Nährstoffversorgung in der Schicht unmittelbar unter der Rinde entlangläuft (Kambium), irreparabel schädigen.

Im Volksgarten und in vier Bereichen des inneren Grüngürtels soll das Slacklining erlaubt sein. Dort werden die Baumstämme geschützt und Stahlmasten aufgestellt, zwischen denen Gurte gespannt werden können.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
In geschützten Landschaftsbestandteilen ist verboten:		In geschützten Landschaftsbestandteilen ist verboten:		
1. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum oder den Fortbestand der Pflanzenart nachteilig zu beeinflussen. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist.	<u>Gemäß den gesetzlichen Regelungen des BNatSchG gelten auch Flechten und Pilze als Pflanzen.</u> Das Verbot gilt über die gesetzlich vorgegebene Schutzfrist vom 01.03. bis 30.09. hinaus ganzjährig und dient der Erhaltung von Lebensräumen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch der Erhaltung bedrohter Ackerwildkräuter. Eingeschlossen ist z. B. das Lagern von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln, Salzen, Laugen, Säuren, Ölen sowie sonstigen Gefahrstoffen im Wurzelbereich von Vegetationsbeständen. <u>Das Verbot gilt auch für die Vegetation auf den Böschungen und Banketten an Straßen, Bahnlinien, der land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswege, Feldraine und sonstigen Wegrändern.</u> <u>Die gesetzlichen Regelungen</u>	1. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum oder den Fortbestand der Pflanzenart nachteilig zu beeinflussen. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist.	Das Verbot dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen. Eingeschlossen ist z. B. das Lagern von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln, Salzen, Laugen, Säuren, Ölen sowie sonstigen Gefahrstoffen im Wurzelbereich von Vegetationsbeständen. Die Schutzwirkung des § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG gilt so mit in den Schutzgebieten ganzjährig (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 LG verbietet in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Siehe auch § 61 LG zum Allgemeinen Schutz von Pflanzen sowie § 63 LG). Aufgrund der §§ 4 – 6 LG (Eingriffsregelung) sind auch außerhalb des Schutzbereichs vorgenommene Handlungen mit den	Das Verbot wurde nicht verändert. <u>Erläuterungen:</u> Klarstellender Hinweis, dass gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG auch Flechten und Pilze als Pflanzen gelten. § 64 Abs. 1 Nr.2 LG, jetzt § 39 Abs.5 Nr. 2 und 3 BNatSchG, wird nicht mehr zitiert. Die Erläuterung wurde um die beiden ersten Sätze der Erläuterung zum gestrichenen Verbot Nr. 18 ergänzt (Erhaltung besonderer Lebensräume und Geltung auch auf den Böschungen und Banketten an Straßen und Bahnlinien). Die Hinweise auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften (§§ 61 und 63 LG) wurden verallgemeinert.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
	<u>gen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes und die Vorschriften der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bleiben unberührt.</u> Unberührt davon: ▪ <u>Rückschnitt bzw. Entfernung hoch wachsender Bäume unter Hochspannungsleitungen bei gleichzeitiger Umwandlung in niedrig wachsende heimische Gebüschstrukturen bei vorheriger Anzeige an die untere Landschaftsbehörde.</u> ▪ <u>das Entfernen von Neophyten (z. B. Japanknöterich, Herkulesstaude, Drüsiges Springkraut) bei vorheriger Anzeige an die untere Landschaftsbehörde.</u> ▪ <u>Maßnahmen mit mechanischen Mitteln, soweit sie von positiver Wirkung für den lokalen Naturhaushalt sind, z. B. zur Erhaltung</u>	Unberührt davon:	beschriebenen Folgewirkungen auf die geschützte Vegetation genehmigungspflichtig. Siehe auch Nicht betroffene Tätigkeiten.	Ist im Sinne des Naturschutzes grundsätzlich positiv zu bewerten, da Gebüschstrukturen wichtige Lebensräume darstellen. Darüber hinaus werden diese Bereiche mittelfristig dauerhaft ungestört bleiben. Unberührtheitsregelung für Tätigkeiten mit positiven Auswirkungen auf Naturhaushalt. Bewusstsein für Neophytenproblematik hat seit Rechtskraft LP zugenommen, Regelung war überfällig. Grundsätzlich positiv für den Naturhaushalt.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
<u>eines bestimmten Sukzessionsstadiums, bei vorheriger Anzeige an die untere Landschaftsbehörde.</u> ▪ <u>die Umsetzung von Pflegekonzepten, wie z.B. Pflege des Rheinufer bei vorheriger Anzeige an die untere Landschaftsbehörde.</u> Ausgenommen davon (auf Antrag): ▪ <u>die Entnahme von Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken bzw. für landschaftsökologische Untersuchungen.</u> ▪ <u>die Durchführung temporärer Veranstaltungen (z. B. Sommerfeste, Schützenfeste, Kulturveranstaltungen, Wander-, Lauf- und Radsportveranstaltungen), die außerhalb des Geltungsbereichs der Grünflächenordnung stattfinden und nicht als Traditionsveranstaltung im</u>				Vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt; auch hier grundsätzlich positive Auswirkungen auf Naturhaushalt, bzw. vertretbarer Kompromiss zwischen Naturschutzbelangen und Anwohnerinteressen. Die Formulierung als Ausnahme ermöglicht eine Prüfung und ggf. Versagung durch die ULB. Ausnahme für temporäre Veranstaltungen außerhalb des Geltungsbereichs der Grünflächenordnung, mit nur vorübergehenden, geringen Beeinträchtigungen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
<u>Sinne der „Nicht betroffenen Nutzungen“ Nr. 6 gelten, soweit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hervorgerufen werden.</u>				
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen sowie sie auf andere Weise in ihrer Fortpflanzung zu behindern.	Als Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt und als Gegensteuern zum bedrohlichen Artenrückgang ist dieser allgemeine Schutz wildlebender Tiere gerade in großstädtischen bzw. stadtnahen Schutzgebieten von besonderer Bedeutung.	2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen sowie sie auf andere Weise in ihrer Fortpflanzung zu behindern.	Als Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt und als Gegensteuern zum bedrohlichen Artenrückgang ist dieser allgemeine Schutz wildlebender Tiere (siehe auch §§ 62 und 63 LG) gerade in großstädtischen bzw. stadtnahen Schutzgebieten von besonderer Bedeutung.	Das Verbot wurde nicht verändert. <u>Erläuterung :</u> Konkreter Hinweis auf artenschutzrechtliche Paragraphen gestrichen.
Unberührt davon: die ordnungsgemäße Jagd im engeren Sinne des Bundesjagdgesetzes.	Tätigkeiten im Rahmen der Jagd im weiteren Sinne, wie z. B. die Anlage von sogenannten Jagdschneisen oder Wildäckern oder der Bau von Hochsitzen, fallen nicht unter diese Unberührtheitsregelung.	Unberührt davon: die ordnungsgemäße Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BJG vom Verbot 2.	Siehe auch hierzu Gliederungspunkt 1.5. Alle anderen Verbote gelten uneingeschränkt. Tätigkeiten im Rahmen der Jagd im weiteren Sinne, wie z. B. die Anlage von sogenannten Jagdschneisen oder	Allgemeine Unberührtheitsregelung Nr. 4 wurde inhaltlich unverändert übernommen. Lediglich vom allgemeinen in den speziellen Teil verschoben. Erläuterung verkürzt, da

Geschützte Landschaftsbestandteile

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
	lung.		Wildäckern oder der Bau von Hochsitzen, fallen nicht unter diese Unberührtheitsregelung. Solche Tätigkeiten bedürfen einer Befreiung gem. § 69 LG, soweit sie unter die Verbotsregelungen des LP fallen. Eine ordnungsgemäße Jagdausübung umfasst insbesondere auch die Verpflichtung, gem. § 1 BJagdG, die Wildbestände den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasst zu halten. Großflächige Schäden an der Vegetation innerhalb und außerhalb des Waldes, z. B. durch Wildverbiss oder Wildschäden, deuten auf eine zu hohe Wilddichte hin. Soweit diese gegeben ist, muss im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung gemäß § 1 Abs. 4 BJagdG eine verstärkte Bejagung des jeweiligen Schadwildes erfolgen.	auch hier die einschlägigen Regelungen des Jagdrechts aussagekräftiger sind als die Auszüge im Landschaftsplan.
Ausgenommen davon (auf Antrag): ▪ <u>die Entnahmen von Tieren zu wissenschaftlichen</u>				Im zugelassenen Rahmen unbedenklich. Gleichzeitig

Geschützte Landschaftsbestandteile

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
<u>Zwecken bzw. für landschaftsökologische Untersuchungen.</u>				Quelle für Daten.
3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen bzw. auszusetzen oder anzusiedeln.	In geschützten Landschaftsbestandteilen sollen Tiere und Pflanzen <u>generell</u> nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozönos (Lebensgemeinschaften) die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende Populationen (z. B. seltene Amphibienarten) durch unkontrolliertes Aussetzen anderer - auch <u>gebietstypischer</u> - Arten zum Erlöschen gebracht werden können. Eingeschlossen ist das Aussetzen von Fischen in geschützten Gewässern (Besatzmaßnahmen) sowie von Wild.	3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen bzw. auszusetzen oder anzusiedeln.	In geschützten Landschaftsbestandteilen sollen Tiere und Pflanzen <u>grundsätzlich</u> nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozönos (Lebensgemeinschaften) die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende Populationen (z. B. seltene Amphibienarten) durch unkontrolliertes Aussetzen anderer - auch <u>gebietsspezifischer</u> - Arten zum Erlöschen gebracht werden können. Eingeschlossen ist das Aussetzen von Fischen in geschützten Gewässern (Besatzmaßnahmen) sowie von Wild. Siehe auch die Erläuterungen zum allgemeinen Verbot 3 und die zur nicht betroffenen Nutzung Nr. 4 in Landschaftsschutzgebieten.	Erläuterung: Hinweis auf LSG-Regelungen gestrichen, da nicht mehr existent. Verbot in Bezug auf Angelregelung im Rahmen der NSG-Überarbeitung.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
4. die Versiegelung von Feldwegen und Flächen - insbesondere im <u>Kronentraufbereich</u> der Bäume - sowie andere Maßnahmen zur Verdichtung des Bodens.	Das Verbot zielt auf die Erhaltung von Grundwasseranreicherungsflächen, auf die Gewährleistung der Wasserversorgung des Wurzelraumes von Bäumen und Sträuchern sowie die Erhaltung des Lebensraumes von Insekten und sonstigen Kleinstlebewesen.	4. die Versiegelung von Feldwegen und Flächen - insbesondere im Traufbereich der Bäume (Kronenbereich) - sowie andere Maßnahmen zur Verdichtung des Bodens.	Das Verbot zielt auf die Erhaltung von Grundwasseranreicherungsflächen, auf die Gewährleistung der Wasserversorgung des Wurzelraumes von Bäumen und Sträuchern sowie die Erhaltung des Lebensraumes von Insekten und sonstigen Kleinstlebewesen.	Verbot unverändert, lediglich Begriff „Kronenbereich“ konkretisiert.
5. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NW als auch Straßen, Wege und Plätze zu errichten, zu ändern oder, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern. Die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich.	Hierdurch sollen nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um für die Zukunft die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten sowie Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden. <u>Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes bleiben unberührt.</u>	5. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NW als auch Straßen, Wege und Plätze zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern. Die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich.	Hierdurch sollen nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um für die Zukunft die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten sowie Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im Folgenden verschiedene konkret genannte bauliche Anlagen gesondert verboten werden. Diese Verbotsregelungen sind jeweils besonders erläutert.	Verbot unverändert. Erläuterung: um Hinweis auf Artenschutz ergänzt. Hinweise auf die im LP nachfolgend aufgeführten Verbotsbestimmungen gestrichen; da sich dies beim weiteren Lesen ohnehin erschließt.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
Unberührt davon: - die Pflege und Rekonstruktion von Denkmälern im Sinne des § 2 DschG NW mit Ausnahme vom Verbot 1 bei vorheriger Anzeige an die untere Landschaftsbehörde. Ausgenommen davon (auf Antrag): <u>die Erweiterung von zulässigen Bestandsbauten um maximal 20% der ursprünglichen Bestandsfläche, soweit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hervorgerufen werden und das Vorhaben ansonsten rechtlich zulässig ist.</u> <u>nicht baugenehmigungspflichtige Anlagen und Änderungen gemäß BauO NRW.</u>	Die Beseitigung ökologisch wertvoller Vegetationsbestände im Zuge von Rekonstruktionsarbeiten oder die Veränderung der Umgebung eines Denkmals (z. B. Hofanlagen) ist hiermit nicht gemeint, da hier i.d.R. ein Eingriff vorliegt.	Unberührt davon: die Pflege und Rekonstruktion von Denkmälern im Sinne des § 2 DschG NW mit Ausnahme vom Verbot 1, soweit die Grundsätze §§ 1 bis 3 LG beachtet werden.	Die Beseitigung ökologisch wertvoller Vegetationsbestände im Zuge von Rekonstruktionsarbeiten oder die Veränderung der Umgebung eines Denkmals (z. B. Hofanlagen) ist hiermit nicht gemeint, da hier i.d.R. ein Eingriff gemäß §§ 4 bis 6 LG vorliegt. Siehe auch § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG.	Aktuelle Unberührtheitsregelung Nr. 2 direkt Verbot 5 zugeordnet. Anzeigepflicht aufgenommen. Z. B. Schutzhütten für Wanderer, offene Tierunterstände, Gewächshäuser im Sinne des § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und § 201 BauGB.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
▪ <u>Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes, wenn die Maßnahmen artenschutzrechtlich zulässig sind.</u>				
6. ober- und unterirdische Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern.	Das Verbot dient der Vermeidung von Störungen des Grundwasserhaushaltes <u>und des Bodens</u> schutzwürdiger Bereiche wie auch der Gewährleistung eines freien Wildwechsels sowie des freien Zugangs zur Landschaft für Erholungssuchende.	6. ober- und unterirdische Versorgungs-, Entsorgungs- oder Materialtransportleitungen (Frei- oder Rohrleitungen), Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern.	Das Verbot dient der Vermeidung von Störungen des Grundwasserhaushaltes schutzwürdiger Bereiche wie auch der Gewährleistung eines freien Wildwechsels sowie des freien Zugangs zur Landschaft für Erholungssuchende.	Sprachliche Vereinfachung des Verbotstatbestandes. Nennung des Schutzguts Boden.
Unberührt davon: ▪ ortsübliche Kultur- und Weidezäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft.		Unberührt davon: ▪ ortsübliche Kultur- und Weidezäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft.		Aktuelle Unberührtheitsregelung Nr. 1 direkt Verbot 6 zugeordnet.
Ausgenommen davon (auf Antrag): ▪ <u>Leitungen im Bereich voll versiegelter Straßen und Wege, soweit der Wurzelbereich von Bäumen nicht beeinträchtigt wird.</u>				

Geschützte Landschaftsbestandteile

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
▪ <u>Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken.</u>				Ausnahmeregelungen aufgenommen, die in der Regel keine oder nur geringe Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild haben, die aber bei größerer Wirkung nach Prüfung durch die ULB ggf. versagt werden können.
7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen <u>oder Verfestigungen</u> vorzunehmen oder die Boden- <u>oder Gelände</u>gestalt auf andere Weise zu verändern.	Das Verbot zielt auf die grundsätzliche Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes. Es dient sowohl der Verhinderung von Landschaftsschäden durch weitere Kiesgrubenaufschlüsse, als auch dem Schutz hochwertiger Bereiche, wie z. B. feuchter Senken oder ökologisch wertvoller Brachflächen, vor der Inanspruchnahme als Grundfläche für Erdwälle aus Lärmschutzgründen.	7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.	Das Verbot zielt auf die grundsätzliche Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes. Es dient sowohl der Verhinderung von Landschaftsschäden durch weitere Kiesgrubenaufschlüsse, als auch dem Schutz hochwertiger Bereiche, wie z. B. feuchter Senken oder ökologisch wertvoller Brachflächen, vor der Inanspruchnahme als Grundfläche für Erdwälle aus Lärmschutzgründen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Umbruch	Sprachliche Konkretisierung des Verbotstatbestandes. Hinweis auf ordnungsgemäße Acker- und Gartennutzung gestrichen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
8. <u>feste oder flüssige Stoffe sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen (insbesondere Biozide, Pflanzenschutzmittel, organische und mineralische Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfälle), zu verwenden oder zu lagern.</u> <u>Ferner ist verboten, Abfälle zu behandeln, zu lagern oder sich dieser Abfälle zu entledigen.</u>	Schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes sollen hierdurch verhindert werden. Eingeschlossen ist die Beseitigung von Gartenabfällen.	8. Abfälle oder Altmaterial wegzuerwerfen oder zu lagern und Abfallbeseitigungsanlagen einschließlich Recyclinganlagen zu errichten sowie rechtswidrig errichtete Anlagen zu betreiben.	oder das Umgraben von Acker- oder Gartenböden im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung vom Verbot nicht betroffen ist. Schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes sollen hierdurch verhindert werden. Eingeschlossen ist die Beseitigung von Gartenabfällen.	Berücksichtigung des Abfallbegriffs nach Kreislaufwirtschaftsgesetz. Neuformulierung mit Unterscheidung zwischen Abfällen und „Stoffen“. Streichung der Anlagen, da deren Errichtung und Betrieb bereits durch Verbot Nr. 5 untersagt ist.
9. <u>Feste Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW und mobile Werbeanlagen zu errichten, anzubringen, aufzustellen oder rechtswidrig</u>	<u>Zu den Werbeanlagen im Sinne der BauO NRW gehören insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zet-</u>	9. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW zu errichten, anzubringen oder rechtswidrig errichtete zu betrei-	Das Verbot dient der Sicherung des Landschaftsbildes.	Ausdehnung auf mobile Werbeanlagen..

Geschützte Landschaftsbestandteile

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
errichtete zu betreiben, auch wenn sie baurechtlich genehmigungsfrei sind.	<u>tel- und Bogenanschlänge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.</u> Das Verbot soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplans verhindern.	ben.		
Unberührt davon: <u>gesetzlich vorgeschriebene Beschilderungen.</u> <u>das temporäre Aufstellen von Werbeträgern im Rahmen von Wahlwerbung.</u>				
Ausgenommen davon (auf Antrag): <u>baurechtlich genehmigungsfreie Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen.</u> <u>baurechtlich genehmigungsfreie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung.</u>				Ausnahmeregelung für Werbeanlagen, die nur geringe Wirkung auf das Landschaftsbild haben Siehe vor.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
10. mobile Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen sowie rechtswidrig aufgestellte zu betreiben.	Hierdurch sollen Störungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie wilde Müllablagerungen vermieden werden. Stationäre Einrichtungen sind als bauliche Anlagen unter Verbot Nr. 5 erfasst.	10. in Waldgebieten und in Grünflächen im Sinne der Grünflächenordnung mobile Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen sowie rechtswidrig aufgestellte zu betreiben.	Hierdurch sollen Störungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie wilde Müllablagerungen vermieden werden. Stationäre Einrichtungen sind als bauliche Anlagen unter Verbot Nr. 5 erfasst.	Beschränkung des Verbotes auf Waldgebiete und Grünflächenordnung aufgehoben; Verbot jetzt generell wirksam.
11. außerhalb der für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken.	Schädigungen der Landschaft durch Kraftfahrzeuge, <u>Kutschen</u> , Fahrräder, <u>oder andere Fahrzeuge</u> sollen hierdurch vermieden werden wie auch Belästigungen der eine stille Erholung suchenden Spaziergänger.	11. außerhalb der für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken.	Schädigungen der Landschaft durch Kraftfahrzeuge und Gelände fahrräder sollen hierdurch vermieden werden wie auch Belästigungen der eine stille Erholung suchenden Spaziergänger	Verbot unverändert. Erläuterung: Klarstellung, dass dieses Verbot für Fahrzeuge aller Art gilt und nicht nur für KFZ und Geländefahrräder.
Unberührt davon: ▪ <u>Gesetzlich zulässige Nutzungen, wie etwa für Fahrräder, Krankenfahrstühle oder Kutschen im Wald oder der freien Landschaft bleiben unberührt</u>				Das Fahren im Wald regelt § 3 Abs. 1e LFoG, in der freien Landschaft die §§ 49 und 50 LG.
Ausgenommen davon (auf Antrag):				

Geschützte Landschaftsbestandteile

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
das <u>Fahren und Parken aus besonderem Grund, wie z.B. temporärer Anlieferverkehr, Felduntersuchungen und Kartierarbeiten.</u>				
12. Motorsportveranstaltungen <u>und Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport durchzuführen sowie motorbetriebene Modelle von Fluggeräten und Wasserfahrzeugen zu betreiben.</u>	Schädigungen der Landschaft, Störungen der Tierwelt und Belästigungen der eine stille Erholung suchenden Spaziergänger sollen hierdurch vermieden werden. Das Verbot gilt auch für im Sinne des Verbots 11 zugelassenen Wege und Parkplätze.	12. Motorsportveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen oder Motorflugzeugen durchzuführen sowie Motorflugmodelle zu betreiben außerhalb von Flugplätzen oder ähnlichen Veranstaltungsorten.	Schädigungen der Landschaft, Störungen der Tierwelt und Belästigungen der eine stille Erholung suchenden Spaziergänger sollen hierdurch vermieden werden. Das Verbot gilt auch für im Sinne des Verbots 11 zugelassenen Wege und Parkplätze.	Motorsportveranstaltungen auf jede Art von Fahrzeugen und deren Modelle, also auch Wasserfahrzeuge, erweitert. Zusätzlich wird die Nutzung von motorbetriebenen Wasserfahrzeugmodellen untersagt.
Unberührt davon: - Die Benutzung von Motorflugmodellen innerhalb genehmigter Bereiche (z. B. Flugplätze). <u>Die Benutzung ungefährlicher Kinderspielzeuge im Geltungsbereich der Grünflächenordnung.</u>		Unberührt davon:		Unberührtheit aus Verbot 12 übernommen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
13. unverändert	unverändert			unverändert
14. unverändert	unverändert			unverändert
15. unverändert	unverändert			unverändert
16. Hunde <u>unangeleint</u> laufen zu lassen in Gebüsch, Feldgehölzen und im Uferbereich stehender oder fließender Gewässer.	Diese Bereiche sind oftmals letzte Rückzugsräume bedrohter Tierarten. Durch frei herumlaufende Hunde werden wildlebende Tiere stark beunruhigt, <u>was zu einer Abwanderung gefährdeter Tierpopulationen führen kann.</u>	16. Hunde - ohne sie anzuleinen - frei laufen zu lassen in Gebüsch, Feldgehölzen, Wald und im Uferbereich stehender oder fließender Gewässer.	Diese Bereiche sind oftmals letzte Rückzugsräume bedrohter Tierarten. Durch frei herumlaufende Hunde werden wildlebende Tiere stark beunruhigt, wodurch im Extremfall eine Abwanderung gefährdeter Tierpopulationen ausgelöst werden könnte. Siehe auch §§ 62 Nr. 1 und 63 LG.	Gemäß § 2 LFoG: besteht Anleinpflcht für Hunde im Wald nur außerhalb von Wegen, daher im Verbot „Wald“ gestrichen. Verbot und Erläuterung sprachlich überarbeitet, Hinweis auf konkrete gesetzliche Artenschutzregelungen gestrichen.
Unberührt davon:		Unberührt davon:		
▪ <u>der unangeleinte Auslauf von Hunden auf den nach Grünflächenordnung ausgewiesenen Hundefreilaufflächen nach den dort benannten Maßgaben.</u>	<u>Ausschließlich auf den als Hundefreilaufflächen gekennzeichneten Bereichen werden mögliche Störeffekte in Kauf genommen.</u>			Harmonisierung LP und Grünflächenordnung.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
Das Laufenlassen von Hunden bei der Wildfolge auf angeschossenes Wild.		Das Laufenlassen von Hunden bei der Wildfolge auf angeschossenes Wild.		Das Laufenlassen von Hunden bei der Wildfolge war bereits Gegenstand der allgemeinen Unberührtheitsregelung Nr. 4. Wurde Inhaltlich übernommen und vom allgemeinen in den speziellen Teil verschoben.
17. Feuer zu machen, <u>zu unterhalten und zu grillen</u> sowie brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen wie auch solche, die geeignet sind, Feuer zu verursachen <u>sowie das Abbrennen von Feuerwerken.</u>	Das Verbot dient der Vermeidung unkontrollierter Brände und der Erhaltung der Kleintier- und Insektenwelt sowie des Bodenlebens. <u>Weiterhin sollen Beunruhigungen der Tierwelt vermieden werden.</u>	17. Feuer zu machen sowie brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen wie auch solche, die geeignet sind, Feuer zu verursachen.	Das Verbot dient der Vermeidung unkontrollierter Brände und der Erhaltung der Kleintier- und Insektenwelt sowie des Bodenlebens. Auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Wegrändern gilt dieses Verbot auch außerhalb von Schutzgebieten ganzjährig für das gesamte Landesgebiet gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 1 LG.	Erweiterung auf das Abbrennen von Feuerwerken und auf das Unterhalten von Feuer, da bei Ahndung nicht nur das Anzünden, sondern auch das Unterhalten eines Feuers relevant. Das Grillen wird explizit erwähnt. Hinweis auf § 64 LG gestrichen. Harmonisierung Landschaftsplan / Grünflächenordnung.
Unberührt davon: <u>das Grillen mit geeignetem Grillgerät in öffentlichen Grünflächen im Geltungsbereich der Grünflächenordnung der Stadt Köln nach den dort vorgegebenen Maßgaben.</u>				

Geschützte Landschaftsbestandteile

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
▪ <u>Das Grillen auf umfriedeten Grundstücken, die überwiegend der Freizeitgestaltung dienen wie z. B. Kleingartenanlagen oder Sportanlagen.</u> ▪ <u>Das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk am 31. Dezember und 01. Januar nach den Maßgaben des Sprengstoffrechts. Die artenschutzrechtlichen Belange bleiben unberührt.</u>				
18. entfällt		18. die Bodendecke (Vegetation) auf den Banketten der Wirtschaftswege, auf Böschungen, Straßenbegleitgrün, Feldrainen und sonstigen Wegrändern mit mechanischen, chemischen oder sonstigen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten sowie durch Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln dortselbst die natürliche Entwicklung zu beeinflussen oder zu verhindern.	Das Verbot dient der Erhaltung von Lebensräumen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch der Erhaltung bedrohter Ackerwildkräuter. Eingeschlossen sind die Böschungen an Straßen und Bahnlinien sowie Uferböschungen. Das Mahd- und Beschädigungsverbot für Feldwegböschungen erfolgt u.a. in Wahrnehmung städtischer Eigentumsrechte mit dem Ziel der Bestandssicherung dieser potentiellen Sukzessionsflächen.	Regelungen in Verbot Nr. 1 integriert.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
19. der Umbruch oder die Umwandlung von <u>Dauergrünland</u> , Feuchtgebieten oder Nasswiesen, Brachen oder sonstigen nicht bewirtschafteten Flächen in Ackerland oder eine sonstige andere Nutzung.	Das Verbot dient dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein derartiger Umbruch stellt i.d.R. eine massive Veränderung eines geschützten Gebietes mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen des Naturhaushaltes dar. Gerade die Lebensräume auf Grünland angewiesener Tierarten sind landes- und bundesweit durch Umstellungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bedroht.	19. der Umbruch oder die Umwandlung von Grünland, Feuchtgebieten oder Nasswiesen, Brachen oder sonstigen nicht bewirtschafteten Flächen in Ackerland oder eine sonstige andere Nutzung.	Das Verbot dient dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein derartiger Umbruch stellt i.d.R. eine massive Veränderung eines geschützten Gebietes mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen des Naturhaushaltes dar. Gerade die Lebensräume auf Grünland angewiesener Tierarten sind landes- und bundesweit durch Umstellungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bedroht.	sprachlich angepasst.
20. <u>stehende und fließende Gewässer</u> - also auch Fischteiche und sonstige künstliche Gewässer – anzulegen, zu verändern, <u>zu beseitigen oder deren Böschungen zu beeinträchtigen</u> .	Mittel- und unmittelbare Störungen im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes der Schutzgebiete über Veränderungen des Wasserhaushaltes sollen hierdurch verhindert werden. Eingeschlossen ist das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser aus feuchtem Grünland oder sonstigen Feuchtgebieten durch Ent-	20. Gewässer - also auch Fischteiche und sonstige künstliche Gewässer - anzulegen oder zu verändern.	Mittel- und unmittelbare Störungen im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes der Schutzgebiete über Veränderungen des Wasserhaushaltes sollen hierdurch verhindert werden. Zur langfristigen Erhaltung der Lebensgrundlagen des Menschen ist insbesondere die Sicherung des Grundwasserhaushaltes einschließlich der	Verbotstatbestand sprachlich überarbeitet. Erläuterung gestrafft, da fachliche Details zum Teichbau nicht im LP erläutert werden müssen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
	wässerungsgräben sowie sonstige bauliche Entwässerungsmaßnahmen, die der Beseitigung von Staunässe dienen.		Gewässergüte von herausragender Bedeutung. Folienteiche in der freien Landschaft sollen hierdurch verhindert werden, da dadurch nur mittelfristig eine Verbesserung des Naturhaushaltes zu erwarten ist, längerfristig jedoch mit der Zerstörung der Abdichtungen und damit dem erneuten Wegfall eines Lebensraumes gerechnet werden muss. Hierin eingeschlossen ist das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser aus feuchtem Grünland oder sonstigen Feuchtgebieten durch Entwässerungsgräben sowie sonstige bauliche Entwässerungsmaßnahmen, die der Beseitigung von Staunässe dienen.	
21. der Auftrag von Pflanzenbehandlungsmitteln jeder Art, insbesondere der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln in Waldflächen zur Verhinderung oder Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs oder	Das Verbot dient dem Schutz der Mikrofauna und der Krautschicht sowie der ungestörten Bodenentwicklung und dem Schutz des Grundwassers. Die Nebenwirkungen von Pflanzenbehandlungsmitteln auf andere wildwachsende Pflanzen,	21. der Auftrag von Pflanzenbehandlungsmitteln jeder Art, insbesondere der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln in Waldflächen zur Verhinderung oder Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs oder	Das Verbot dient dem Schutz der Mikrofauna und der Krautschicht sowie der ungestörten Bodenentwicklung und dem Schutz des Grundwassers. Die Nebenwirkungen von Pflanzenbehandlungsmitteln auf andere wildwachsende Pflanzen,	Verbot unverändert. Erläuterung lediglich etwas gestrafft.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
Schadenssymptomen sowie in der Zeit vom 01.03. - 30.11. eines jeden Jahres das Ausbringen von Kalk in Waldbeständen.	Tiere, den Boden und das Grundwasser stellen oftmals vermeidbare Beeinträchtigungen dar. Ein Kalkauftrag auf den Waldboden außerhalb der Winterperiode führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Insektenfauna einschließlich ihres Lebensraumes, teilweise zur vollständigen Vernichtung. Wegen des besonderen Stellenwertes der Insekten im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts sind diese in besonderem Maße zu schützen und zu pflegen, insbesondere auch im Hinblick auf die Erhaltung ihrer Fortpflanzungsmöglichkeiten.	Schadenssymptomen sowie in der Zeit vom 01.03. - 30.11. eines jeden Jahres das Ausbringen von Kalk in Waldbeständen.	Tiere, den Boden und das Grundwasser stellen oftmals vermeidbare Beeinträchtigungen dar (§ 3 LG). Soweit Schäden an Waldbäumen – auch zur Erhaltung der wirtschaftlichen Nutzungsfähigkeit – nur durch geeignete chemische Mittel verhindert oder begrenzt werden können, liegen i.d.R. die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 lit. a) bb) und b) LG vor, sofern der Einsatz dieser Mittel nicht zu größeren Beeinträchtigungen an anderen Teilen des Naturhaushalts führt. Ein Kalkauftrag auf den Waldboden außerhalb der Winterperiode führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Insektenfauna einschließlich ihres Lebensraumes, teilweise zur vollständigen Vernichtung. Wegen des besonderen Stellenwertes der Insekten im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts sind diese in besonderem Maße zu schützen und zu pflegen, insbesondere auch im Hinblick auf die Erhaltung ihrer Fortpflan-	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
22. unverändert	unverändert		zungsmöglichkeiten.	unverändert
23. Erstaufforstungen.	Die geschützten Landschaftsbestandteile haben als Bausteine eines Verbundsystems große Bedeutung für die Erhaltung der Artenvielfalt. Eingeschlossen ist die Anlage von Baumschulen, <u>Kurzumtriebsplantagen</u> , Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen.	23. Erstaufforstungen.	Die große Bedeutung der geschützten Landschaftsbestandteile als Bausteine eines Verbundsystems für die Erhaltung der Artenvielfalt im Ballungsraum Köln erfordert es – auch unter Beachtung des § 1 Abs. 3 LG – Erstaufforstungen von einer Befreiung nach § 69 LG abhängig zu machen. Eingeschlossen ist die Anlage von Baumschulen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen.	Verbot unverändert. Erläuterung: Verzicht auf Nennung des Befreiungserfordernisses. Im Zuge der Energiegewinnung aus schnell wachsenden Gehölzen gewinnen die Kurzumtriebsplantagen (KUP) zunehmend an Bedeutung. Um von vorneherein Gefährdungen auszuschließen, etwa aus artenschutzrechtlicher Sicht, soll die ULB schon bei der Anlage von KUP beteiligt werden
24. Wildfütterungen einschließlich Kirrungen vorzunehmen sowie Wildäcker und Futterplätze anzulegen oder bestehende weiterhin zu nutzen bzw. zu betreiben.	Hierdurch sollen unerwünschte Nährstoffanreicherungen als Folge konzentriert anfallender Exkremente des Wildes verhindert werden und Verfälschungen der Flora besonders empfindlicher Ökosysteme vermieden werden.	24. Wildfütterungen einschließlich Kirrungen vorzunehmen sowie Wildäcker und Futterplätze anzulegen oder bestehende weiterhin zu nutzen bzw. zu betreiben.	Hierdurch sollen unerwünschte Nährstoffanreicherungen als Folge konzentriert anfallender Exkremente des Wildes verhindert werden und Verfälschungen der Flora besonders empfindlicher Ökosysteme vermieden werden.	Verbot unverändert Erläuterung: Gesetzesverweis verallgemeinert und gestrafft.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
	den. Die Vorschrift <u>des Jagd- schutzes nach Landesjagd- gesetz</u> bleibt hiervon im Er- gebnis unberührt, da nur in wenigen - besonders schutzwürdigen - Bereichen eine Einschränkung erfolgt und somit Wildfütterungen in Notzeiten- z. B. in strengen Wintern mit durchgehend hoher Schneebedeckung - in ausreichendem Maß auf anderen Flächen erfolgen können.		den. Dies betrifft vor allem auch Kirrungen (Anfütterun- gen) an den ohnehin meist nährstoffreichen Flachge- wässern. Hier besteht die Gefahr des Gewässer- Umkippens aufgrund der künstlich, durch Anlocken, erhöhten Wasserwild-Dichte. Die Vorschrift des § 25 Abs. 1 und 2 LJG NW bleibt hiervon im Ergebnis unberührt, da nur in wenigen - besonders schutzwürdigen - Bereichen eine Einschrän- kung erfolgt und somit Wild- fütterungen in Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 LJG NW - z. B. in strengen Win- tern mit durchgehend hoher Schneebedeckung - in aus- reichendem Maß auf ande- ren Flächen erfolgen kön- nen.	
25. <u>die Errichtung von Jagd- kanzeln.</u>	<u>Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie Beschädigungen oder Ver- änderungen des Gebietes oder seiner Bestandteile sollen hierdurch vermieden werden.</u>	25. <u>die Errichtung von Ansit- zen jeder Art und die An- lage von Jagdschneisen sowie die Nutzung nicht rechtmäßig errichteter oder angelegter derartiger Einrichtungen.</u>	Hierdurch sollen nicht dem Landschaftsbild angepasste Hochsitze verhindert sowie die Beschädigung von Bäu- men durch Freischneiden des Schussfeldes vermieden werden. Die Anlage von Jagdschneisen beinhaltet in	An NSG-Regelung Verbot Nr. 28 angepasst.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
Unberührt davon ist: die Errichtung offener Ansitzleitern, möglichst mobiler Art, soweit keine Beschädigung der Bäume, z. B. durch Freischneiden des Schussfeldes, keine Anlage von Jagdschneisen und keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt nach vorheriger Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde.			der Regel Eingriffe in Vegetationsbestände.	Systematisch jetzt als Unberührtheit. Aus Erläuterung der Verbotregelung NSG inhaltlich übernommen.
26. <u>Geocache-Behälter in oder an Bäumen incl. des Kronentraufbereiches und in stehenden oder fließenden Gewässern incl. der Uferbereiche zu verstecken, anzubringen oder nach den Geocache-Behältern zu suchen.</u>	<u>Hierdurch sollen in den besonders empfindlichen Bereichen Störungen für die Tierwelt vermieden und eine möglichst ungestörte Vegetationsentwicklung insbesondere für trittempfindliche Flächen gewährleistet werden.</u>			neu

Geschützte Landschaftsbestandteile

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
27. <u>ungenehmigte Veranstaltungen aller Art durchzuführen oder an ihnen teilzunehmen.</u>	<u>Hierdurch sollen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden und Schäden verhindert werden. Das Verbot umfasst private wie auch gewerbliche Veranstaltungen, Ansammlungen, Partys sowie unorganisierte Zusammenkünfte (z. B. über soziale Netzwerke wie Facebook).</u>			neu
28. <u>Slacklining und andere, baumschädigende Sportarten.</u>				Um Schäden an Bäumen zu vermeiden, bietet die Stadt Köln Bereiche an, in denen diese Sportart an eigens aufgestellten Masten oder mit speziellen Stammschutzvorrichtungen ausgestatteten Bäumen erlaubt ist.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Änderungen der allgemeinen „Nicht betroffenen Nutzungen“

Wie bereits im vorhergehenden Kapitel (Änderung der allgemeinen Verbote) beschrieben, wird die bestehende Systematik teilweise durch die direkte Zuordnung der Unberührtheitsregelungen („Nicht betroffenen Nutzungen“) zu einzelnen Verboten durchbrochen. Die Unberührtheitsregelungen die direkt einzelnen Verbotstatbeständen zugeordnet werden (siehe „Änderungen der allgemeinen Verbote“), werden in der folgenden Tabelle entsprechend gestrichen.

Nr. 1 (Land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung)

Die Unberührtheitsregel wird sprachlich angepasst durch Bezugnahme auf aktuelle Begrifflichkeiten (gute fachliche Praxis der Landwirtschaft, nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft). Die Regelung für die Errichtung ortsüblicher Kultur- und Weidezäune wird direkt Verbot Nr. 6 zugeordnet und kann deshalb hier entfallen. Die Unberührtheitsregel für den Neubau von Forstwegen (kommt i. d. R. nicht vor) wird gestrichen. Sofern entgegen den bisherigen Erfahrungen Wegeneubau im Einzelfall stattfinden sollte, ist dafür zukünftig ein Befreiungsverfahren erforderlich. Die Regelung zu Bankettmahd wird gestrichen, da diese nur nach Notwendigkeit durchgeführt wird, also nicht mit 3-Jahres-Rhythmus planbar ist.

In der Erläuterung wird die Schilderung der landwirtschaftlichen Wirtschaftsweise gestrichen. Die Neuformulierung wird an den Verbotstatbestand angepasst.

Nr. 2 (Pflege und Rekonstruktion von Denkmälern)

Die Unberührtheitsregel wird gestrichen und direkt dem Verbot Nr. 5 zugeordnet.

Nr. 3 (Pflege und Nutzung von Parkanlagen, Hausgärten, etc.)

Die Unberührtheitsregel wird in Bezug auf Verbot Nr. 8 (Zwischenlagerung von Grünabfällen) klarstellend ergänzt.

Die Erläuterung zur Anwendung der Grundsätze der Land- und Forstwirtschaft wird gestrichen.

Nr. 4 (Jagdausübung und Wildfolge)

Die Unberührtheitsregel wird gestrichen und bezüglich der Jagd direkt Verbot Nr. 2, bezüglich der Wildfolge dem Verbot Nr. 16 zugeordnet.

Nr. 5. (Beschneiden von Vegetation an Straßen und Bahnlinien)

Die Unberührtheitsregel wird gestrichen, denn gemäß Novelle des LG von 2007 (§ 34 Abs. 4c S. 1 LG) sind Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht in NSG, LSG, GLB und an Naturdenkmälern unberührt von den Verbotsbestimmungen des LP.

Nr. 6 (Veranstaltungen)

In der Unberührtheitsregelung wird die einschränkende Bedingung „bis zum Nachweis eines neuen Standorts“ gestrichen, da sich eine Verlagerung der seit vor Inkrafttreten des Landschaftsplans regelmäßig durchgeführten Veranstaltungen als unrealistisch erwiesen hat.

Traditionsveranstaltungen sollen wie bisher nicht verboten sein. Veranstaltungen, die nach Inkrafttreten des Landschaftsplans in gleichem Umfang bereits in drei aufeinanderfolgenden Jahren genehmigt wurden (z. B. mit Befreiung) sowie Veranstaltungen im Geltungsbereich

Geschützte Landschaftsbestandteile

der Grünflächenordnung (Harmonisierung Landschaftsplan und Grünflächenordnung) sollen diesen gleichgestellt werden. Dadurch wird Doppelarbeit (allgemeine Ordnungsbehörde 32 mit 67 als grundstücksverwaltende Dienststelle und ULB als Sonderordnungsbehörde 57) vermieden.

Nr. 7 (bebaute Grundstücke im Außenbereich)

In der Erläuterung wird der Hinweis auf allgemeine, selbstverständliche Naturschutzziele gestrichen.

Nrn. 8 und 9 (privilegierte Nutzungen)

Die Nutzung vorhandener Versorgungs- und Entsorgungsanlagen und –leitungen privater Unternehmen Nr. 9 wird den „nicht betroffenen Nutzungen“ Nr. 8 zugeordnet. Der Gesetzesverweis wird aktualisiert.

Nr. 10 (Untersuchungsarbeiten und Gefahrenabwehr auf Altlasten)

Die Regelung wird sprachlich und inhaltlich unmissverständlicher geregelt als bisher und reduziert auf erforderliche Maßnahmen im Bereich von Altlasten, Altablagerungen und sonstigen Grundwassergefährdungsbereichen.

Nr. 11 (bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübte Nutzungen)

Die Unberührtheitsregel wird nicht verändert.

Nr. 12 (Maßnahmen der Stadt Köln)

Die Unberührtheitsregel wird redaktionell angepasst gemäß der aktuellen Gemeindeordnung.

Nr. 13 (Gefahrenabwehr)

In dieser neuen Unberührtheitsregel wird der Gefahrenbegriff des § 34 Abs. 4c LG aufgegriffen. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht stellen seit der LG-Novelle 2007 eine gesetzliche Unberührtheit dar, was hier klarstellend aufgeführt wird.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
Soweit nicht für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, bleiben folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - von allen oder nur einzelnen Allgemeinen Verboten unberührt		Soweit nicht für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, bleiben folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - von allen oder nur einzelnen Allgemeinen Verboten unberührt		
1. <u>die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach den im Bundesnaturschutzgesetz definierten Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft und den im Landesfortgesetz definierten Grundsätzen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft von den Verboten 1, 3, 8 und 11.</u>	<u>Die gesetzlichen Regelungen zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis (BNatSchG, BBodSchG, u. a.) sowie die Grundsätze der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (LFoG) sind zu beachten.</u>	1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes (§§ 1 bis 3) ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit diese einzelstamm- bis horstweise erfolgt, und landwirtschaftliche Bodennutzung von den Verboten 1, 3 und 11 sowie im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten die Errichtung ortsüblicher Kultur- und Weidezäune vom Verbot 6. Darüber hinaus bleibt im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft der Bau von unbefestigten Forstwegen i.S.d. Ziffer 7.2 a) des Rd. Erl. MURL vom 08.11.1986	Eine land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, welche die Ziele und Grundsätze des Landschaftsgesetzes beachtet, dient in der Regel den Zielen des Gesetzes gemäß § 1 Abs. 3 LG (sog. Landwirtschaftsklausel). Zum Begriff der „ordnungsgemäßen Bodennutzung“ siehe auch die von der Agrarministerkonferenz beschlossenen allgemeinen Handlungsrichtlinien und Definitionen zur ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (v. 20.09.87) und Forstwirtschaft (Rd. Erl. MURL IV A 5 20-00-00.00 vom 13.04.89) sowie die Ausführungen unter Gliede-	Details zur forstlichen Nutzung gestrichen, da kaum Wald in GLB vorhanden und andererseits forstrechtliche Anforderungen gestiegen. Privilegierung der Forstwege gestrichen, da Forstwegnetz weitgehend vollständig. Neubau von Forstwegen (kommt i. d. R. nicht vor) zukünftig nur über Befreiung möglich. Kultur- und Weidezäune direkt Verbot Nr. 6 zugeordnet. Sprachliche Anpassung durch Bezugnahme auf aktuelle Begrifflichkeiten (gute fachliche Praxis der Landwirtschaft, nachhaltige und

Geschützte Landschaftsbestandteile

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
		(IV A 30-90-00.0/IV B-1.05.09, Zusammenarbeit zwischen ULB und UFB) unberührt von den Verboten 4 (tlw.), 5 und 7. Die forstwirtschaftliche Nutzung der Forstwege und das abschnittsweise Niedrighalten der Vegetation auf den Böschungen und Banketten der Forstwege mit mechanischen Mitteln im Turnus von drei Jahren bleiben unberührt vom Verbot 18.	rungspunkt 1.5. Unberührt bleiben demnach die auf die unmittelbare Bodenortragsnutzung gerichteten land- bzw. forstwirtschaftlichen Handlungen. Hierbei werden zwangsläufig immer Pflanzen geschädigt, auch wildwachsende. Unberührt vom Verbot 1 bleibt deshalb das unvermeidbare Maß der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, jedoch nicht z. B. das erstmalige Beseitigen wildwachsender Pflanzen auf einer bisher nicht von der jeweiligen Nutzung tangierten Fläche. Die besonderen Regelungen bezüglich der Forstwege sind erforderlich aufgrund des besonderen funktionalen Zusammenhanges mit der forstlichen Nutzung. Eine Beschädigung der Böschungsvegetation beim Abtransport geschlagener Hölzer ist z. B. nicht vermeidbar. Die Bindung der Forstwege-Unterhaltung an den 3-Jahres-Turnus ist er-	ordnungsgemäße Forstwirtschaft). Regelung zu Bankettmahd gestrichen, da diese nur nach Notwendigkeit durchgeführt wird, also nicht mit 3-Jahres-Rhythmus planbar ist und die meisten Maßnahmen ohnehin im Rahmen der Verkehrssicherung zulässig sind. <u>Erläuterung</u> Anpassung der Erläuterungen an die Neuformulierung des Verbotstatbestandes. Streichung der Schilderungen der landwirtschaftlichen Wirtschaftsweise.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
			forderlich als Kompromiss zwischen der besonderen Funktion der Wege und dem besonderen ökologischen Stellenwert der Böschungen etc. als Saumbiotope innerhalb des Waldes. Die Unberührtheitsregel für die Forstwirtschaft beinhaltet eine Festsetzung gem. § 25 LG auf der Grundlage des im Offenlage-Verfahren ergänzten forstlichen Fachbeitrages.	
2. entfällt.		2. die Pflege und Rekonstruktion von Denkmalen im Sinne des § 2 DschG NW mit Ausnahme vom Verbot 1, soweit die Grundsätze §§ 1 bis 3 LG beachtet werden.	Die Beseitigung ökologisch wertvoller Vegetationsbestände im Zuge von Rekonstruktionsarbeiten oder die Veränderung der Umgebung eines Denkmals (z. B. Hofanlagen) ist hiermit nicht gemeint, da hier i.d.R. ein Eingriff gemäß §§ 4 bis 6 LG vorliegt. Siehe auch § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG.	Unberührtheitsregel und Erläuterung inhaltlich unverändert direkt Verbot Nr. 5 zugeordnet; Streichung der konkreten Gesetzesverweise.
3. Pflegemaßnahmen sowie die bestimmungs-		3. Pflegemaßnahmen sowie die bestimmungs-	Zum Begriff der „ordnungsgemäßen Nutzung“ siehe	Unberührtheit in Bezug auf Verbot Nr. 8 klarstellend er-

Geschützte Landschaftsbestandteile

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
und ordnungsgemäße Nutzung privater und öffentlicher Parkanlagen, Friedhöfe und Hausgärten vom Verbot 1 mit Ausnahme der Beseitigung von Bäumen von den Verboten 3 und 11 sowie im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung <u>das Zwischenlagern von Grünabfällen</u> vom Verbot 8.		und ordnungsgemäße Nutzung privater und öffentlicher Parkanlagen, Friedhöfe und Hausgärten, vom Verbot 1 mit Ausnahme der Beseitigung von Bäumen, von den Verboten 3 und 11 sowie im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung vom Verbot 8.	auch Gliederungspunkt 1.5 in analoger Anwendung der Ausführungen zur Land- und Forstwirtschaft. Die Grundsätze §§ 1 bis 3 LG sind jedoch auch hierbei zu beachten.	gänzt (Zwischenlagerung von Grünabfällen). Erläuterung zur analogen Anwendung der Grundsätze Land- und Forstwirtschaft gestrichen.
4. entfällt		4. die ordnungsgemäße Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BfG vom Verbot 2 sowie vom Verbot 16 bei der Wildfolge auf angeschossenes Wild.	Alle anderen Verbote gelten uneingeschränkt. Tätigkeiten im Rahmen der Jagd im weiteren Sinne, wie z. B. die Anlage von sogenannten Jagdschneisen oder Wildäckern oder der Bau von Hochsitzen, fallen nicht unter diese Unberührtheitsregelung. Solche Tätigkeiten bedürfen einer Befreiung gem. § 69 LG, soweit sie unter die Verbotssregelungen des LP fallen. Eine ordnungsgemäße Jagdausübung umfasst ins-	Jagd inhaltlich unverändert direkt Verbot Nr. 2 zugeordnet. Erläuterungen zu gesetzlich fixierten jagdlichen Grundsätzen gestrichen. Wildfolge durch Hunde Verbot Nr. 16 zugeordnet.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
5. entfällt		5. in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit an Straßen und Bahnlinien das hierfür notwendige Beschneiden von Bäumen und Sträuchern vom Verbot 1 sowie das hierfür notwendige Niedrighalten der sonstigen Vegetation	besondere auch die Verpflichtung gemäß § 1 BJagdG, die Wildbestände den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasst zu halten. Großflächige Schäden an der Vegetation innerhalb und außerhalb des Waldes z. B. durch Wildverbiss oder Wildschäden deuten auf eine zu hohe Wilddichte hin. Soweit diese gegeben ist, muss im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung gemäß § 1 Abs. 4 BJagdG eine verstärkte Bejagung des jeweiligen Schadwildes erfolgen. Siehe auch die Wirkung des § 64 LG. Hierdurch soll u.a. sichergestellt werden, dass diese oft wertvollen Saumbiotope während der Vegetationsperiode einer weitgehend ungestörten Entwicklung überlassen bleiben. Das Beseitigen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen bedarf einer Befreiung	Gemäß Novelle des LG von 2007 (§ 34 Abs. 4c S. 1 LG) sind Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht in NSG, LSG, GLB und an Naturdenkmälern unberührt von den Verbotsbestimmungen des LP.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
6. <u>die Durchführung von traditionellen Veranstaltungen (z. B. Sommerfeste, Schützenfeste, Kulturveranstaltungen etc.) sowie von Wander-, Lauf- und Radsportveranstaltungen auf befestigten Wegeflächen. Gleiches gilt für Veranstaltungen im Geltungsbereich der Grünflächenordnung der Stadt Köln.</u> <u>Davon ausgenommen ist die Beschädigung von Bäumen und Sträuchern.</u>	<u>Als traditionell gelten die Veranstaltungen, die bereits bei Inkrafttreten des Landschaftsplans auf denselben Flächen und im selben Umfang durchgeführt wurden. Gleiches gilt für Veranstaltungen, die nach Inkrafttreten des Landschaftsplans auf denselben Flächen und im selben Umfang bereits in drei aufeinander folgenden Jahren genehmigt wurden.</u>	auf den dort vorhandenen Böschungen mit mechanischen Mitteln vom Verbot 18. 6. bis zum Nachweis eines neuen Standorts die Durchführung von Festveranstaltungen, wie z. B. Schützenfeste, auf bei Inkrafttreten des Landschaftsplans traditionell hierzu genutzten Flächen mit Ausnahme des Verbotes 1.	gem. § 69 LG. Die allgemeinen Pflichten des § 3 LG sind jedoch auch in diesen Fällen zu beachten.	<u>Unberührtheitsregel</u> Traditionsveranstaltungen sollen wie bisher nicht verboten sein. Veranstaltungen, die nach Inkrafttreten des Landschaftsplans in gleichem Umfang bereits in drei aufeinanderfolgenden Jahren genehmigt wurden (z. B. mit Befreiung) sowie Veranstaltungen im Geltungsbereich der Grünflächenordnung (Harmonisierung Landschaftsplan und Grünflächenordnung) sollen diesen gleichgestellt werden. Dadurch wird Doppelarbeit (allgemeine Ordnungsbehörde 32 und ULB als Sonderordnungsbehörde 57) vermieden.
7. die bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung von Hofanlagen	Einen Bestandschutz genießen diese Nutzungen nur insoweit, wie sie nicht gegen	7. die bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung von Hofanlagen	Einen Bestandschutz genießen diese Nutzungen nur insoweit, wie sie nicht gegen	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
und bebauten Grundstücken vom Verbote 1 mit Ausnahme der Beseitigung von Bäumen und von den Verboten 3, 11, 15 und 16 sowie das Grillen vom Verbot 17.	Rechtsnormen verstoßen.	und bebauten Grundstücken vom Verbote 1 mit Ausnahme der Beseitigung von Bäumen und von den Verboten 3, 11, 15 und 16 sowie das Grillen vom Verbot 17.	Rechtsnormen verstoßen. Die Ziele, Grundsätze und allgemeinen Pflichten der §§ 1 bis 3 LG sind jedoch auch in diesen Fällen zu beachten.	
8. die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen - einschließlich vorhandener Führungen von Versorgungs-/ Entsorgungsanlagen und -leitungen - und die für deren bestimmungsgemäße Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen – <u>dies gilt auch für private Unternehmen</u> - soweit eine Anzeige an die untere Landschaftsbehörde erfolgt.	Siehe Ziffer 7. Dieser besonders geregelte Bestandschutz umfasst z. B. nicht den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln zur Beseitigung unerwünschten Aufwuchses an Bahnanlagen. Hier gelten die Regelungen des <u>Bundesnaturschutzgesetzes</u> .	8. die nach § 38 Abs. 1 BNatSchG privilegierten Nutzungen - einschließlich vorhandener Führungen von Versorgungs-/ Entsorgungsanlagen und -leitungen - und die für deren bestimmungsgemäße Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen, soweit eine Anzeige an die untere Landschaftsbehörde erfolgt.	Siehe Ziffer 7. Dieser besonders geregelte Bestandschutz umfasst z. B. nicht den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln zur Beseitigung unerwünschten Aufwuchses an Bahnanlagen. Hier gelten die Regelungen des <u>Landschaftsgesetzes</u> .	Unberührtheit 8 u. 9 zusammengefasst, inhaltlich unverändert.
9. entfällt		9. die Nutzung vorhandener Versorgungs-/Entsorgungsanlagen und -leitungen durch pri	Siehe Ziffern 7 und 8.	Unberührtheit 8 u. 9 zusammengefasst, inhaltlich unverändert.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
10. Kontroll- und Untersuchungsarbeiten sowie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren <u>für das Grundwasser</u> auf Altlasten, Altablagerungen oder sonstigen Grundwassergefährdungsbereichen, soweit bei notwendigen Eingriffen in Vegetationsbestände das Vermeidungsgebot des <u>BNatSchG</u> beachtet wird und eine <u>vorherige</u> Anzeige an die untere Landschaftsbehörde erfolgt.	Dem Schutz des Grundwasserhaushalts als einer Lebensgrundlage des Menschen ist im Falle der Untersuchung und Sanierung der Altablagerungen absolute Priorität einzuräumen vor allen anderen Abwägungsbelangen, also auch den Naturschutzbelangen. Im Falle einer unmittelbaren drohenden Gefahr kann die Anzeige auch nachträglich erfolgen. <u>Den gesetzlichen Verboten des allgemeinen und besonderen Artenschutzes ist weiterhin Rechnung zu tragen.</u>	10. Kontroll- und Untersuchungsarbeiten auf Altlasten, Altablagerungen oder sonstigen Grundwassergefährdungsbereichen, sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, soweit bei notwendigen Eingriffen in Vegetationsbestände das Vermeidungsgebot des <u>§ 3 LG</u> beachtet wird und eine Anzeige an die untere Landschaftsbehörde erfolgt.	Dem Schutz des Grundwasserhaushalts als einer Lebensgrundlage des Menschen ist im Falle der Untersuchung und Sanierung der Altablagerungen absolute Priorität einzuräumen vor allen anderen Abwägungsbelangen, also auch den Naturschutzbelangen. Diese Unberührtheitsregel für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erfolgt – da aus den Grundsätzen der allgemeinen Güterabwägung selbstverständlich – nur zur Klarstellung. Gemeint sind hiermit Maßnahmen, die der Abwehr akuter Gefahren dienen, nicht jedoch Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen	<u>Unberührtheitsregel</u> Die Regelung wird sprachlich und inhaltlich unmissverständlich geregelt als bisher und reduziert auf erforderliche Maßnahmen im Bereich von Altlasten, Altablagerungen und sonstigen Grundwassergefährdungsbereichen. Maßnahmen der Gefahrenabwehr außerhalb der hier betroffenen Bereiche werden in der neuen Unberührtheitsregel Nr 13 gesondert geregelt. <u>Erläuterung</u> an Unberührtheitsregel an-

Geschützte Landschaftsbestandteile

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
			Im Falle einer unmittelbaren drohenden Gefahr kann die Anzeige auch nachträglich erfolgen.	gepasst.
11. unverändert	unverändert			unverändert
12. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die vom <u>Oberbürgermeister der Stadt Köln</u> angeordnet oder genehmigt sind bzw. von ihm oder in seinem Auftrag durchgeführt werden.	Diese Maßnahmen gehen über die laufende Pflege (Ziffer 3) hinaus.	12. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die vom <u>Oberstadtdirektor Köln</u> angeordnet oder genehmigt sind bzw. von ihm oder in seinem Auftrag durchgeführt werden.	Diese Maßnahmen gehen über die laufende Pflege (Ziffer 3) hinaus.	redaktionell angepasst gemäß aktueller Gemeindordnung.
13. <u>Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert oder Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, die zwingend erforderlich sind, soweit</u>	<u>Diese Unberührtheitsregel für Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender gegenwärtiger Gefahren, die zur Verhinderung drohender Schäden ein sofortiges Einschreiten verlangen und ein Abwarten bis zur Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde unmöglich machen, erfolgt - da aus den</u>			<u>Unberührtheitsregel</u> Gefahrenbegriff des § 34 Abs. 4c LG übernommen. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht stellen seit der LG-Novelle 2007 eine gesetzliche Unberührtheit dar.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
<u>bei notwendigen Eingriffen in Vegetationsbestände das Vermeidungsgebot des BNatSchG beachtet wird und eine vorherige Anzeige an die untere Landschaftsbehörde erfolgt.</u>	<u>Grundsätzen der allgemeinen Güterabwägung selbstverständlich - nur zur Klarstellung.</u> <u>Im Falle einer unmittelbaren drohenden gegenwärtigen Gefahr kann die Anzeige auch nachträglich erfolgen, muss aber nachvollziehbar, ggf. durch Beifügung von Fotos, begründet werden.</u> <u>Den gesetzlichen Verboten des allgemeinen und besonderen Artenschutzes ist weiterhin Rechnung zu tragen.</u>			

Geschützte Landschaftsbestandteile

Änderungen der allgemeinen Gebote

Auch die allgemeinen Gebote in geschützten Landschaftsbestandteilen und deren Erläuterungen wurden hinsichtlich veränderter rechtlicher Grundlagen, auf ihre Durchführbarkeit und Praxisrelevanz überprüft.

Nr. 1 (Kennzeichnung von Geschützten Landschaftsbestandteilen)

Das Gebot wird nicht verändert.

Die Erläuterung wird gestrichen, da der Hinweis auf die gesetzliche Regelung nicht erforderlich ist.

Nr. 2 (Miet- und Pachtverträge)

Das Gebot wird ergänzt für den **Neuabschluss** von Miet- oder Pachtverträgen.

Nr. 3 (öffentlich-rechtliche Nutzungsgestattungen)

Das Gebot wird nicht verändert.

Nr. 4 (Beseitigung von Versiegelungen / Bodenverdichtungen im Kronentraufbereich)

Im Gebot wird der Begriff „Kronenbereich“ unmissverständlich als „Kronentraufbereich“ beschrieben.

In der Gebotserläuterung wird der Gesetzesverweis aktualisiert.

Nr. 5. (Baumkontrolle)

Das Gebot entfällt. Es ist nicht erforderlich, da die städtischen Bäume gemäß den anerkannten Richtlinien der FLL und im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ohnehin regelmäßig kontrolliert werden.

Nr. 6 (Bewässerung von Bäumen)

Das Gebot entfällt, da die Verwaltung dieses Gebot in der Praxis nicht umsetzen kann.

Nr. 7 (Pflegekonzepte für geschützte Bäume)

Das Gebot wird inhaltlich nicht verändert, ein Schreibfehler wird korrigiert.

Nr. 8 (Vermessungstechnische Erfassung von Bäumen)

Das Gebot wird nicht verändert.

Nr. 9 (Landschaftliche Einbindung und Erhalt von Ruderalvegetation bei Umwandlung geschützter Hofanlagen in Eigentumswohnungen)

Das Gebot entfällt.

In der Praxis werden die individuellen Belange des umgebenden Landschaftsraums über die Eingriffsregelung gestaltet und so weit wie möglich geschützt. Auch bei einer Umwandlung in andere Nutzungen als in Eigentumswohnungen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Nr. 10 (Renaturierung geschützter Bachläufe)

Mit Erlass der EU- Wasserrahmenrichtlinie und Umsetzung in das Wasserhaushaltsgesetz wurden die Maßstäbe zur Renaturierung und Unterhaltung verbindlich geregelt. In die Erläuterung des Gebotes wird ein Hinweis auf die Umsetzungsfahrpläne Fließgewässer der STEB / des Wupperverbandes aufgenommen.

Die Einzelmaßnahmen, die unter dem Gebot Nr. 10 aufgeführt sind, werden beibehalten, da sie unabhängig von den vorliegenden Umsetzungsfahrplänen Gültigkeit haben. Die Maßnahmen gehen über die in den Umsetzungsfahrplänen nach der WRRL enthaltenen Maßnahmen hinaus und sollen nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen weiterhin gelten. In Teilen werden die einzelnen Maßnahmen des Gebotes geringfügig geändert (siehe Tabelle).

Nr. 11 (Regelmäßige Zustandserfassung)

Das Gebot wird nicht verändert.

Nr. 12 (Witterung bei Durchführung von Bau- und Pflegemaßnahmen)

Das Gebot wird nicht verändert.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Gebote neu	Erläuterungen neu	Gebote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
<u>Allgemeine Gebote</u> In den geschützten Landschaftsbestandteilen ist insbesondere geboten:		<u>Allgemeine Gebote</u> In den geschützten Landschaftsbestandteilen ist insbesondere geboten:		
1. das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.		1. das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.	Die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 bis 4 LG und des § 13 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 sind zu beachten.	Gebot unverändert Hinweis auf gesetzliche Bestimmungen in der Erläuterung sind nicht erforderlich.
2. bei Auslaufen und <u>Ab-schluss neuer</u> Miet- oder Pachtverträge über städtische Grundstücke eine Vertragsverlängerung nur dann vorzunehmen, wenn die nach dem Vertrag vorgesehene Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Gebiet entspricht, selbst wenn sie unter die Nicht betroffenen Nutzungen fällt. Bestehende Nutzungsverhältnisse sind auf ihre Verträglichkeit für das geschützte Gebiet zu	Diese Gebotsregelung betrifft vor allem Miet- und Pachtverträge für Nutzungen, die den Zielen und Grundsätzen des Landschaftsgesetzes und des Landschaftsplans widersprechen, nicht ordnungsgemäß ausgeübt werden oder als störende Anlagen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. des Naturhaushalts darstellen. Angesprochen sind insbesondere Verträge über die landwirtschaftliche Bodennutzung in Überschwemmungsgebieten, im Einzugsbereich	2. bei Auslaufen von Miet- oder Pachtverträgen über städtische Grundstücke eine Vertragsverlängerung nur dann vorzunehmen, wenn die nach dem Vertrag vorgesehene Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Gebiet entspricht, selbst wenn sie unter die Nicht betroffenen Nutzungen fällt. Bestehende Nutzungsverhältnisse sind auf ihre Verträglichkeit für das geschützte Ge-	Diese Gebotsregelung betrifft vor allem Miet- und Pachtverträge für Nutzungen, die den Zielen und Grundsätzen des Landschaftsgesetzes und des Landschaftsplans widersprechen, nicht ordnungsgemäß ausgeübt werden oder als störende Anlagen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. des Naturhaushalts darstellen. Angesprochen sind insbesondere Verträge über die landwirtschaftliche Bodennutzung in Überschwemmungsgebieten, im Einzugsbereich	Gebot ergänzt für den Neu- abschluss von Miet- oder Pachtverträgen

Geschützte Landschaftsbestandteile

Gebote neu	Erläuterungen neu	Gebote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
überprüfen. Nutzungs- verträge, die nicht mit den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Gebiet über- einstimmen, sind unab- hängig davon, ob diese Nutzungen unter die Nicht betroffenen Nut- zungen fallen, zum nächstmöglichen Zeit- punkt zu kündigen oder einvernehmlich mit dem Nutzer entsprechend abzuändern.	von Trinkwassergewin- nungsanlagen und Grund- wasseranreicherungsgebie- ten, Jagd- und Fischerei- pachtverträge.	biet zu überprüfen. Nut- zungsverträge, die nicht mit den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Gebiet übereinstimmen, sind unabhängig davon, ob diese Nutzungen unter die Nicht betroffenen Nutzungen fallen, zum nächstmöglichen Zeit- punkt zu kündigen oder einvernehmlich mit dem Nutzer entsprechend abzuändern.	von Trinkwassergewin- nungsanlagen und Grund- wasseranreicherungsgebie- ten, Jagd- und Fischerei- pachtverträge.	
3. unverändert	unverändert		.	
4. die <u>unverzügliche</u> Besei- tigung von Versiegelun- gen und/oder Verdich- tungen des Bodens im Kronen <u>trauf</u> bereich be- sonders geschützter Bäume, insbesondere die Beseitigung von Stellplätzen und befest- tigten Wegen im Kron- en <u>trauf</u> bereich.	Die Gebotsregelungen 4 bis 7 beinhalten Maßnahmen zur Verbesserung und Erhal- tung des Lebensraumes der gem. <u>§ 29 Abs. 1 BNatSchG</u> besonders geschützten Baumreihen und -gruppen. Zur Erhaltung ihrer Lebens- fähigkeit ist die <u>unverzügli- che und dauerhafte</u> Durch- führung dieser Gebotsrege- lungen zwingend erforder-	4. die <u>umgehende</u> Beseiti- gung von Versiegelun- gen und/oder Verdich- tungen des Bodens im Kronenbereich beson- ders geschützter Bäume, insbesondere die Besei- tigung von Stellplätzen und befestigten Wegen im Kronenbereich.	Die Gebotsregelungen 4 bis 7 beinhalten Maßnahmen zur Verbesserung und Erhal- tung des Lebensraumes der gem. § 23 Satz 1 LG beson- ders geschützten Baumrei- hen und -gruppen. Zur Erhal- tung ihrer Lebensfähigkeit ist die <u>umgehende</u> Durchfüh- rung dieser Gebotsregelun- gen zwingend erforderlich.	Gesetzesverweis aktualisiert. Begriff „Kronenbereich“ un- missverständlich als „Kron- entraufbereich“ beschrieben. Sprachlich überarbeitet.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Gebote neu	Erläuterungen neu	Gebote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
	lich.			
5. entfällt		5. eine Kontrolle bei besonders geschützten Bäumen mindestens 1 mal pro Jahr während der Vegetationsperiode.		Gebot entfällt. Ist nicht erforderlich, da die städtischen Bäume gemäß den anerkannten Richtlinien der FLL und im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ohnehin regelmäßig kontrolliert werden.
6. entfällt		6. die ausreichende Bewässerung besonders geschützter Bäume im Falle längerer Trockenperiode.		Gebot entfällt, da die Verwaltung dieses Gebot in der Praxis nicht umsetzen kann.
7. die Entwicklung eines Pflegekonzepts für besonders geschützte Bäume im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen unter Einbeziehung einer möglichst naturnahen Gestaltung des umgebenden Lebensraumes.		7. die Entwicklung eines Pflegekonzepts für besonders geschützte Bäume im Entwick- lungsbereich öffentlicher Verkehrsflächen unter Einbeziehung einer möglichst naturnahen Gestaltung des umgebenden Lebensraumes.		Korrektur eines Schreibfehlers.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Gebote neu	Erläuterungen neu	Gebote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
8. unverändert	unverändert			unverändert
9. entfällt		9. bei der Umwandlung geschützter Hofanlagen in Eigentumswohnungen die landschaftliche Einbindung zu erhalten bzw. wiederherzustellen, insbesondere unter Berücksichtigung der dörflichen Ruderalvegetation und der Erhaltung ihrer vorhandenen Reste.	Die Anlage von zusätzlichen Parkplätzen außerhalb des Hofraums ist hiermit i.d.R. nicht vereinbar.	In der Praxis werden die individuellen Belange des umgebenden Landschaftsraums über die Eingriffsregelung gestaltet und so weit wie möglich geschützt. Auch bei einer Umwandlung in andere Nutzungen als in Eigentumswohnungen.
10. geschützte Bachläufe nach Maßgabe der folgenden Grundsätze <u>zu erhalten und zu optimieren:</u>	Gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sollen bis 2027 alle Europäischen Gewässer einen guten ökologischen Zustand aufweisen. Für die Kölner Bäche wurden auf dieser Basis Umsetzungsfahrpläne aufgestellt mit Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen, zum Hochwasserrückhalt und zum Naturschutz. Die folgenden Maßnahmen dienen - auch nach Durchführung der Umsetzungsfahrpläne - dem	10. geschützte Bachläufe – insbesondere deren begradigte Teile - nach Maßgabe der folgenden Grundsätze zu renaturieren:		Mit Erlass der EU- Wasserrahmenrichtlinie und Umsetzung in WHG wurden die Maßstäbe zur Renaturierung und Unterhaltung verbindlich geregelt. Hinweis auf Umsetzungsfahrpläne Fließgewässer STEB/Wupperverband aufgenommen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Gebote neu	Erläuterungen neu	Gebote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
	Erhalt eines guten ökologischen Zustandes bzw. der punktuellen Optimierung der Bäche.			
Die Gewässerqualität ist durch geeignete Maßnahmen zu verbessern. Diese Maßnahmen haben so nah wie möglich an der Verunreinigungsursache zu erfolgen.	Die Verbesserung der Gewässergüte ist eine unverzichtbare Voraussetzung für eine Bachrenaturierung, die auch zur Wiederansiedlung der typischen Bachfauna beitragen soll.	Die Gewässerqualität ist durch geeignete Maßnahmen zu verbessern. Diese Maßnahmen haben so nah wie möglich an der Verunreinigungsursache zu erfolgen.	Die Verbesserung der Gewässergüte ist eine unverzichtbare Voraussetzung für eine Bachrenaturierung, die auch zur Wiederansiedlung der typischen Bachfauna beitragen soll.	unverändert
Wasserbautechnische Ufersicherungsmaßnahmen sind auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Notwendige Ufersicherungen <u>sind möglichst mit lebenden Baustoffen auszuführen, z. B. durch Anpflanzung von Schwarzerlen oder Baumweiden.</u>	Die Renaturierung soll den sich natürlich einstellenden Bachverlauf unterstützen, um so die Entwicklung unterschiedlicher Lebensräume zu fördern.	Wasserbautechnische Ufersicherungsmaßnahmen sind auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Notwendige Ufersicherungen haben <u>soweit möglich durch Schwarzerlenpflanzungen im Mittelwasserbereich zu erfolgen.</u>	Die Renaturierung soll den sich natürlich einstellenden Bachverlauf unterstützen, um so die Entwicklung unterschiedlicher Lebensräume zu fördern.	Gebot verallgemeinert gem. „Blauer Richtlinie“
Ein genügend breiter Uferstreifen (mindestens 10 m <u>beidseitig der Bachmitte</u> entsprechend der Schutzausweisung) ist zur ungehinderten Entwicklung des Bachlaufs unbewirtschaftet zu lassen.	<u>Grundsätzlich sind diese Bereiche der Sukzession zu überlassen. Sofern die gewässertypspezifische Entwicklung dieser Bereiche gefördert wird, ist abschnittsweise auch eine andere Art der Bewirtschaftung, z. B. als extensives Grünland</u>	Ein genügend breiter Uferstreifen (mindestens 10 m entsprechend der Schutzausweisung) ist zur ungehinderten Entwicklung des Bachlaufs unbewirtschaftet zu lassen.	Nach Maßgabe der Renaturierungsplanung sind diese Bereiche nicht oder nur 1 bis 2 mal pro Jahr zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren, um Nährstoffanreicherungen zu verhindern.	Klarstellung, dass die Breite des Uferstreifens beidseitig 10 m beträgt (wie in Kap. 3.1.1 Ziff. 3 beschrieben). Erläuterung gem. „Blauer Richtlinie“

Geschützte Landschaftsbestandteile

Gebote neu	Erläuterungen neu	Gebote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
	<u>möglich</u>			
Bei Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich bodenständige Gehölze entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden. Nicht bodenständige Gehölze sind zu entfernen.		Bei Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich bodenständige Gehölze entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden. Nicht bodenständige Gehölze sind zu entfernen.	Die Bachgutachten von Dr. Lohmeyer geben hierzu wichtige Hinweise.	
Bei der Neuanlage von Wegen sind diese ausschließlich mit wassergebundenen Deckschichten zu versehen und nach Möglichkeit nicht parallel zum Bachverlauf anzulegen.	Hierdurch sollen ungestörte Lebensräume am Bachlauf geschaffen werden im Wechsel mit Erlebnisräumen für Erholungssuchende.	Bei der Neuanlage von Wegen sind diese ausschließlich mit wassergebundenen Deckschichten zu versehen und nach Möglichkeit nicht parallel zum Bachverlauf anzulegen.	Hierdurch sollen ungestörte Lebensräume am Bachlauf geschaffen werden im Wechsel mit Erlebnisräumen für Erholungssuchende.	unverändert
Regelmäßige Arbeiten zur Gewässerunterhaltung, wie z. B. die Mahd der Böschungen, sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Das Mahdgut ist in diesen Fällen abzutransportieren.	<u>Die Einwirkung auf die Ufer soll möglichst gering gehalten werden, da durch die Böschungsmahd i.d.R. der natürlichen Schwarzerlen- und Weidenaufwuchs mit entfernt wird, welcher ohne menschliche Einwirkung die Ufersicherung übernehmen würde.</u>	Regelmäßige Arbeiten zur Gewässerunterhaltung, wie z. B. die Mahd der Böschungen, sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Das Mahdgut ist in diesen Fällen abzutransportieren.	Durch die Böschungsmahd wird i.d.R. der natürlichen Schwarzerlen- und Weidenaufwuchs mit entfernt, welcher ohne menschliche Einwirkung die Ufersicherung übernehmen würde. Siehe auch Allgemeine Verbote Nr. 1 und 18.	Erläuterung verallgemeinert.
Künstliche Befestigungen der Bachsohlen <u>sowie der Uferbereiche</u> sind zu entfernen, soweit sie nicht	Für erfolgreiche Renaturierung ist eine wiederbesiedlungsfähige Bachsohle uner-	Künstliche Befestigungen der Bachsohlen sind zu entfernen, soweit sie nicht zwingend erforderlich	Für erfolgreiche Renaturierung ist eine wiederbesiedlungsfähige Bachsohle uner-	Gebot auf den gesamten Bachbereich erweitert.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Gebote neu	Erläuterungen neu	Gebote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
zwingend erforderlich sind.	lässlich. Über dieses Gebot 10 hinaus sind weitere Maßgaben zu Renaturierungen den Allgemeinen Hinweisen des Gliederungspunkts 4.1 und den speziellen Festsetzungen zur Naturnahen Ausgestaltung von Uferbereichen unter Gliederungspunkt 4.1 zu entnehmen.	sind.	lässlich. Über dieses Gebot 10 hinaus sind weitere Maßgaben zu Renaturierungen den Allgemeinen Hinweisen des Gliederungspunkts 4.1 und den speziellen Festsetzungen zur Naturnahen Ausgestaltung von Uferbereichen unter Gliederungspunkt 4.1 zu entnehmen.	
11. unverändert	unverändert			unverändert
12. unverändert	unverändert			unverändert

Naturschutzgebiete

Änderungen der allgemeinen Verbote

Die allgemeinen Verbote in Naturschutzgebieten und deren Erläuterungen wurden insbesondere im Hinblick auf veränderte rechtliche Grundlagen und verändertes Nutzerverhalten überarbeitet.

Neu aufgenommen werden Verbotsregelungen für Tätigkeiten, die bisher nicht oder nur unzureichend von den Verboten erfasst werden (z. B. Gewässernutzungen, Geocaching, Veranstaltungen).

Unverändert bleibt das Angelverbot in Naturschutzgebieten. In einem späteren Änderungsverfahren wird das Angelverbot umfassend geprüft und ggf. gebietsspezifisch geregelt.

Einige der Unberührtheitsregelungen, die aktuell im Kapitel „Nicht betroffene Nutzungen“ zu finden sind und sich schwerpunktmäßig auf ein konkretes Verbot beziehen, werden zum Zweck der besseren Lesbarkeit unmittelbar diesem konkreten Verbot zugeordnet. Die bisherige Systematik des rechtsverbindlichen Landschaftsplans wurde insoweit verändert. Die Unberührtheitsregelungen, die sich auf mehrere Verbote beziehen, bleiben weiterhin an bisheriger Stelle stehen (siehe Kapitel Änderungen der allgemeinen „Nicht betroffenen Nutzungen“).

Nr. 1 (Bäume, Sträucher beschädigen)

Das Verbot wird nicht verändert.

In die Erläuterung des Verbots wird der Hinweis aufgenommen, dass dieses auch für Flechten und Pilze gilt. Die konkreten Hinweise auf die Paragraphen des inzwischen veralteten Landschaftsgesetzes werden gestrichen. Der Gesetzesverweis auf die Eingriffsregelung wird gestrichen, da ein Hinweis auf die ohnehin geltende rechtliche Regelung nicht erforderlich ist. Weiterhin wird die Erläuterung ergänzt um Aspekte aus den Erläuterungen zu Verbot Nr. 18 (Vegetation auf Banketten, Wegerändern), das gestrichen wird. Der Gesetzesverweis auf die strafrechtlichen Vorschriften (§ 329 StGB) wird verallgemeinert.

Nr. 2 (Wildlebenden Tieren nachstellen)

Das Verbot wird nicht verändert.

In der Erläuterung des Verbots wird der Gesetzesverweis auf artenschutzrechtliche Vorschriften verallgemeinert.

Die Unberührtheitsregel Nr. 9 (Jagdausübung) wird direkt dem Verbot 2 zugeordnet und aus dem allgemeinen Teil gestrichen.

Nr. 3 (Pflanzen und Tiere einbringen/aussetzen oder anzusiedeln)

Das Verbot wird nicht verändert.

In der Verbotserläuterung wird der Gesetzesverweis gestrichen.

Nr. 4 (Versiegelung)

Das Verbot wird inhaltlich nicht verändert, sondern lediglich der Begriff „Kronenbereich“ durch „Kronentraufbereich“ ersetzt.

Naturschutzgebiete

Nr. 5 (Bauliche Anlagen errichten)

Das Verbot wird nicht verändert.

Die Verbotserläuterung wird um einen Hinweis auf den Artenschutz ergänzt. Hinweise auf weitere nachfolgende Verbotsbestimmungen werden gestrichen. Der Gesetzesverweis auf die strafrechtlichen Vorschriften wird verallgemeinert.

Nr. 6 (Leitungen verlegen / errichten)

Das Verbot wird sprachlich vereinfacht.

In die Erläuterung wird das Schutzgut Boden aufgenommen.

Die allgemeine Unberührtheitsregelung Nr. 8 (ortsübliche Kulturzäune) wird direkt dem Verbot 6 zugeordnet und im allgemeinen Teil gestrichen.

Nr. 7 (Aufschüttungen / Ausschachtungen vornehmen)

Der Verbotstatbestand wird sprachlich konkretisiert.

In der Erläuterung des Verbotes wird der Hinweis auf ordnungsgemäße Acker- und Garten-nutzung gestrichen. Der Gesetzesverweis auf die die strafrechtlichen Vorschriften (§ 329 StGB) wird verallgemeinert.

Nr. 8 (Abfälle wegwerfen)

Im Verbot wird der Abfallbegriff unter Berücksichtigung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aktualisiert. In der Neuformulierung wird zwischen Abfällen und „Stoffen“ unterschieden. Der Begriff Anlagen wird gestrichen, da deren Errichtung und Betrieb bereits durch Verbot Nr. 5 (Bauliche Anlagen errichten) untersagt ist.

Nr. 9 (Werbeanlagen errichten)

Das Verbot wird auf alle Werbeanlagen ausgedehnt, also auch auf genehmigungsfreie und mobile.

Die Verbotserläuterung wird sprachlich neu gefasst.

Unberührtheit für gesetzlich vorgeschriebene Beschilderungen eingefügt.

Nr. 10 (Verkaufswagen/-stände aufstellen/betreiben)

Das Verbot wird nicht verändert.

Nr. 11 (Flächen betreten, befahren, reiten)

Im Verbotstatbestand wird das „Erzeugen von Lärm und Musik...“ aus systematischen Gründen gestrichen und als separater Verbotstatbestand (Nr. 33) aufgenommen.

Nr. 12 (Überfliegen mit Luftfahrzeugen)

Das Verbot wird auf Motorflugmodelle begrenzt.

Die Verbotserläuterung wird auf den geänderten Verbotstatbestand abgestellt.

Naturschutzgebiete

Nr. 13 (Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport)

Das Verbot wird nicht verändert.

Nr. 14 (Lagerplätze und Campingplätze anlegen oder betreiben)

Das Verbot wird nicht verändert.

Nr. 15 (Zelten und Wohnmobile abstellen)

Das Verbot wird nicht verändert.

Nr. 16 (Hunde laufen lassen)

Das Verbot wird nicht verändert.

Das Verbot und die Verbotserläuterung werden sprachlich überarbeitet.

Die allgemeine Unberührtheitsregelung Nr. 2 (Laufen lassen von Hunden bei Wildfolge) wird direkt dem Verbot zugeordnet und im allgemeinen Teil gestrichen.

Nr. 17 (Feuer machen)

Das Verbot wird erweitert auf das Abbrennen von Feuerwerken und auf das Unterhalten von Feuer, da für die Ahndung nicht nur das Anzünden, sondern auch das Unterhalten eines Feuers relevant ist. Das Grillen wird explizit im Verbot erwähnt.

Die Verbotserläuterung wird um potentielle Störungen der Tierwelt erweitert.

Nr. 18 (Vegetation auf Banketten, Wegerändern)

Das Verbot wird hier gestrichen und in Verbot Nr. 1 integriert.

Nr. 19 (Umbruch von Dauergrünland)

Das Verbot wird sprachlich angepasst.

Nr. 20 (Gewässer anlegen/verändern)

Das Verbot wird sprachlich überarbeitet.

Die Erläuterung des Verbots wird gestrichen, da eine fachliche Detailbeschreibung nicht erforderlich ist.

Nr. 21 (Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln)

Das Verbot wird nicht verändert.

In der Verbotserläuterung wird der Hinweis auf das Befreiungsverfahren gestrichen.

Nr. 22 (Dünger, Gülle, Klärschlamm aufbringen)

Das Verbot wird nicht verändert.

Naturschutzgebiete

Nr. 23 (Erstaufforstung)

Im Verbot wird der Hinweis auf die LÖLF gestrichen, da diese nicht mehr zuständig ist. Das Verbot wird erweitert auf Pflegepläne und Sofortmaßnahmenkonzepte.

Die Verbotserläuterung wird aktualisiert.

Nr. 24 (Wildfütterungen)

Das Verbot wird nicht verändert.

In der Verbotserläuterung wird der Gesetzesverweis verallgemeinert.

Nr. 25 (entfallen).

Das Verbot wurde bereits in einem früheren Änderungsverfahren aufgehoben.

Nr. 26 (Angeln)

Das Verbot wird nicht verändert. Das Angeln wird in einem späteren Verfahren gebietsspezifisch geregelt.

Nr. 27 (Bleischrotverwendung)

Das Verbot wird nicht verändert.

Nr. 28 (Jagdkanzeln)

Das Verbot wird nicht verändert.

Nr. 29 (Gesellschaftsjagden)

Das Verbot wird nicht verändert.

Nr. 30 (Gewässerbenutzung)

Es wird ein neues Verbot eingefügt. Die Gewässernutzungen verschiedener Art können bisher nicht wirkungsvoll geahndet werden, da noch kein konkreter Verbotstatbestand gilt und bei Verstößen höchstens mittelbar argumentiert werden kann (z. B. Beunruhigung von Tieren).

Nr. 31 (Veranstaltungen)

Es wird ein neues Verbot eingefügt. Hierdurch soll der Ordnungsbehörde die Ermächtigung erteilt werden, auch die Teilnehmer von zunehmend stattfindenden unorganisierten Veranstaltungen von teils erheblichem Umfang, Stichwort soziale Netzwerke, mit den entsprechend negativen Folgewirkungen für Natur und Landschaft ordnungsrechtlich ahnden zu können.

Nr. 32 (Geocaching)

Es wird ein Neues Verbot eingefügt. Es besteht ein Regelungsbedarf, da diese neue Art der Freizeitbeschäftigung von den bestehenden Verbotstatbeständen nicht hinreichend erfasst wird.

Naturschutzgebiete

Nr. 33 (Erzeugen von Lärm)

Das Verbot wird unverändert aus dem Verbot Nr. 11 (Flächen betreten, befahren, reiten) übernommen und aus systematischen Gründen hier aufgeführt.

Naturschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
In Naturschutzgebieten ist insbesondere verboten:		In Naturschutzgebieten ist insbesondere verboten:		
1. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum oder den Fortbestand der Pflanzenart nachteilig zu beeinflussen. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist.	<u>Gemäß den gesetzlichen Regelungen des BNatSchG gelten auch Flechten und Pilze als Pflanzen.</u> Das Verbot gilt über die gesetzlich vorgegebene Schutzfrist <u>vom 01.03. bis 30.09.</u> hinaus ganzjährig und dient <u>der Erhaltung von Lebensräumen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch der Erhaltung bedrohter Ackerwildkräuter.</u> <u>Das Verbot gilt auch für die Vegetation auf den Böschungen und Banketten an Straßen, Bahnlinien, land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, Feldrainen und sonstigen Wegrändern.</u> Aufgrund der Regelung des BNatSchG können auch außerhalb des Schutzbereichs vorgenommene Handlungen, die auf das Naturschutzgebiet einwirken, genehmigungspflichtig sein, bzw. ordnungsbehördliche Maß-	1. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum oder den Fortbestand der Pflanzenart nachteilig zu beeinflussen. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist.	Das Verbot dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen. Die Schutzwirkung des § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG gilt somit in den Schutzgebieten ganzjährig (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 LG verbietet in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Siehe auch § 61 LG zum Allgemeinen Schutz von Pflanzen sowie § 63 LG.) Aufgrund der §§ 4-6 LG (Eingriffsregelung) sind auch außerhalb des Schutzbereichs vorgenommene Handlungen mit den beschriebenen Folgewirkungen auf die geschützte Vegetation genehmigungspflichtig. Darüber hinaus ist in Naturschutzgebieten die Strafver-	Das Verbot wurde nicht verändert. <u>Erläuterungen:</u> Klarstellender Hinweis, dass gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG auch für Flechten und Pilze als Pflanzen gelten. Gesetzesverweis auf die artenschutzrechtlichen (§§ 61, 63 und 64 LG) und die strafrechtlichen Vorschriften verallgemeinert. Gesetzesverweis auf die Eingriffsregelung wird gestrichen, da ein Hinweis auf die ohnehin geltende rechtliche Regelung nicht erforderlich. Die Erläuterung wurde um die beiden ersten Sätze der Erläuterung zum gestrichenen Verbot Nr. 18 ergänzt (Erhaltung besonderer Lebensräume und Geltung auch auf den Böschungen und Banketten an Straßen und Bahnlinien), außer

Naturschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
	nahmen auslösen. <u>Darüber hinaus sind in Naturschutzgebieten die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete zu beachten.</u> Die Verbotswirkung bezieht sich auch auf die ordnungsgemäße Landwirtschaft.		schrift des § 329 Abs. 3 Nr. 5 StGB zu beachten. Die Verbotswirkung bezieht sich auch auf die ordnungsgemäße Landwirtschaft.	Ackerwildkräuter. Hinweis auf gesetzliche Regelung der gebietsübergreifenden Wirkung der Beeinträchtigung.
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig, ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen sowie sie auf andere Weise in ihrer Fortpflanzung zu behindern.	Als Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt und als Gegensteuern zum bedrohlichen Artenrückgang ist dieser allgemeine Schutz wildlebender Tiere gerade in großstädtischen bzw. stadtnahen Schutzgebieten von besonderer Bedeutung.	2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig, ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen sowie sie auf andere Weise in ihrer Fortpflanzung zu behindern.	Als Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt und als Gegensteuern zum bedrohlichen Artenrückgang ist dieser allgemeine Schutz wildlebender Tiere (siehe auch §§ 62 und 63 LG) gerade in großstädtischen bzw. stadtnahen Schutzgebieten von besonderer Bedeutung. Siehe auch Verbot 25 und 26.	Gesetzesverweis in der Erläuterung auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften (§§ 61 und 63 LG) verallgemeinert. Nr. 25 gestrichen (Jagd) Nr. 26 Angeln: im nächsten Verfahren
Unberührt davon:		Unberührt davon:		
▪ die ordnungsgemäße Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BJG vom	Tätigkeiten im Rahmen der Jagd im weiteren Sinne, wie z. B. die Anlage von sogenannten Jagdschneisen oder	▪ die ordnungsgemäße Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BJG vom	Tätigkeiten im Rahmen der Jagd im weiteren Sinne, wie z. B. die Anlage von sogenannten Jagdschneisen oder	Aktuelle Unberührtheitsregel Nr. 9 wird direkt Verbot 1 zugeordnet und im allgemei-

Naturschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
Verbot 2.	Wildäckern oder der Bau von Jagdkanzeln, fallen nicht unter diese Unberührtheitsregelung. Solche Tätigkeiten bedürfen einer <u>landschaftsrechtlichen</u> Befreiung, soweit sie unter die Verbotsregelungen des LP fallen. Soweit nicht durch gebiets-spezifische Verbote die Jagdausübung eingeschränkt wird, ist davon auszugehen, dass die Jagd im engeren Sinne mit den Naturschutzzielen vereinbar ist. Durch die Zusammenarbeit von Naturschutz und Jagd, insbesondere der Jagdausübungsberechtigten und der örtlich zuständigen Landschaftswächter, wird die gegenseitige Akzeptanz erhöht. Zudem werden Sammlung und Austausch von Daten gefördert, insbesondere um Rückschlüsse zu ziehen bezüglich der Auswirkungen der Jagd auf den Zustand der Naturschutzgebiete. Die Zusammenarbeit und die Weitergabe der gesammelten Daten an die untere Landschaftsbehörde bzw. die untere Jagdbehörde	Verbot 2.	Wildäckern oder der Bau von Jagdkanzeln, fallen nicht unter diese Unberührtheitsregelung. Solche Tätigkeiten bedürfen einer Befreiung gem. § 69 LG, soweit sie unter die Verbotsregelungen des LP fallen. Soweit nicht durch gebiets-spezifische Verbote die Jagdausübung eingeschränkt wird, ist davon auszugehen, dass die Jagd im engeren Sinne mit den Naturschutzzielen vereinbar ist. Durch die Zusammenarbeit von Naturschutz und Jagd, insbesondere der Jagdausübungsberechtigten und der örtlich zuständigen Landschaftswächter, wird die gegenseitige Akzeptanz erhöht. Zudem werden Sammlung und Austausch von Daten gefördert, insbesondere um Rückschlüsse zu ziehen bezüglich der Auswirkungen der Jagd auf den Zustand der Naturschutzgebiete. Die Zusammenarbeit und die Weitergabe der gesammelten Daten an die untere Landschaftsbehörde bzw. die untere Jagdbehörde	nen Teil gestrichen. Gesetzesverweis verallgemeinert.

Naturschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
	werden empfohlen. Bei der Bejagung ist auf schützenswerte Tiere und Pflanzen Rücksicht zu nehmen. Insbesondere soll auf eine Ausübung der Jagd verzichtet werden, wenn geschützte Wasservögel auf dem Wasser ruhen. Dies ist insbesondere auch bei der Durchführung von Gesellschaftsjagden zu beachten.		werden empfohlen. Bei der Bejagung ist auf schützenswerte Tiere und Pflanzen Rücksicht zu nehmen. Insbesondere soll auf eine Ausübung der Jagd verzichtet werden, wenn geschützte Wasservögel auf dem Wasser ruhen. Dies ist insbesondere auch bei der Durchführung von Gesellschaftsjagden zu beachten.	
3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen bzw. auszusetzen oder anzusiedeln.	In Naturschutzgebieten sollen Tiere und Pflanzen generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozönosen (Lebensgemeinschaften) die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende Populationen (z. B. seltener Amphibienarten) durch unkontrolliertes Aussetzen anderer - auch gebietstypischer - Arten zum Erlöschen gebracht werden können. Eingeschlossen ist das Aussetzen von Fischen in geschützten Gewässern (Besatzmaßnahmen) und von Wild sowie die ord-	3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen bzw. auszusetzen oder anzusiedeln.	In Naturschutzgebieten sollen Tiere und Pflanzen generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozönosen (Lebensgemeinschaften) die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende Populationen (z. B. seltener Amphibienarten) durch unkontrolliertes Aussetzen anderer - auch gebietstypischer - Arten zum Erlöschen gebracht werden können. Eingeschlossen ist das Aussetzen von Fischen in geschützten Gewässern (Besatzmaßnahmen) und von Wild sowie die ord-	Hinweis auf weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften gestrichen. Verbot in Bezug auf Angelregelung im Rahmen der NSG-Überarbeitung.

Naturschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
	nungsgemäße Landwirtschaft.		nungsgemäße Landwirtschaft. Siehe auch die Schutzwirkung des § 62 Nr. 2 LG.	
4. die Versiegelung von Feldwegen und Flächen - insbesondere im <u>Kronentraufbereich</u> der Bäume - sowie andere Maßnahmen zur Verdichtung des Bodens.	Das Verbot zielt auf die Erhaltung von Grundwasseranreicherungsflächen, auf die Gewährleistung der Wasserversorgung des Wurzelraumes von Bäumen und Sträuchern sowie die Erhaltung des Lebensraumes von Insekten und sonstigen Kleinstlebewesen.	4. die Versiegelung von Feldwegen und Flächen - insbesondere im Traufbereich der Bäume (Kronenbereich) - sowie andere Maßnahmen zur Verdichtung des Bodens.	Das Verbot zielt auf die Erhaltung von Grundwasseranreicherungsflächen, auf die Gewährleistung der Wasserversorgung des Wurzelraumes von Bäumen und Sträuchern sowie die Erhaltung des Lebensraumes von Insekten und sonstigen Kleinstlebewesen.	Verbot unverändert. Lediglich den Begriff „Kronenbereich“ konkretisiert.
5. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NW, als auch Straßen, Wege und Plätze zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern. Die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich.	Hierdurch sollen nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um für die Zukunft die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten sowie Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden. <u>Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des allgemeinen und besonderen</u>	5. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NW, als auch Straßen, Wege und Plätze zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürften sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern. Die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich.	Hierdurch sollen nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um für die Zukunft die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten sowie Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im folgenden	Verbot unverändert Erläuterung um Hinweis auf Artenschutz ergänzt. Hinweise auf weitere Verbotbestimmungen gestrichen, da nicht erforderlich. Gesetzesverweis auf die strafrechtlichen Vorschriften verallgemeinert.

Naturschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
	<u>Artenschutzes</u> bleiben unberührt. Darüber hinaus sind in Naturschutzgebieten die Vorschriften des Strafgesetzbuches <u>über die Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete</u> zu beachten.		verschiedene konkret genannte bauliche Anlagen gesondert verboten werden. Diese Verbotsregelungen sind jeweils besonders erläutert. Darüber hinaus ist in Naturschutzgebieten die Strafvorschrift des § 329 Abs. 3 Nr. 2 StGB zu beachten.	
6. ober- und unterirdische Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern.	Das Verbot dient der Vermeidung von Störungen des Grundwasserhaushaltes <u>und des Bodens</u> schutzwürdiger Bereiche wie auch der Gewährleistung eines freien Wildwechsels in die Schutzgebiete bzw. aus ihnen heraus.	6. ober- und unterirdische Versorgungs-, Entsorgungs- oder Materialtransportleitungen (Frei- oder Rohrleitungen), Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern.	Das Verbot dient der Vermeidung von Störungen des Grundwasserhaushaltes schutzwürdiger Bereiche wie auch der Gewährleistung eines freien Wildwechsels in die Schutzgebiete bzw. aus ihnen heraus.	Sprachliche Vereinfachung des Verbotstatbestandes. Nennung des Schutzguts Boden.
Unberührt davon: ortsübliche Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung.		Unberührt davon:		Aktuelle Unberührtheitsregel Nr. 8 wird direkt Verbot 6 zugeordnet und im allgemeinen Teil gestrichen.

Naturschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen Ausschachtungen <u>oder Verfestigungen</u> vorzunehmen oder die Boden- <u>oder Gelände</u> gestalt auf andere Weise zu verändern.	Das Verbot zielt auf die grundsätzliche Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes. Es dient sowohl der Verhinderung von Landschaftsschäden durch weitere Kiesgrubenaufschlüsse, als auch dem Schutz hochwertiger Bereiche, wie z. B. feuchter Brachflächen, vor der Inanspruchnahme als Grundfläche für Erdwälle aus Lärmschutzgründen. Darüber hinaus sind in Naturschutzgebieten die Vorschriften des Strafgesetzbuches <u>über die Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete</u> zu beachten.	7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.	Das Verbot zielt auf die grundsätzliche Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes. Es dient sowohl der Verhinderung von Landschaftsschäden durch weitere Kiesgrubenaufschlüsse, als auch dem Schutz hochwertiger Bereiche, wie z. B. feuchter Brachflächen, vor der Inanspruchnahme als Grundfläche für Erdwälle aus Lärmschutzgründen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Umbruch oder das Umgraben von Acker- oder Gartenböden im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung vom Verbot nicht betroffen ist. Darüber hinaus ist in Naturschutzgebieten die Strafvorschrift des § 329 Abs. 3 Nr. 1 und 2 StGB zu beachten.	Sprachliche Konkretisierung des Verbotstatbestandes. Hinweis auf ordnungsgemäße Acker- und Gartennutzung gestrichen. Gesetzesverweis auf die strafrechtlichen Vorschriften verallgemeinert.

Naturschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
8. <u>feste oder flüssige Stoffe sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen (insbesondere Biozide, Pflanzenschutzmittel, organische und mineralische Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfälle), zu verwenden oder zu lagern.</u> <u>Ferner ist verboten, Abfälle zu behandeln, zu lagern oder sich dieser Abfälle zu entledigen.</u>	Schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes sollen hierdurch verhindert werden. Eingeschlossen ist die Beseitigung von Gartenabfällen.	8. „Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern und Abfallbeseitigungsanlagen einschließlich Recyclinganlagen zu errichten sowie rechtswidrig errichtete Anlagen zu betreiben.“	Schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes sollen hierdurch verhindert werden. Eingeschlossen ist die Beseitigung von Gartenabfällen.	Berücksichtigung des Abfallbegriffs nach Kreislaufwirtschaftsgesetz. Neuformulierung mit Unterscheidung zwischen Abfällen und „Stoffen“. Streichung der Anlagen, da deren Errichtung und Betrieb bereits durch Verbot Nr. 5 untersagt ist.
9. <u>Feste Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW und mobile Werbeanlagen zu errichten, anzubringen, aufzustellen oder rechtswidrig errichtete zu betreiben, auch wenn sie baurechtlich genehmigungsfrei sind.</u>	<u>Zu den Werbeanlagen im Sinne der BauO NRW gehören insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.</u> <u>Das Verbot soll die Beein-</u>	9. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW zu errichten, anzubringen oder rechtswidrig errichtete zu betreiben.	Neben der Sicherung des Landschaftsbildes dient das Verbot vor allem der Vermeidung von Störungen des Naturhaushaltes bei der Errichtung oder auch Instandhaltung der Anlagen.	Ausdehnung auf mobile Werbeanlagen.

Naturschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
	<u>trächtigung des Landschaftsbildes im gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplans und Störungen des Naturhaushaltes bei der Errichtung oder auch Instandhaltung der Anlagen verhindern.</u> Unberührt davon : ▪ <u>gesetzlich vorgeschriebene Beschilderungen</u>			
10. unverändert	unverändert			unverändert
11. Flächen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten, mit Ausnahme von Wegen, die besonders gekennzeichnet sind.	Hierdurch sollen genügend große ungestörte Lebensräume für die Tierwelt erhalten werden bzw. Störungen so gering wie unter großstädtischen Bedingungen möglich gehalten werden. Des Weiteren soll eine möglichst ungestörte Vegetationsentwicklung gewährleistet werden, insbesondere für trittempfindliche Flächen.	11. Flächen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten, mit Ausnahme von Wegen, die besonders gekennzeichnet sind. Das Erzeugen von Lärm und Musik sowie das Betreiben von Tongeräten ist verboten.	Hierdurch sollen genügend große ungestörte Lebensräume für die Tierwelt erhalten werden bzw. Störungen so gering wie unter großstädtischen Bedingungen möglich gehalten werden. Des Weiteren soll eine möglichst ungestörte Vegetationsentwicklung gewährleistet werden, insbesondere für trittempfindliche Flächen.	Aus systematischen Gründen das Erzeugen von Lärm und Musik hier gestrichen, jedoch jetzt eigenes Verbot (33).

Naturschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
12. <u>Motorflugmodelle zu betreiben sowie mit diesen die Naturschutzgebiete zu überfliegen.</u>	<u>Die nach Luftverkehrs-Ordnung einzuhaltenden Sicherheitsmindesthöhen (150 m, in Städten 300 m) werden aufgrund des geringen Aktionsradius von Flugmodellen in der Regel unterschritten. Lärmentwicklung und hohe Geschwindigkeiten mit abrupten Richtungswechseln können zu erheblichen Störungen der Tierwelt führen.</u>	12. das Überfliegen der Naturschutzgebiete mit Luftfahrzeugen unterhalb einer Höhe von 150 m über dem Erdboden.	Die Naturschutzgebiete sollen hierdurch möglichst ruhiggestellt werden. Des Weiteren dient das Verbot dem Schutz der Vögel vor Zusammenstößen mit Luftfahrzeugen. Als Luftfahrzeuge gelten auch Motorflugmodelle.	Für alle Luftfahrzeuge gilt eine nach Luftverkehrs-Ordnung vorgeschriebene Sicherheitsmindesthöhe (in Städten 300 m über dem höchsten Hindernis im Umkreis von 600 m, in allen übrigen Fällen 150 m), weshalb eine Regelung über den LP grundsätzlich verzichtbar ist. Diese Mindesthöhe entspricht beim Betrieb von Flugmodellen, die zwar auch als Luftfahrzeug zu betrachten sind, vielfach nicht den Praxisanforderungen, da sie anlässlich ihres reduzierten Aktionsradius weder sehr weit noch entsprechend hoch bedient werden können. Darüber hinaus unterscheidet sich der Betrieb von Flugmodellen im Hinblick auf die rasanten Flugmanöver erheblich vom Flugverhalten der anderen Luftfahrzeuge. Aus diesem Grund soll explizit der Betrieb von Flugmodellen über Naturschutzgebieten untersagt werden.

Naturschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
13. unverändert	unverändert			Verbot unverändert
14. unverändert	unverändert			Verbot unverändert
15. unverändert	unverändert			Verbot unverändert
16. Hunde <u>unangeleint</u> herumlaufen zu lassen.	In Naturschutzgebieten ist dem Naturschutzziel absoluter Vorrang einzuräumen vor anderen Nutzungsansprüchen. Durch frei herumlaufende Hunde werden wildlebende Tiere stark beunruhigt <u>was zu einer</u> Abwanderung gefährdeter Tierpopulationen <u>führen kann</u> .	16. Hunde ohne sie anzuleinen frei herumlaufen zu lassen.	In Naturschutzgebieten ist dem Naturschutzziel absoluter Vorrang einzuräumen vor anderen Nutzungsansprüchen. Durch frei herumlaufende Hunde werden wildlebende Tiere stark beunruhigt, wodurch im Extremfall eine Abwanderung gefährdeter Tierpopulationen ausgelöst werden könnte .	Verbot und Erläuterung sprachlich überarbeitet.
Unberührt davon:		Unberührt davon:		
Das Laufenlassen von Jagdhunden bei der Wildfolge auf angeschossenes Wild.	Die gesetzlich vorgeschriebene Wildfolge ist ohne den Einsatz von Jagdhunden in der Regel nicht durchführbar.			Übernommen aus Unberührtheitsregel Nr. 2.

Naturschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
17. Feuer zu machen, <u>zu unterhalten und zu grillen</u> sowie brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen wie auch solche, die geeignet sind, Feuer zu verursachen <u>sowie das Abbrennen von Feuerwerken.</u>	Das Verbot dient der Vermeidung unkontrollierter Brände und der Erhaltung der Kleintier- und Insektenwelt sowie des Bodenlebens. <u>Weiterhin sollen Beunruhigungen der Tierwelt vermieden werden.</u>	17. Feuer zu machen sowie brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen wie auch solche, die geeignet sind, Feuer zu verursachen.	Das Verbot dient der Vermeidung unkontrollierter Brände und der Erhaltung der Kleintier- und Insektenwelt sowie des Bodenlebens.	Erweiterung auf das Abbrennen von Feuerwerken und auf das Unterhalten von Feuer, da bei Ahndung nicht nur das Anzünden von Feuer, sondern auch das Unterhalten eines Feuers relevant. Das Grillen wird explizit erwähnt.
18. entfällt		18. die Bodendecke (Vegetation) auf den Banketten der Wirtschaftswege, auf Böschungen, Straßenbegleitgrün, Feldrainen und sonstigen Wegrändern mit mechanischen, chemischen oder sonstigen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten sowie durch Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln dortselbst die natürliche Entwicklung zu beeinflussen oder zu verhindern.	Das Verbot dient der Erhaltung von Lebensräumen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch der Erhaltung bedrohter Ackerwildkräuter. Eingeschlossen sind die Böschungen an Straßen und Bahnlinien sowie Uferböschungen. Das Mahd- und Beschädigungsverbot für Feldwegböschungen erfolgt u.a. in Wahrnehmung städtischer Eigentumsrechte mit dem Ziel der Bestandssicherung dieser potentiellen Sukzessionsflächen.	Regelungen in Verbot Nr. 1 integriert.
19. der Umbruch oder die	Das Verbot dient dem	19. der Umbruch oder die	Das Verbot dient dem	Verbot sprachlich angepasst.

xxxxx Text wird neu eingefügt

xxxxx Text entfällt

Naturschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
Umwandlung von <u>Dauergrünland</u> , Feuchtgebieten oder Nasswiesen, Brachen oder sonstigen, nicht bewirtschafteten Flächen in Ackerland oder eine sonstige andere Nutzung.	Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein derartiger Umbruch stellt i.d.R. eine massive Veränderung eines geschützten Gebietes mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen des Naturhaushaltes dar. Gerade die Lebensräume der auf Grünland angewiesenen Tierarten sind landes- und bundesweit aufgrund von Umstellungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bedroht.	Umwandlung von Grünland, Feuchtgebieten oder Nasswiesen, Brachen oder sonstigen, nicht bewirtschafteten Flächen in Ackerland oder eine sonstige andere Nutzung.	Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein derartiger Umbruch stellt i.d.R. eine massive Veränderung eines geschützten Gebietes mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen des Naturhaushaltes dar. Gerade die Lebensräume der auf Grünland angewiesenen Tierarten sind landes- und bundesweit aufgrund von Umstellungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bedroht.	
20. <u>stehende und fließende Gewässer</u> - also auch Fischteiche und sonstige künstliche Gewässer – anzulegen, zu verändern, <u>zu beseitigen oder deren Böschungen zu beeinträchtigen</u> .	Mittel- und unmittelbare Störungen im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes der Schutzgebiete über Veränderungen des Wasserhaushaltes sollen hierdurch verhindert werden. Eingeschlossen ist das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser aus feuchtem Grünland oder sonstigen Feuchtgebieten durch Entwässerungsgräben sowie sonstige bauliche Entwässerungsmaßnahmen, die der	20. Gewässer - also auch Fischteiche und sonstige künstliche Gewässer - anzulegen oder zu verändern.	Mittel- und unmittelbare Störungen im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes der Schutzgebiete über Veränderungen des Wasserhaushaltes sollen hierdurch verhindert werden. Zur langfristigen Erhaltung der Lebensgrundlagen des Menschen ist insbesondere die Sicherung des Grundwasserhaushaltes einschließlich der Gewässergüte von herausragender Bedeutung. Folienteiche in der freien Land-	Verbotstatbestand sprachlich überarbeitet. Erläuterung gestrafft, da fachliche Details zum Teichbau nicht im LP erläutert werden müssen.

Naturschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
	Beseitigung von Staunässe dienen.		schaft sollen hierdurch verhindert werden, da dadurch nur mittelfristig eine Verbesserung des Naturhaushaltes zu erwarten ist, längerfristig jedoch mit der Zerstörung der Abdichtungen und damit dem Wegfall eines Lebensraumes gerechnet werden muss. Hierin eingeschlossen ist das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser aus feuchtem Grünland oder aus sonstigen Feuchtgebieten durch Entwässerungsgräben sowie sonstige bauliche Entwässerungsmaßnahmen, die der Beseitigung von Staunässe dienen.	
21. die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln jeder Art, insbesondere der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln in Waldflächen zur Verhinderung oder Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs oder Schadenssymptomen sowie in der Zeit vom 01.03. - 30.11. eines jeden Jahres das	Das Verbot dient dem Schutz der Mikrofauna und der Krautschicht sowie der ungestörten Bodenentwicklung und dem Schutz des Grundwassers. Die Nebenwirkungen von Pflanzenbehandlungsmitteln auf andere wildwachsende Pflanzen, Tiere, den Boden und das Grundwasser stellen oftmals vermeidbare Beeinträchtigungen dar.	21. die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln jeder Art, insbesondere der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln in Waldflächen zur Verhinderung oder Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs oder Schadenssymptomen sowie in der Zeit vom 01.03. - 30.11. eines jeden Jahres das	Das Verbot dient dem Schutz der Mikrofauna und der Krautschicht sowie der ungestörten Bodenentwicklung und dem Schutz des Grundwassers. Die Nebenwirkungen von Pflanzenbehandlungsmitteln auf andere wildwachsende Pflanzen, Tiere, den Boden und das Grundwasser stellen oftmals vermeidbare Beeinträchtigungen dar.	Unverändert. Erläuterung lediglich etwas gestrafft

Naturschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
Aufbringen von Kalk in Waldbeständen.	gungen dar. Ein Kalkauftrag auf den Waldboden außerhalb der Winterperiode führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Insektenfauna einschließlich ihres Lebensraumes, teilweise zur vollständigen Vernichtung. Wegen des besonderen Stellenwertes der Insekten im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts sind diese in besonderem Maße zu schützen und zu pflegen, insbesondere auch im Hinblick auf die Erhaltung ihrer Fortpflanzungsmöglichkeiten.	Aufbringen von Kalk in Waldbeständen.	gungen dar (§ 3 LG). Soweit Schäden an Waldbäumen – auch zur Erhaltung der wirtschaftlichen Nutzungsfähigkeit – nur durch geeignete chemische Mittel verhindert oder begrenzt werden können, liegen i.d.R. die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 lit. a) bb) und b) LG vor, sofern der Einsatz dieser Mittel nicht zu größeren Beeinträchtigungen an anderen Teilen des Naturhaushalts führt. Ein Kalkauftrag auf den Waldboden außerhalb der Winterperiode führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Insektenfauna einschließlich ihres Lebensraumes, teilweise zur vollständigen Vernichtung. Wegen des besonderen Stellenwertes der Insekten im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts sind diese in besonderem Maße zu schützen und zu pflegen, insbesondere auch im Hinblick auf die Erhaltung ihrer Fortpflanzungsmöglichkeiten.	

Naturschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
22. unverändert				unverändert
23. Erstaufforstungen, die forstliche Nutzung außerhalb der Forsteinrichtungswerke, <u>Pflegepläne, Sofortmaßnahmenkonzepte</u> sowie Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen <u>und</u> standortgerechten Baumarten.	<u>Hierdurch sollen Maßnahmen verhindert werden, die außerhalb der Forsteinrichtungswerke, Pflegepläne und Sofortmaßnahmenkonzepte den Schutzzwecken entgegen stehen.</u> <u>In den abgestimmten Forsteinrichtungswerken, Pflegeplänen und Sofortmaßnahmenkonzepten werden die Naturschutzbelange berücksichtigt.</u>	23. Erstaufforstungen, die forstliche Nutzung außerhalb der von der LÖLF aufgestellten Forsteinrichtungswerke sowie Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen <u>und</u> standortgerechten Baumarten.	Mit Ausnahme des Verbotes von Erstaufforstungen handelt es sich um Festsetzungen gem. § 25 LG auf der Grundlage des im Offenlage-Verfahren ergänzten forstlichen Fachbeitrages. Das Verbot von Erstaufforstungen ist keine Festsetzung gem. § 25 LG. Es ist erforderlich wegen der besonderen Bedeutung den Naturschutzgebiete für die Erhaltung der Artenvielfalt im Ballungsraum Köln und zur Sicherung der Lebensraumstrukturen in den Naturschutzgebieten.	Verbot erweitert auf Planungen, die aus Gründen des Naturschutzes aufgestellt werden oder diese berücksichtigen. Erläuterung aktualisiert.
24. Wildfütterungen einschließlich Kirrungen vorzunehmen sowie Wildäcker und Futterplätze anzulegen und bestehende weiterhin zu betreiben.	Hierdurch sollen unerwünschte Nährstoffanreicherungen als Folge konzentriert anfallender Exkremente des Wildes in Naturschutzgebieten verhindert werden und Verfälschungen der Flora besonders empfindlicher	24. Wildfütterungen einschließlich Kirrungen vorzunehmen sowie Wildäcker und Futterplätze anzulegen und bestehende weiterhin zu betreiben.	Hierdurch sollen unerwünschte Nährstoffanreicherungen als Folge konzentriert anfallender Exkremente des Wildes in Naturschutzgebieten verhindert werden und Verfälschungen der Flora besonders empfindlicher	Verbot unverändert Gesetzesverweis verallgemeinert.

Naturschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
	Ökosysteme vermieden werden. Die Vorschrift des <u>Jagdschutzes nach Landesjagdgesetz</u> bleibt hiervon im Ergebnis unberührt, da nur in wenigen besonders schutzwürdigen - Bereichen eine Einschränkung erfolgt und somit Wildfütterungen in Notzeiten - z. B. in strengen Wintern mit durchgehend hoher Schneebedeckung - in ausreichendem Maß auf anderen Flächen erfolgen können.		Ökosysteme vermieden werden. Die Vorschrift des § 25 Abs. 1 und 2 LJG NW bleibt hiervon im Ergebnis unberührt, da nur in wenigen besonders schutzwürdigen - Bereichen eine Einschränkung erfolgt und somit Wildfütterungen in Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 LJG - z. B. in strengen Wintern mit durchgehend hoher Schneebedeckung - in ausreichendem Maß auf anderen Flächen erfolgen können.	
25. entfallen (ehemals Jagdverbot)		25. entfallen (ehemals Jagdverbot)		
26. die Ausübung des Hobby- und Sportangelns, soweit in den NSG Gewässer vorhanden sind, einschließlich deren Nutzung zur Fischzucht bzw. als Aufzuchtgewässer.	Eine Ruhigstellung dieser Gebiete als Vorrangflächen für den Naturschutz - insbesondere für den Wasservogelschutz - ist bei häufiger Anwesenheit von Anglern nicht zu erreichen, da die Fluchtdistanz vieler Wasservögel meist über 100 m liegt. Dieser Vertreibungseffekt geht auch und insbesondere	26. die Ausübung des Hobby- und Sportangelns, soweit in den NSG Gewässer vorhanden sind, einschließlich deren Nutzung zur Fischzucht bzw. als Aufzuchtgewässer.	Eine Ruhigstellung dieser Gebiete als Vorrangflächen für den Naturschutz - insbesondere für den Wasservogelschutz - ist bei häufiger Anwesenheit von Anglern nicht zu erreichen, da die Fluchtdistanz vieler Wasservögel meist über 100 m liegt. Dieser Vertreibungseffekt geht auch und insbesondere	unverändert Ausübung der Fischerei wird gebietsbezogen in späterem Verfahren geändert

Naturschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
	von einem stillsitzenden Menschen aus, während z. B. Maschinen oder die Verlärmung durch eine nahe Straße i.d.R. keine Fluchtbewegungen auslösen bzw. die Besiedlung nicht verhindern. Darüber hinaus sind diese fischereilichen Nutzungen auch deshalb mit dem jeweiligen Schutzzweck unvereinbar, weil auch der Fischbestand der Naturschutzgebieteseiner natürlichen Entwicklung überlassen bleiben soll, soweit nicht vorher eingebrachte faunenfremde Fische abgefischt werden müssen. (Siehe auch allgem. Gebot 5 zur Regelung der Angelnutzung am Rhein).		von einem stillsitzenden Menschen aus, während z. B. Maschinen oder die Verlärmung durch eine nahe Straße i.d.R. keine Fluchtbewegungen auslösen bzw. die Besiedlung nicht verhindern. Darüber hinaus sind diese fischereilichen Nutzungen auch deshalb mit dem jeweiligen Schutzzweck unvereinbar, weil auch der Fischbestand der Naturschutzgebieteseiner natürlichen Entwicklung überlassen bleiben soll, soweit nicht vorher eingebrachte faunenfremde Fische abgefischt werden müssen. (Siehe auch allgem. Gebot 5 zur Regelung der Angelnutzung am Rhein).	
27. unverändert	unverändert			unverändert
28. unverändert	unverändert.			unverändert

Naturschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
29. unverändert	unverändert			unverändert
30. <u>zu baden, zu schwimmen, zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie sonstigen Wassersport zu betreiben.</u>	<u>Hierdurch sollen Störungen der Tierwelt und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden.</u>			Gewässernutzungen verschiedener Art können bisher nicht wirkungsvoll gehandelt werden, da noch kein konkreter Verbotstatbestand gilt und bei Verstößen höchstens mittelbar argumentiert werden kann (z. B. Beunruhigung von Tieren).
31. <u>ungenehmigte Veranstaltungen aller Art durchzuführen oder an ihnen teilzunehmen.</u>	<u>Hierdurch sollen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden und Schäden verhindert werden. Das Verbot umfasst private wie auch gewerbliche Veranstaltungen, Ansammlungen, Partys sowie unorganisierte Zusammenkünfte (z. B. über soziale Netzwerke wie Facebook).</u>			neu
32. <u>Geocache-Behälter zu verstecken, anzubringen oder nach den Geocachern zu suchen.</u>	<u>Hierdurch sollen in den Naturschutzgebieten Störungen für die Tierwelt und Schädigungen der Natur vermieden werden.</u>			Neu Seit der Erfindung des Geocaching im Jahr 2000 hat

xxxxx Text wird neu eingefügt

xxxxx Text entfällt

Naturschutzgebiete

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
<u>che-Behältern zu suchen.</u>	<u>gungen der Vegetation vermieden werden.</u>			sich diese Art der Freizeitgestaltung sehr schnell etabliert und verbreitet. Zwischenzeitlich existieren derzeit etwa 280.000 aktive Caches in Deutschland, wobei mit ca. 47.000 Caches in NRW die meisten zu finden sind. Die Geocache-Behälter werden überwiegend in vorhandenen natürlichen oder künstlichen Hohlräumen, wie etwa Baumhöhlen, versteckt. Je nach Schwierigkeitsgrad der Aufgaben kann durchaus eine Baumhöhle in der Baumkrone als Versteck dienen. Störungen der Tierwelt, insbesondere Vögel und Fledermäuse, aber auch der Vegetation sind dabei unvermeidbar.
33. Das Erzeugen von Lärm und Musik sowie das Betreiben von Tongeräten	Störungen der Tierwelt sollen hierdurch so gering wie möglich gehalten werden.			Aus Verbot Nr. 11 übernommen.

Naturschutzgebiete

Änderungen der allgemeinen „Nicht betroffenen Nutzungen“

Wie bereits im vorhergehenden Kapitel (Änderung der allgemeinen Verbote) beschrieben, wird die bestehende Systematik teilweise durch die direkte Zuordnung der Unberührtheitsregelungen („Nicht betroffenen Nutzungen“) zu einzelnen Verboten durchbrochen. Die Unberührtheitsregelungen die direkt einzelnen Verbotstatbeständen zugeordnet werden (siehe „Änderungen der allgemeinen Verbote“), werden in der folgenden Tabelle entsprechend gestrichen.

Nr. 1 (Nutzung des Luftraumes zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben)

Die Unberührtheitsregel wird gestrichen, da die Nutzung des Luftraumes durch Luftfahrzeuge abschließend im Luftverkehrsrecht geregelt ist.

Nr. 2 (Laufenlassen von Jagdhunden bei Wildfolge)

Die Unberührtheitsregel ist jetzt unter Verbot 16 aufgeführt. Inhaltlich wird sie nicht verändert.

Nrn. 3 und 4 (privilegierte Nutzungen)

Die Regelung für die Nutzung vorhandener Versorgungs- und Entsorgungsanlagen und –leitungen privater Unternehmen wird der Nr. 3 zugeordnet und Nr. 4 gestrichen. In der Unberührtheitsregel wird der Gesetzeshinweis aktualisiert.

In der Erläuterung wird der Hinweis auf allgemeine, selbstverständliche Naturschutzziele gestrichen.

Nr. 5. (Maßnahmen der Stadt Köln)

Die Unberührtheitsregel wird gemäß aktueller Gemeindeordnung redaktionell angepasst.

Nr. 6 (Beschneiden von Vegetation an Straßen und Bahnlinien)

Jetzt bei Verbot Nr. 1 aufgeführt.

Nr. 7 (Untersuchungsarbeiten und Gefahrenabwehr auf Altlasten)

Die Regelung wird sprachlich und inhaltlich unmissverständlicher geregelt als bisher und reduziert auf erforderliche Maßnahmen im Bereich von Altlasten, Altablagerungen und sonstigen Grundwassergefährdungsbereichen.

Nr. 8 (Forstwirtschaftliche Bodennutzung)

Die Unberührtheitsregel wird sprachlich angepasst durch Bezugnahme auf aktuelle Begrifflichkeiten (nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft). Die Regelung für die Errichtung ortsüblicher Kultur- und Weidezäunen wird direkt Verbot Nr. 6 zugeordnet und kann deshalb hier entfallen. Die Regelung zu Bankettmahd wird gestrichen, da diese nur nach Notwendigkeit durchgeführt wird, also nicht mit 3-Jahres-Rhythmus planbar ist.

Die Unberührtheitsregel für den Neubau von Forstwegen (kommt i. d. R. nicht vor) wird gestrichen. Sofern entgegen den bisherigen Erfahrungen Wegeneubau im Einzelfall stattfinden sollte, ist dafür zukünftig ein Befreiungsverfahren erforderlich.

Naturschutzgebiete

Die Erläuterung wird der Neuformulierung der Unberührtheitsregel angepasst. Auf die Schilderungen der forstwirtschaftlichen Wirtschaftsweise wird verzichtet.

Nr. 9 (Jagdausübung)

Jetzt bei Verbot Nr. 2 aufgeführt.

Nr. 10 (Laufenlassen von Jagdhunden bei Wildfolge)

Die Unberührtheitsregel wird hier gestrichen, da hier eine Doppelregelung (siehe Nr. 2) besteht. Die Unberührtheitsregel Nr. 2 ist jetzt unter Verbot Nr. 16 aufgeführt, inhaltlich jedoch unverändert.

Nr. 11 (Fristen der Jagdausübung)

Die Unberührtheitsregel wird nicht verändert.

Nr. 12 (Gefahrenabwehr)

In dieser neuen Unberührtheitsregel wird der Gefahrenbegriff des § 34 Abs. 4c LG aufgegriffen. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht stellen seit der LG-Novelle 2007 eine gesetzliche Unberührtheit dar, was hier klarstellend aufgeführt wird.

Naturschutzgebiete

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
Soweit nicht für einzelne Naturschutzgebiete abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, bleiben folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - von allen oder nur einzelnen Allgemeinen Verboten unberührt		Soweit nicht für einzelne Naturschutzgebiete abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, bleiben folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - von allen oder nur einzelnen Allgemeinen Verboten unberührt		
1. entfällt		1. vom Verbot 12 die Benutzung des Luftraumes durch Bundeswehr, Bundesgrenzschutz und Polizei in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben.	§ 30 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz bestimmt die Ausnahmeregelung für Militär, Polizei und Bundesgrenzschutz von den Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes, 1. Abschnitt, zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben.	Nutzung durch Luftfahrzeuge ist abschließend durch Luftverkehrsrecht geregelt (siehe Bemerkungen zu Verbot 12).
2. entfällt		2. zum Verbot 16 das Laufenlassen von Jagdhunden bei der Wildfolge auf angeschossenes Wild.	Die gesetzlich vorgeschriebene Wildfolge ist ohne den Einsatz von Jagdhunden i.d.R. nicht durchführbar.	Direkt Verbot Nr. 16 zugeordnet.
3. die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen - einschließlich vorhandener Führungen von Versorgungs-/ Entsorgungsanlagen und -	Dieser besonders geregelte Bestandsschutz für die gem. § 4 BNatSchG privilegierten bestimmungsgemäßen Nutzungen gilt nicht uneingeschränkt. Er umfasst z. B.	3. die nach § 38 Abs. 1 BNatSchG privilegierten Nutzungen – einschließlich vorhandener Führungen von Versorgungs-	Die Ziele, Grundsätze und allgemeinen Pflichten der §§ 1 bis 3 LG sind jedoch auch in diesen Fällen zu beachten. Einen Bestandsschutz genießen diese Nut-	Gesetzesverweis aktualisiert. Erläuterungen gestrafft. Unberührtheit Nrn. 3 und 4 zusammen gefasst, inhaltlich

xxxxx Text wird neu eingefügt

xxxxx Text entfällt

Naturschutzgebiete

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
leitungen - und die für deren bestimmungsgemäße Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen – <u>dies gilt auch für private Unternehmen</u> – soweit eine Anzeige an die untere Landschaftsbehörde erfolgt.	nicht den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln zur Beseitigung unerwünschten Aufwuchses an Bahnanlagen.	/Entsorgungsanlagen und -leitungen - und die für deren bestimmungsgemäße Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen, soweit eine Anzeige an die untere Landschaftsbehörde erfolgt.	zungen nur insoweit, wie sie nicht gegen Rechtsnormen verstoßen. Dieser besonders geregelte Bestandschutz für die gem. § 38 Abs. 1 BNatSchG privilegierten bestimmungsgemäßen Nutzungen umfasst z. B. nicht den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln zur Beseitigung unerwünschten Aufwuchses an Bahnanlagen. Hier gelten die Regelungen des Landschaftsgesetzes.	unverändert In der Erläuterung wird der Hinweis auf allgemeine, selbstverständliche Naturschutzziele gestrichen.
4. entfällt		4. die Nutzung vorhandener Versorgungs- /Entsorgungsanlagen und -leitungen durch private Unternehmen und die für deren bestimmungsgemäße Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen, soweit eine Anzeige an die untere Landschaftsbehörde erfolgt.	Siehe Ziffer 3.	Unberührtheit Nrn. 3 und 4 zusammen gefasst, inhaltlich unverändert.

Naturschutzgebiete

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
5. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die vom <u>Oberbürgermeister der Stadt Köln</u> angeordnet oder genehmigt sind bzw. von ihm oder in seinem Auftrag durchgeführt werden.		5. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die vom Oberstadtdirektor Köln angeordnet oder genehmigt sind bzw. von ihm selbst oder in seinem Auftrag durchgeführt werden.		Redaktionell angepasst gemäß aktueller Gemeindordnung.
6. entfällt		6. in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit an Straßen und Bahnlinien, das hierfür notwendige Beschneiden von Bäumen und Sträuchern vom Verbot 1 sowie das hierfür notwendige Niedrighalten der sonstigen Vegetation auf den dort vorhandenen Böschungen mit mechanischen Mitteln vom Verbot 18.	Siehe auch die Wirkung des §64 LG. Hierdurch soll u.a. sichergestellt werden, dass diese oft wertvollen Saumbiotope während der Vegetationsperiode einer weitgehend ungestörten Entwicklung überlassen bleiben. Das beseitigen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen bedarf einer Befreiung nach §64 LG.	Gemäß Novelle des LG von 2007 (§ 34 Abs. 4c S. 1 LG) sind Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht in NSG, LSG, GLB und an Naturdenkmälern unberührt von den Verbotsbestimmungen des LP.
7. Kontroll- und Untersuchungsarbeiten sowie Maßnahmen zur Abwehr	Dem Schutz des Grundwasserhaushalts als einer Lebensgrundlage des Men-	7. Kontroll- und Untersuchungsarbeiten auf Altlasten, Altablagerungen	Dem Schutz des Grundwasserhaushalts als einer Lebensgrundlage des Men-	<u>Unberührtheitsregel</u> Die Regelung wird sprachlich und inhaltlich unmissver-

Naturschutzgebiete

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
von Gefahren <u>für das Grundwasser</u> auf Altlasten, Altablagerungen oder sonstigen Grundwassergefährdungsbe- reichen, soweit bei notwendigen Eingriffen in Vegetationsbestände das Vermeidungsgebot des <u>BNatSchG</u> beachtet wird und eine <u>vorherige</u> Anzeige an die untere Landschaftsbehörde erfolgt.	schen ist im Falle der Untersuchung und Sanierung der Altablagerungen absolute Priorität einzuräumen vor allen anderen Abwägungsbelangen, also auch den Naturschutzbelangen. Im Falle einer unmittelbaren drohenden Gefahr kann die Anzeige auch nachträglich erfolgen. <u>Den gesetzlichen Verboten des allgemeinen und besonderen Artenschutzes ist weiterhin Rechnung zu tragen.</u>	oder sonstigen Grundwassergefährdungsbe- reichen, sowie Maßnah- men zur Gefahrenab- wehr, soweit bei notwen- digen Eingriffen in Vege- tationsbestände das Vermeidungsgebot des <u>§ 3 LG</u> beachtet wird und eine Anzeige an die untere Landschaftsbehörde erfolgt.	schen ist im Falle der Unter- suchung und Sanierung der Altablagerungen absolute Priorität einzuräumen vor allen anderen Abwägungsbelangen, also auch den Naturschutzbelangen. Diese Unberührtheitsregel für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erfolgt – da aus den Grundsätzen der allgemeinen Güterabwägung selbstverständlich – nur zur Klarstellung. Gemeint sind hiermit Maß- nahmen, die der Abwehr akuter Gefahren dienen, nicht jedoch Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen Im Falle einer unmittelbaren drohenden Gefahr kann die Anzeige auch nachträglich erfolgen.	ständlicher geregelt als bis- her und reduziert auf erforderliche Maßnahmen im Be- reich von Altlasten, Altabla- gerungen und sonstigen Grundwassergefährdungsbe- reichen. Maßnahmen der Gefahren- abwehr außerhalb der hier betroffenen Bereiche werden in der neuen Unberührtheits- regel Nr 12 gesondert gere- gelt. <u>Erläuterung</u> an Unberührtheitsregel an- gepasst.
8. <u>die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung nach dem im Landesforstgesetz definierten Grundsätzen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Rahmen der</u>	<u>Die gesetzlichen und in den einschlägigen Richtlinien enthaltenen Regelungen zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis (BNatSchG, BBodSchG, u. a.) sowie die Grundsätze der nachhaltigen und ordnungs-</u>	8. <u>die im Sinne des Land- schaftsgesetzes (§§ 1– 3) ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung vom Verbot 3 beim Einbringen von bodenständigen Baum- und Straucharten im</u>	<u>Eine forstwirtschaftliche Bodennutzung, welche die Ziele und Grundsätze des Land- schaftsgesetzes beachtet, dient in der Regel den Zielen des Gesetzes gem. §1 Abs. 3 LG (sogen. Land-</u>	Kultur- und Weidezäune di- rekt Verbot Nr. 6 zugeordnet. Sprachliche Anpassung durch Bezugnahme auf ak- tuelle Begrifflichkeiten (nachhaltige und ordnungs-

Naturschutzgebiete

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
<u>Forsteinrichtungswerke, Pflegepläne und Sofortmaßnahmenkonzepte.</u>	<u>gemäßen Forstwirtschaft (LFoG) sind zu beachten. Die Forsteinrichtungswerke, Pflegepläne und Sofortmaßnahmenkonzepte bedürfen der Genehmigung durch die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.</u>	Rahmen der von der LÖLF aufgestellten Forsteinrichtungswerke sowie von den Verboten 1, 11 und im Rahmen dieser Bewirtschaftung die Errichtung ortsüblicher Kulturzäune vom Verbot 6. Darüber hinaus bleibt die forstwirtschaftliche Nutzung der Forstwege und das abschnittsweise Niedrighalten der Vegetation auf den Böschungen und Banketten der Forstwege mit mechanischen Mitteln im Turnus von drei Jahren unberührt vom Verbot 18.	wirtschaftsklausel). Zum Begriff der „ordnungsgemäßen Bodennutzung“ siehe auch die von der Agrarministerkonferenz beschlossenen allgemeinen Handlungsrichtlinien und Definitionen zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (Rd. Erl. MURL IV A 5 20 00 00.00 vom 13.04.89) sowie die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5. Unberührt bleiben demnach die auf die unmittelbare Bodenernährung gerichteten forstwirtschaftlichen Handlungen. Hierbei werden zwangsläufig immer Pflanzen geschädigt, auch wildwachsende. Unberührt vom Verbot 1 bleibt deshalb das unvermeidbare Maß der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch die forstwirtschaftliche Nutzung, jedoch nicht z. B. das erstmalige Beseitigen wildwachsender Pflanzen auf einer bisher nicht von der jeweiligen Nutzung tangierten Fläche.	gemäße Forstwirtschaft). Regelung zu Bankettmahd gestrichen, da diese nur nach Notwendigkeit durchgeführt wird, also nicht mit 3-Jahres-Rhythmus planbar ist und die meisten Maßnahmen ohnehin im Rahmen der Verkehrssicherung zulässig sind. <u>Erläuterung:</u> Anpassung der Erläuterungen an die Neuformulierung des Verbotstatbestandes.

Naturschutzgebiete

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
			Die besonderen Regelungen bezüglich der Forstwege sind erforderlich aufgrund des besonderen funktionalen Zusammenhangs zur „täglichen Wirtschaftsweise“ der forstlichen Nutzung. Eine Beschädigung der Böschungsvegetation beim Abtransport geschlagener Hölzer ist z. B. nicht vermeidbar. Die Bindung der Forstwege-Unterhaltung an den 3-Jahres-Turnus ist erforderlich als Kompromiss zwischen der besonderen Funktion der Wege und dem besonderen ökologischen Stellenwert der Böschungen etc. als Saumbiotope innerhalb des Waldes. Soweit in den Naturschutzgebieten neue Forstwege angelegt werden müssen, ist wegen der besonderen Bedeutung dieser Gebiete eine Befreiung durch die untere Landschaftsbehörde erforderlich. Die Unberührtheitsregel beinhaltet eine Festsetzung gem. § 25 LG auf der Grundlage des im Offenlage-	

Naturschutzgebiete

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
9. entfällt		9. die ordnungsgemäße Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BJG vom Verbot 2.	Verfahren ergänzten forstlichen Fachbeitrages. Tätigkeiten im Rahmen der Jagd im weiteren Sinne, wie z. B. die Anlage von sogenannten Jagdschneisen oder Wildäckern oder der Bau von Jagdkanzeln, fallen nicht unter diese Unberührtheitsregelung. Solche Tätigkeiten bedürfen einer Befreiung gem. § 69 LG, soweit sie unter die Verbotsregelungen des LP fallen Soweit nicht durch gebiets-spezifische Verbote die Jagdausübung eingeschränkt wird, ist davon auszugehen, dass die Jagd im engeren Sinne mit den Naturschutzzielen vereinbar ist. Durch die Zusammenarbeit von Naturschutz und Jagd, insbesondere der Jagdausübungsberechtigten und der örtlich zuständigen Landschaftswächter, wird die gegenseitige Akzeptanz erhöht. Zudem werden Sammlung und Austausch von Daten	Direkt Verbot Nr. 2 zugeordnet.

Naturschutzgebiete

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
10. entfällt		10. das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz vom Verbot 16.	gefördert, insbesondere um Rückschlüsse zu ziehen bezüglich der Auswirkungen der Jagd auf den Zustand der Naturschutzgebiete. Die Zusammenarbeit und die Weitergabe der gesammelten Daten an die untere Landschaftsbehörde bzw. die untere Jagdbehörde werden empfohlen. Bei der Bejagung ist auf schützenswerte Tiere und Pflanzen Rücksicht zu nehmen. Insbesondere soll auf eine Ausübung der Jagd verzichtet werden, wenn geschützte Wasservögel auf dem Wasser ruhen. Dies ist insbesondere auch bei der Durchführung von Gesellschaftsjagden zu beachten. Eine effektive Bejagung kann nicht ohne den Einsatz von Jagdhunden erfolgen. Sofern der LP keine zeitlichen oder räumlichen Jagdverbote festsetzt, ist daher das Laufenlassen von Hunden im Rahmen des jagdlichen Ein-	Unberührtheitsregel hier gestrichen, da hier eine Doppelregelung (siehe Nr. 2) besteht. Die Unberührtheitsregel Nr. 2 ist jetzt unter Verbot Nr. 16 aufgeführt, inhaltlich jedoch unverän-

Naturschutzgebiete

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
			satzes erlaubt	dert.
11. unverändert	unverändert			unverändert
12. <u>Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert oder Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, die zwingend erforderlich sind, soweit bei notwendigen Eingriffen in Vegetationsbestände das Vermeidungsgebot des BNatSchG beachtet wird und eine vorherige Anzeige an die untere Landschaftsbehörde erfolgt.</u>	<u>Diese Unberührtheitsregel für Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender gegenwärtiger Gefahren, die zur Verhinderung drohender Schäden ein sofortiges Einschreiten verlangen und ein Abwarten bis zur Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde unmöglich machen, erfolgt - da aus den Grundsätzen der allgemeinen Güterabwägung selbstverständlich - nur zur Klarstellung.</u> <u>Im Falle einer unmittelbaren drohenden gegenwärtigen Gefahr kann die Anzeige auch nachträglich erfolgen, muss aber nachvollziehbar, ggf. durch Beifügung von Fotos, begründet werden.</u> <u>Den gesetzlichen Verboten des allgemeinen und beson-</u>			<u>Unberührtheitsregel</u> Gefahrenbegriff des § 34 Abs. 4c LG übernommen. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht stellen seit der LG-Novelle 2007 eine gesetzliche Unberührtheit dar.

Naturschutzgebiete

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
	<u>deren Artenschutzes ist weiterhin Rechnung zu tragen.</u>			

Naturschutzgebiete

Änderungen der allgemeinen Gebote

Auch die allgemeinen Gebote in Naturschutzgebieten und deren Erläuterungen wurden hinsichtlich veränderter rechtlicher Grundlagen, auf ihre Durchführbarkeit und Praxisrelevanz überprüft.

Nr. 1 (Kennzeichnung von Naturschutzgebieten)

Das Gebot wird nicht verändert.

Die Erläuterung wird gestrichen, da der Hinweis auf die ohnehin geltende gesetzliche Regelung nicht erforderlich ist.

Nr. 2 (Miet- und Pachtverträge)

Das Gebot wird ergänzt für den **Neuabschluss** von Miet- oder Pachtverträgen.

Nr. 3 (öffentlich-rechtliche Nutzungsgestattungen)

Das Gebot wird nicht verändert.

Nr. 4 (Stichprobenuntersuchungen von Böden und Gewässern)

Das Gebot entfällt, da vorbeugende Untersuchungen nur anlassbezogen durchgeführt werden.

Nr. 5. (Erstellung von Pflegeplänen)

Das Gebot wird inhaltlich nicht verändert, der Name der zuständigen Behörde wird aktualisiert.

Nr. 6 (Darstellung der Naturschutzgebiete im Flächennutzungsplan)

Das Gebot entfällt, da Naturschutzgebiete im aktuellen Flächennutzungsplan bereits dargestellt sind.

Naturschutzgebiete

Gebote neu		Gebote alt		Begründung / Hinweise
Erläuterung neu		Erläuterungen alt		
In Naturschutzgebieten ist geboten:		In Naturschutzgebieten ist geboten:		
1. das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.		1. das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.	Die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 bis 4 LG und des § 13 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 sind zu beachten.	Gebot unverändert. Hinweise auf gesetzliche Bestimmungen in der Erläuterung sind nicht erforderlich.
2. bei Auslaufen <u>und bei Abschluss neuer</u> von Miet- oder Pachtverträgen über städtische Grundstücke eine Vertragsverlängerung nur dann vorzunehmen, wenn die nach dem Vertrag vorgesehene Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Gebiet entspricht, selbst wenn sie unter die Nicht betroffenen Nutzungen fällt.	Diese Gebotsregelung betrifft vor allem Miet- und Pachtverträge für Nutzungen, die den Zielen und Grundsätzen des Landschaftsgesetzes und des Landschaftsplanes widersprechen, nicht ordnungsgemäß ausgeübt werden oder als störende Anlagen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. des Naturhaushaltes darstellen. Angesprochen sind insbesondere Verträge über die landwirtschaftliche Bodennutzung in Überschwemmungsgebieten, im Einzugsbereich von Trinkwassergewinnungsanlagen und	2. bei Auslaufen von Miet- oder Pachtverträgen über städtische Grundstücke eine Vertragsverlängerung nur dann vorzunehmen, wenn die nach dem Vertrag vorgesehene Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Gebiet entspricht, selbst wenn sie unter die Nicht betroffenen Nutzungen fällt.	Diese Gebotsregelung betrifft vor allem Miet- und Pachtverträge für Nutzungen, die den Zielen und Grundsätzen des Landschaftsgesetzes und des Landschaftsplanes widersprechen, nicht ordnungsgemäß ausgeübt werden oder als störende Anlagen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. des Naturhaushaltes darstellen. Angesprochen sind insbesondere Verträge über die landwirtschaftliche Bodennutzung in Überschwemmungsgebieten, im Einzugsbereich von Trinkwassergewinnungsanlagen und	Gebot ergänzt für den Neuabschluss von Miet- oder Pachtverträgen.
Bestehende Nutzungsverhältnisse sind auf ihre Verträglichkeit für das geschützte Gebiet zu		Bestehende Nutzungsverhältnisse sind auf ihre Verträglichkeit für das geschützte Gebiet zu		

Naturschutzgebiete

Gebote neu	Erläuterung neu	Gebote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
überprüfen. Nutzungs- verträge, die nicht mit den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Gebiet über- einstimmen, sind unab- hängig davon, ob diese Nutzungen unter die Nicht betroffene Nut- zungen fallen, zum nächstmöglichen Zeit- punkt zu kündigen oder einvernehmlich mit dem Nutzer entsprechend abzuändern.	Grundwasseranreicherungs- gebieten, Jagd- und Fische- reipacht-Verträge sowie sol- che für Campingplätze im Rheinvorland.	überprüfen. Nutzungs- verträge, die nicht mit den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Gebiet über- einstimmen, sind unab- hängig davon, ob diese Nutzungen unter die Nicht betroffene Nut- zungen fallen, zum nächstmöglichen Zeit- punkt zu kündigen oder einvernehmlich mit dem Nutzer entsprechend abzuändern.	Grundwasseranreicherungs- gebieten, Jagd- und Fische- reipacht-Verträge sowie sol- che für Campingplätze im Rheinvorland.	
3. öffentlich-rechtliche Nut- zungsgestattungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu versagen, nicht zu verlängern, zu- rückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die Nutzung den Darstellun- gen und Festsetzungen für das geschützte Ge- biet widerspricht.	Dies betrifft insbesondere öffentlich-rechtliche Nut- zungsgestattungen durch Sonderordnungsbehörden.	3. öffentlich-rechtliche Nut- zungsgestattungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu versagen, nicht zu verlängern, zu- rückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die Nutzung den Darstellun- gen und Festsetzungen für das geschützte Ge- biet widerspricht.	Dies betrifft insbesondere öffentlich-rechtliche Nut- zungsgestattungen durch Sonderordnungsbehörden.	unverändert
4. entfällt		4. regelmäßige Stichpro- benuntersuchungen von Böden und Gewässern	Diese Gebotsregelung zieht auf die vorbeugende Gefah- renabwehr, um vor dem Auf-	Keine vorbeugenden Unter- suchungen. Bei Verdacht selbstverständ-

Naturschutzgebiete

Gebote neu	Erläuterung neu	Gebote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
		insbesondere auf Säure- und Nährstoffgehalt durchzuführen. Notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW (LÖLF) abzustimmen.	treten gravierender Schädigungen des Naturschutzgebietes rechtzeitig Rettungsmaßnahmen einleiten zu können.	lich.
5. die Erstellung von Pflegeplänen in Abstimmungen mit dem <u>LANUV</u> unter Beteiligung der die Naturschutzgebiete betreuenden Naturschutzverbände.	Die auf dem derzeitigen Kenntnisstand festgesetzten gebietsspezifischen Gebote zur Pflege und Entwicklung der Naturschutzgebiete sind hierbei als Vorgaben zu beachten. Soweit bei den Naturschutzgebieten entlang des Rheines ufernahe Wegeführungen verbleiben, kann im mittleren Teil dieser Wegeabschnitte auch eine Angelnutzung zugelassen werden, wenn die Ruhigstellung der übrigen Uferteilbereiche weiterhin gewährleistet ist.	5. die Erstellung von Pflegeplänen in Abstimmungen mit der LÖLF unter Beteiligung der die Naturschutzgebiete betreuenden Naturschutzverbände.	Die auf dem derzeitigen Kenntnisstand festgesetzten gebietsspezifischen Gebote zur Pflege und Entwicklung der Naturschutzgebiete sind hierbei als Vorgaben zu beachten. Soweit bei den Naturschutzgebieten entlang des Rheines ufernahe Wegeführungen verbleiben, kann im mittleren Teil dieser Wegeabschnitte auch eine Angelnutzung zugelassen werden, wenn die Ruhigstellung der übrigen Uferteilbereiche weiterhin gewährleistet ist.	unverändert Wird bei der Überarbeitung der Angelnutzung überprüft.
6. entfällt		6. die Änderung der Darstellungen des FNP für	Im BBauG, dem vorlaufenden Gesetz zum BauGB, war	Im aktuellen FNP sind die Gebiete als Naturschutzge-

xxxxx Text wird neu eingefügt

~~xxxxx~~ Text entfällt

Naturschutzgebiete

Gebote neu	Erläuterung neu	Gebote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
		die NSG-Flächen in „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB.	diese Darstellungsmöglichkeit noch nicht vorgesehen. In der Beschlussfassung zum gültigen FNP wurde jedoch schon auf die notwendige Anpassung des FNP an die Aussagen des LP hingewiesen (Erläuterungsbericht zum FNP, S. 213; siehe auch Erläuterungen zum Entwicklungsziel 7, Gliederungspunkt 2.2.7).	biete nachrichtlich dargestellt.

Nat u r d e n k m a l e

Änderungen der allgemeinen Verbote

Die allgemeinen Verbote für Naturdenkmale und deren Erläuterungen wurden insbesondere hinsichtlich fachlicher Aspekte sowie veränderter rechtlicher Grundlagen überprüft.

Mit einem neuen Verbot wird auf die noch junge Freizeitbeschäftigung des „Geocaching“ reagiert.

Nr. 1 (Zerstörung oder Beschädigung eines Naturdenkmals)

Das Verbot wird nicht verändert.

In der Erläuterung wird der Hinweis auf die Eingriffsregelung gestrichen.

Nr. 2 (Bauliche Anlagen errichten)

Das Verbot wird nicht verändert.

Nr. 3 (Befestigung oder Versiegelung)

Das Verbot wird inhaltlich nicht verändert, lediglich die Terminologie (Kronentraufbereich) wird angepasst.

Nr. 4 (Bodenverdichtung)

Das Verbot wird nicht verändert.

Nr. 5 (Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen vornehmen)

Das Verbot wird nicht verändert.

Nr. 6 (Beseitigung von natürlichem Aufwuchs)

Das Verbot entfällt. Teilweise kann eine Beseitigung des Aufwuchses notwendig sein, um das Naturdenkmal und seine Umgebung zu erhalten (z. B. Entfernung von Efeu für Sichtkontrolle, Pflegemaßnahmen Flora/Zoo).

Nr. 7 (Pflanzenbehandlungs- und Düngemittel)

Das Verbot wird nicht verändert.

Nr. 8 (Beeinträchtigung durch Urin)

Das Verbot wird nicht verändert.

Nr. 9 (Lagern / Aufbringen gefährlicher Stoffe)

Das Verbot wird nicht verändert.

Nr. 10 (Geocaching)

Es wird ein neues Verbot eingefügt. Es besteht Regelungsbedarf, da diese neue Art der Freizeitbeschäftigung von den bestehenden Verbotstatbeständen nicht hinreichend erfasst wird.

Nr. 11 (Slacklining)

Slacklinig erfreut sich als Trendsportart zunehmender Beliebtheit. Beim Slacklining werden Gurte zum Balancieren mit hoher Spannung zwischen zwei Bäume gespannt. Der Druck, der über die Gurte auf den Baumstamm trifft, kann die Bäume, deren Wasser- und Nährstoffversorgung in der Schicht unmittelbar unter der Rinde entlangläuft (Kambium), irreparabel schädigen.

Im Volksgarten und in vier Bereichen des inneren Grüngürtels soll das Slacklining erlaubt sein. Dort werden die Baumstämme geschützt und Stahlmasten aufgestellt, zwischen denen Gurte gespannt werden können.

Naturdenkmale

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
Zum Schutz der Naturdenkmale ist insbesondere verboten:		Zum Schutz der Naturdenkmale ist insbesondere verboten:		
1. die Zerstörung oder Entfernung eines geschützten Objektes sowie jede Beschädigung oder Veränderung, insbesondere auch solche Handlungen, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals führen oder eine solche erwarten lassen.	Eine Beschädigung liegt insbesondere dann vor, wenn z. B. die Rinde oder das Wurzelwerk geschützter Bäume verletzt oder Zweige bzw. Äste abgebrochen werden. Eine Veränderung liegt insbesondere dann vor, wenn z. B. Zweige oder Äste - auch fachgerecht - abgeschnitten oder abgesägt werden. Eine nachhaltige Störung liegt insbesondere dann vor, wenn das weitere Wachstum von Bäumen beeinträchtigt ist bzw. wird, z. B. durch Einwirkungen auf den Grundwasserhaushalt in der Umgebung des Naturdenkmals.	1. die Zerstörung oder Entfernung eines geschützten Objektes sowie jede Beschädigung oder Veränderung - insbesondere auch solche Handlungen, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals führen oder eine solche erwarten lassen.	Die längstmögliche Erhaltung der Naturdenkmale ist nur gewährleistet, wenn ihr Schutz als Abwägungsbezug in allen Zweifelsfällen Vorrang genießt. Eine Beschädigung liegt insbesondere dann vor, wenn z. B. die Rinde oder das Wurzelwerk geschützter Bäume verletzt oder Zweige bzw. Äste abgebrochen werden. Eine Veränderung liegt insbesondere dann vor, wenn z. B. Zweige oder Äste - auch fachgerecht - abgeschnitten oder abgesägt werden. Eine nachhaltige Störung liegt insbesondere dann vor, wenn das weitere Wachstum von Bäumen beeinträchtigt ist bzw. wird, z. B. durch Einwirkungen auf den Grundwasserhaushalt in der Umgebung des Naturdenkmals. Aufgrund der §§ 4 bis 6 LG (Eingriffsregelung) sind auch außerhalb des Schutzbereiches vorgenommene Handlungen, die Folgewir-	unverändert Erläuterung gekürzt, Hinweis auf Eingriffsregelung gestrichen.

Naturdenkmale

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
			kungen für das Schutzobjekt nach sich ziehen können, genehmigungspflichtig.	
2. unverändert.	unverändert			unverändert
3. die Befestigung oder Versiegelung von geschützten Flächen oder Teilen davon - insbesondere im Kronentraufbereich geschützter Bäume.		3. die Befestigung oder Versiegelung von geschützten Flächen oder Teilen davon - insbesondere im Kronenbereich geschützter Bäume.		Inhaltlich unverändert. Begriff „Kronenbereich“ konkretisiert.
4. unverändert				unverändert
5. unverändert				unverändert
6. entfällt		6. die Beseitigung oder Beschädigung des durch natürliche Entwicklung entstandenen Aufwuchses.		Nicht sinnvoll, da durch die anderen Verbote Schutz ausreichend. Teilweise Beseitigung des Aufwuchses notwendig, um den Baum und seine Umgebung zu erhalten, z. B. Ent-

Nat u r d e n k m a l e

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
				fernung von Efeu i. R Sicht- kontrolle, Pflegemaßnahmen Flora/Zoo
7. unverändert	unverändert			unverändert
8. unverändert	unverändert			unverändert
9. unverändert	unverändert			unverändert
10. <u>Geocache-Behälter in oder an Bäumen incl. des Kronentraufberei- ches zu verstecken oder nach den Geocache- Behältern zu suchen.</u>	<u>Hierdurch sollen Schädigun- gen der Bäume und Störun- gen für die Tierwelt vermie- den werden vermieden wer- den.</u>			neu
11. <u>Slacklining und andere, baumschädigende Sportarten.</u>				neu Um Schäden an Bäumen zu vermeiden, bietet die Stadt Köln Bereiche an, in denen diese Sportart an eigens aufgestellten Masten oder mit speziellen Stammschutz- vorrichtungen ausgestatteten

Naturdenkmale

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
				Bäumen erlaubt ist.

Nat u r d e n k m a l e

Änderungen der allgemeinen „Nicht betroffenen Nutzungen“

Die Unberührtheitsregelungen wurden unter fachlichen und rechtlichen Aspekten überprüft.

Nr. 1 (Nutzung und Unterhaltung öffentlicher Straßen im Kronentraufbereich)

Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherung und Gefahrenabwehr werden in der neuen Unberührtheitsregel Nr. 3 zusammengefasst und an dieser Stelle gestrichen.
Die Terminologie (Kronentraufbereich) wird angepasst.

Nr. 2 (Maßnahmen der Stadt Köln)

Die Unberührtheitsregel wird gemäß aktueller Gemeindeordnung redaktionell angepasst.

Nr. 3 (Maßnahmen zur Gefahrenabwehr)

Für die Gefahrenabwehr wird eine neue Unberührtheitsregel eingefügt. Das bisher aus rein formalen Gründen erforderliche Befreiungserfordernis entfällt.

Naturdenkmale

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
Soweit nicht für einzelne Naturdenkmale abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, bleiben folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - von allen oder nur einzelnen Allgemeinen Verboten unberührt - von den Verboten 3 und 4 die Nutzung öffentlicher Straßen im Kronenbereich geschützter Bäume. - Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die vom <u>Oberbürgermeister der Stadt</u> Köln angeordnet oder genehmigt sind bzw. von ihm selbst oder in seinem Auftrag durchgeführt werden.	Gemeint ist hier ausschließlich die Fläche der Fahrstraßen. Alle anderen öffentlichen Verkehrsflächen fallen weiterhin unter die Verbotsregelungen 3 und 4.	Soweit nicht für einzelne Naturdenkmale abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, bleiben folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - von allen oder nur einzelnen Allgemeinen Verboten unberührt - von den Verboten 3 und 4 die Nutzung öffentlicher Straßen im Kronenbereich geschützter Bäume einschließlich der zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendigen Unterhaltungsarbeiten. - Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die vom <u>Oberstadtdirektor in Köln</u> angeordnet oder genehmigt sind bzw. von ihm selbst oder in seinem Auftrag durchgeführt werden.	Gemeint ist hier ausschließlich die Fläche der Fahrstraßen. Alle anderen öffentlichen Verkehrsflächen fallen weiterhin unter die Verbotsregelungen 3 und 4.	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherung und Gefahrenabwehr wurden in der neuen Unberührtheitsregel Nr. 3 zusammengefasst. Begriff „Kronenbereich“ konkretisiert. <u>Unberührtheitsregel</u> redaktionell angepasst gemäß aktueller Gemeindeordnung.

Nat u r d e n k m a l e

Nicht betroffene Nutzun- gen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzun- gen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
3. <u>Unaufschiebbare Maß- nahmen zur Abwendung einer unmittelbar dro- henden gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeuten- dem Wert und Maßnah- men die aus Gründen der Verkehrssicherungs- pflicht zwingend erforder- lich sind, soweit Beein- trächtigungen angren- zender Vegetationsbe- stände auf das unver- meidbare Maß reduziert werden und eine Anzeige an die untere Land- schaftsbehörde erfolgt.</u>	<u>Diese Unberührtheitsregel für Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Ge- fahren, die zur Verhinderung drohender Schäden ein so- fortiges Einschreiten verlan- gen und ein Abwarten bis zur Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde unmög- lich machen, erfolgt - da aus den Grundsätzen der allge- meinen Güterabwägung selbstverständlich - nur zur Klarstellung. Im Falle einer unmittelbaren drohenden Gefahr kann die Anzeige auch nachträglich erfolgen, muss aber nachvollziehbar, ggf. durch Beifügung von Fotos, begründet werden.</u>			Neu Bisher ist auch in der Situati- on der unmittelbaren Gefah- renabwehr aus rein formalen Gründen eine Befreiung er- forderlich

Nat u r d e n k m a l e

Änderungen der allgemeinen Gebote

Auch die allgemeinen Gebote für Naturdenkmale und deren Erläuterungen wurden hinsichtlich veränderter rechtlicher Grundlagen überarbeitet. Des Weiteren wurden die Gebote auf ihre Durchführbarkeit und Praxisrelevanz überprüft.

Nr. 1 (Kennzeichnung von Naturdenkmalen)

Das Gebot wird nicht verändert.

Die Erläuterung wird gestrichen, da der Hinweis auf die ohnehin geltende gesetzliche Regelung nicht erforderlich ist.

Nr. 2 (Miet- und Pachtverträge)

Das Gebot wird ergänzt für den **Neuabschluss** von Miet- oder Pachtverträgen.

Nr. 3 (öffentlich-rechtliche Nutzungsgestattungen)

Das Gebot wird nicht verändert.

Nr. 4 (Beseitigung von Versiegelungen und Bodenverdichtungen)

Das Gebot wird inhaltlich nicht verändert. Die Terminologie (Kronentraufbereich) wird angepasst.

Nr. 5. (Baumkontrolle)

Das Gebot entfällt. Da die festgesetzten Naturdenkmale gemäß den anerkannten Richtlinien der FLL und im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ohnehin regelmäßig kontrolliert werden, ist das Gebot nicht erforderlich.

Nr. 6 (Bewässerung von Bäumen)

Das Gebot entfällt, da diese Regelung praxisfremd ist.

Nr. 7 (Pflegekonzept)

Das Gebot wird nicht verändert.

Nr. 8 (Vermessungstechnische Erfassung von Bäumen)

Das Gebot wird nicht verändert.

Nr. 9 (Meldung von Schäden / Beeinträchtigungen)

Das Gebot wird nicht verändert.

Naturdenkmale

Gebote neu	Erläuterungen neu	Gebote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
Zum Schutz der Naturdenkmale ist insbesondere geboten:		Zum Schutz der Naturdenkmale ist insbesondere geboten:		
1. das Aufstellen von Schildern zum Hinweis auf den Schutzstatus und die dort geltenden wesentlichen Verbote.		1. das Aufstellen von Schildern zum Hinweis auf den Schutzstatus und die dort geltenden wesentlichen Verbote.	Die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 bis 4 LG und des § 13 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 sind zu beachten.	<u>Gebot</u> unverändert <u>Erläuterung</u> Hinweis auf ohnehin geltende gesetzliche Regelung nicht erforderlich.
2. bei Auslaufen <u>und bei Abschluss neuer</u> Miet- oder Pachtverträge über städtische Grundstücke eine Vertragsverlängerung nur dann vorzunehmen, wenn die nach dem Vertrag vorgesehene Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Objekt entspricht, selbst wenn sie unter die nicht betroffenen Nutzungen fällt. Bestehende Nutzungsverhältnisse sind auf ihre Verträglichkeit für das geschützte Objekt zu überprüfen. Nutzungsverträge, die nicht	Diese Gebotsregelung betrifft vor allem Miet- und Pachtverträge für Nutzungen, die den Zielen und Grundsätzen des Landschaftsgesetzes und des Landschaftsplanes widersprechen oder nicht ordnungsgemäß ausgeübt werden. Angesprochen sind insbesondere Verträge über die landwirtschaftliche Bodennutzung.	2. bei Auslaufen von Miet- oder Pachtverträgen über städtische Grundstücke eine Vertragsverlängerung nur dann vorzunehmen, wenn die nach dem Vertrag vorgesehene Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Objekt entspricht, selbst wenn sie unter die nicht betroffenen Nutzungen fällt. Bestehende Nutzungsverhältnisse sind auf ihre Verträglichkeit für das geschützte Objekt zu überprüfen. Nutzungsverträge, die nicht mit	Diese Gebotsregelung betrifft vor allem Miet- und Pachtverträge für Nutzungen, die den Zielen und Grundsätzen des Landschaftsgesetzes und des Landschaftsplanes widersprechen oder nicht ordnungsgemäß ausgeübt werden. Angesprochen sind insbesondere Verträge über die landwirtschaftliche Bodennutzung.	Ergänzt für den Neuabschluss von Miet- oder Pachtverträgen.

Naturdenkmale

Gebote neu		Gebote alt		Begründung / Hinweise
mit den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Objekt übereinstimmen, sind unabhängig davon, ob diese Festsetzungen unter die nicht betroffenen Nutzungen fallen, zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen oder einvernehmlich mit dem Nutzer entsprechend abzuändern.		den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Objekt übereinstimmen, sind unabhängig davon, ob diese Festsetzungen unter die nicht betroffenen Nutzungen fallen, zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen oder einvernehmlich mit dem Nutzer entsprechend abzuändern.		
3. unverändert		.		unverändert
4. die umgehende Beseitigung von Versiegelungen und/oder Verdichtungen des Bodens im Kronen <u>trauf</u> bereich geschützter Bäume, insbesondere die Beseitigung von Parkplätzen und befestigten Wegen.	Die Gebotsregelungen 4 - 7 beinhalten Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung des Lebensraumes der als Naturdenkmal geschützten Bäume. Zur Erhaltung ihrer Lebensfähigkeit ist die umgehende Durchführung dieser Gebotsregelungen zwingend erforderlich.	4. die umgehende Beseitigung von Versiegelungen und/oder Verdichtungen des Bodens im Kronenbereich geschützter Bäume, insbesondere die Beseitigung von Parkplätzen und befestigten Wegen.	Die Gebotsregelungen 4 - 7 beinhalten Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung des Lebensraumes der als Naturdenkmal geschützten Bäume. Zur Erhaltung ihrer Lebensfähigkeit ist die umgehende Durchführung dieser Gebotsregelungen zwingend erforderlich.	Gebot unverändert, lediglich Begriff „Kronenbereich“ konkretisiert.
5. entfällt		5. eine Kontrolle bei geschützten Bäumen min-		Gebot nicht erforderlich, da die Bäume gemäß den aner-

Naturdenkmale

Gebote neu	Erläuterungen neu	Gebote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
		destens 1 mal pro Jahr während der Vegetationsperiode.		kannten Richtlinien der FLL und im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ohnehin regelmäßig kontrolliert werden.
6. entfällt		6. die ausreichende Bewässerung geschützter Bäume im Falle längerer Trockenperioden.		Gebot gestrichen, da praxisuntauglich.
7. unverändert.				unverändert
8. unverändert				unverändert
9. unverändert				unverändert

Allgemeiner Baumschutz

Änderungen der allgemeinen Verbote

Die Verbote für den allgemeinen Baumschutz und deren Erläuterungen wurden hinsichtlich veränderter rechtlicher Grundlagen, fachlicher Standards sowie ihrer Praxisrelevanz überprüft. Im Wesentlichen wurde der Schutzzumfang in Verbot Nr. 1 auf den gesamten Baum erweitert.

Nr. 1 (Wurzelwerk verletzen)

Das Verbot wird analog der Verbotsregelung in geschützten Landschaftsbestandteilen erweitert. Der neue Verbotstatbestand umfasst den gesamten Baum.

Die Erläuterung, die lediglich allgemeine Schutzwirkung von Verboten beschreibt, wird gestrichen.

Nr. 2 (Befestigung mit wasserundurchlässiger Decke)

Das Verbot wird inhaltlich nicht verändert, lediglich die Terminologie (Kronentraufbereich) wird angepasst.

Nr. 3 (Verdichtungen)

Das Verbot wird inhaltlich nicht verändert, lediglich die Terminologie (Kronentraufbereich) wird angepasst.

Nr. 4 (Aufschüttungen, Abgrabungen)

Das Verbot wird nicht verändert.

Nr. 5 (Pflanzenbehandlungs- und Düngemittel)

Das Verbot wird nicht verändert.

Nr. 6 (Lagern / Aufbringen gefährlicher Stoffe)

Das Verbot wird inhaltlich nicht verändert, lediglich die Terminologie (Kronentraufbereich) wird angepasst.

Nr. 7 (Slacklining)

Slacklining erfreut sich als Trendsportart zunehmender Beliebtheit. Beim Slacklining werden Gurte zum Balancieren mit hoher Spannung zwischen zwei Bäume gespannt. Der Druck, der über die Gurte auf den Baumstamm trifft, kann die Bäume, deren Wasser- und Nährstoffversorgung in der Schicht unmittelbar unter der Rinde entlangläuft (Kambium), irreparabel schädigen.

Im Volksgarten und in vier Bereichen des inneren Grüngürtels soll das Slacklining erlaubt sein. Dort werden die Baumstämme geschützt und Stahlmasten aufgestellt, zwischen denen Gurte gespannt werden können.

Allgemeiner Baumschutz

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
Zum Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Landschaftsplanes sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, geschützte Bäume zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern. Es ist deshalb insbesondere verboten: 1. <u>Bäume zu beschädigen, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum oder den Fortbestand nachteilig zu beeinflussen. Bäume gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist.</u> 2. Befestigungen der Fläche im Kronentraufbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke, wie z. B. Asphalt oder Beton.		Zum Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Landschaftsplanes sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, geschützte Bäume zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern. Es ist deshalb insbesondere verboten: 1. das Wurzelwerk zu verletzen. 2. Befestigungen der Fläche im Kronenbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke, wie z. B. Asphalt oder Beton.	Eine Veränderung liegt insbesondere dann vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern. Durch die Verbotsregelungen 1 bis 4 sollen die Lebensmöglichkeiten der geschützten Bäume verbessert werden, um so auch ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber Schadstoffeinträgen zu erhöhen.	Verbot inhaltlich analog LB-Regelung ergänzt. Erläuterung, die lediglich allgemeine Schutzwirkung von Verboten beschreibt, gestrichen. Verbot unverändert, lediglich „Kronenbereich“ konkretisiert.

Allgemeiner Baumschutz

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
3. Verdichtungen der Bodenfläche im Kronenraumbereich durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Maschinen sowie durch Ablagerungen jeder Art.		3. Verdichtungen der Bodenfläche im Kronenbereich durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Maschinen sowie durch Ablagerungen jeder Art.		Verbot unverändert, lediglich „Kronenbereich“ konkretisiert
4. unverändert	unverändert			unverändert
5. unverändert	unverändert			unverändert
6. das Lagern und/oder Aufbringen jeder Art von Salzen, Ölen - auch Altölen -, Säuren, Laugen sowie sonstigen gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen i.S.d. § 3 ChemG einschließlich der Verwendung von Streusalzen im Kronen <u>ra</u> umbereich.	Die direkte Einwirkung schädlicher Substanzen auf die Bäume soll hierdurch verhindert werden.	6. das Lagern und/oder Aufbringen jeder Art von Salzen, Ölen - auch Altölen -, Säuren, Laugen sowie sonstigen gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen i.S.d. § 3 ChemG einschließlich der Verwendung von Streusalzen im Kronenbereich.	Die direkte Einwirkung schädlicher Substanzen auf die Bäume soll hierdurch verhindert werden.	Verbot unverändert, lediglich „Kronenbereich“ konkretisiert.
7. <u>Slacklining und andere baumschädigende</u>				neu Um Schäden an Bäumen zu vermeiden, bietet die Stadt

Allgemeiner Baumschutz

Verbote neu	Erläuterungen neu	Verbote alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
<u>Sportarten.</u>				Köln Bereiche an, in denen diese Sportart an eigens aufgestellten Masten oder mit speziellen Stammschutzvorrichtungen ausgestatteten Bäumen erlaubt ist.

Allgemeiner Baumschutz

Änderungen der allgemeinen „Nicht betroffenen Nutzungen“

Die Unberührtheitsregelungen wurden unter fachlichen und rechtlichen Aspekten überprüft.

Nr. 1 (Pflegetmaßnahmen)

Die Unberührtheitsregel wird sprachlich präzisiert.

Die Erläuterung wird gestrichen, da der Hinweis auf gesetzliche Regelungen nicht erforderlich ist.

Nr. 2 (Forstliche Nutzung)

Die Unberührtheitsregel wird sprachlich angepasst durch Bezugnahme auf aktuelle Begrifflichkeiten.

Die Erläuterung wird gestrichen, da auch die Erläuterung zu Ziffer 1 gestrichen wird.

Nr. 3 (Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen)

Die Unberührtheitsregel wird nicht verändert.

Nrn. 4 und 5 (privilegierte Nutzungen)

In der Unberührtheitsregel wird der Gesetzeshinweis aktualisiert. Die Regelung für die Nutzung vorhandener Versorgungs- und Entsorgungsanlagen und –leitungen privater Unternehmen wird der Nr. 4 zugeordnet und Nr. 5 gestrichen.

In der Erläuterung wird der Hinweis auf allgemeine gesetzliche Regelungen gestrichen.

Nr. 6 (Gefahrenabwehr und Altlastenuntersuchungen)

In der Unberührtheitsregel wird der Gefahrenbegriff des § 34 Abs. 4c LG aufgegriffen. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht stellen seit der LG-Novelle 2007 eine gesetzliche Unberührtheit dar.

Die Reihenfolge der Tatbestände „Kontrolle“ und „Gefahrenabwehr“ wird zum besseren Verständnis verändert und der Gefahrenbegriff konkretisiert.

Nr. 7 (Baumschulen, Gärtnereien und öffentliche Grünflächen)

In der Unberührtheitsregel werden die Regelungen für öffentliche Grünflächen gestrichen, da Pflege- und sonstige Maßnahmen bereits nach Ziff. 10 unberührt bleiben. Auch die Regelung für das Verpflanzen von Bäumen wird gestrichen, da es im rechtlichen Sinne keine Anwachsgarantie für diese Art von Maßnahmen gibt.

In der Erläuterung wird der Hinweis auf allgemeine, selbstverständliche Naturschutzziele gestrichen.

Nr. 8 (Erneuerung von Obstwiesen)

Die Unberührtheitsregel wird sprachlich neu gefasst.

In der Erläuterung wird der Hinweis auf allgemeine, selbstverständliche Naturschutzziele gestrichen.

Allgemeiner Baumschutz

Nr. 9 (vor Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübte Nutzungen)

Die Unberührtheitsregel wird nicht verändert.

In der Erläuterung wird der Hinweis auf allgemeine Regelungen des Landschaftsgesetzes gestrichen.

Nr. 10 (Maßnahmen der Stadt Köln)

Die Unberührtheitsregel wird gemäß aktueller Gemeindeordnung redaktionell angepasst.

Allgemeiner Baumschutz

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
Von den Festsetzungen zum Schutz des Baumbestandes in der freien Landschaft bleiben folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - von allen oder nur einzelnen Allgemeinen Verboten unberührt: <u>ordnungsgemäße Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen.</u> <u>die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung nach den im Landesfortgesetz definierten Grundsätzen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.</u> - die Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen von den Verboten 2 und 3. Für Parkplatzflächen gilt jedoch das Verbot 2 unvermindert fort.	Siehe hierzu auch die Gebotsregelung <u>Nr. 1</u> zu Parkplätzen.	Von den Festsetzungen zum Schutz des Baumbestandes in der freien Landschaft bleiben folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - von allen oder nur einzelnen Allgemeinen Verboten unberührt: die üblichen Pflegemaßnahmen. die forstliche Nutzung von Waldflächen im Sinne des Bundeswaldgesetzes. - die Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen - einschließlich der zur Gewährleistung ihrer Verkehrssicherheit notwendigen Unterhaltungsarbeiten - von den Verboten 2 und 3.	Die Grundsätze der §§ 1 bis 3 LG sind zu beachten. Siehe Erläuterung zu Ziffer 1. Siehe hierzu auch die Gebotsregelung zu Parkplätzen.	Sprachlich konkretisiert. Regelung den anderen Schutzkategorien angepasst. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherung und Gefahrenabwehr wurden in der neuen Unberührtheitsregel Nr. 11 zusammengefasst. In Erläuterung Hinweis auf Gebotsregelung konkretisiert.

Allgemeiner Baumschutz

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
		Für Parkplatzflächen gilt jedoch das Verbot 2 unvermindert fort.		siert.
4. die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen - einschließlich vorhandener Führungen von Versorgungs-/ Entsorgungsanlagen und -leitungen - und die für deren bestimmungsgemäße Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen – dies gilt auch für private Unternehmen – soweit eine Anzeige an die untere Landschaftsbehörde erfolgt.	Dieser besonders geregelte Bestandsschutz für die gem. § 4 BNatSchG privilegierten bestimmungsgemäßen Nutzungen gilt nicht uneingeschränkt. Er umfasst z. B. nicht den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln zur Beseitigung unerwünschten Aufwuchses an Bahnanlagen.	4. die nach § 38 Abs. 1 BNatSchG privilegierten Nutzungen - einschließlich vorhandener Führungen von Versorgungs-/ Entsorgungsanlagen und -leitungen - und die für deren bestimmungsgemäße Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen, soweit eine Anzeige an die untere Landschaftsbehörde erfolgt.	Die Ziele, Grundsätze und allgemeinen Pflichten der §§ 1 bis 3 LG sind jedoch auch in diesen Fällen zu beachten. Einen Bestandsschutz genießen diese Nutzungen nur insoweit, wie sie nicht gegen Rechtsnormen verstoßen. Dieser besonders geregelte Bestandsschutz für die gem. § 38 Abs. 1 BNatSchG privilegierten, bestimmungsgemäßen Nutzungen umfasst z. B. nicht den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln zur Beseitigung unerwünschten Aufwuchses an Bahnanlagen. Hier gelten die Regelungen des Landschaftsgesetzes.	<u>Unberührtheitsregel</u> Gesetzeshinweis aktualisiert; Nutzung vorhandener Versorgungs- und Entsorgungsanlagen und -leitungen privater Unternehmen wurde der Nr. 4 zugeordnet und Nr. 5 gestrichen. Sprachliche Überarbeitung.
5. entfällt		5. die Nutzung vorhandener Versorgungs-	Siehe Erläuterungen zu Ziffer 4.	Jetzt in Nr. 4.

xxxxx Text wird neu eingefügt

xxxxx Text entfällt

Allgemeiner Baumschutz

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
6. <u>Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sind</u> , sowie Kontroll- und Untersuchungsarbeiten auf Altlasten, Altablagerungen oder sonstigen Grundwassergefährdungsbereichen, soweit bei notwendigen Eingriffen in Vegetationsbestände das Vermeidungsgebot des	Diese Unberührtheitsregel für Maßnahmen zur Abwehr <u>unmittelbar drohender gegenwärtiger Gefahren, die zur Verhinderung drohender Schäden ein sofortiges Einschreiten verlangen und ein Abwarten bis zur Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde unmöglich machen</u> , erfolgt - da aus den Grundsätzen der allgemeinen Güterabwägung selbstverständlich - nur zur Klarstellung. Im Falle einer unmittelbaren drohenden <u>gegenwärtigen</u> Gefahr kann die Anzeige auch nachträglich erfolgen, <u>muss aber nachvollziehbar, ggf. durch Beifü-</u>	/Entsorgungsanlagen und -leitungen durch private Unternehmen und die für deren bestimmungsgemäße Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen, soweit eine Anzeige an die untere Landschaftsbehörde erfolgt.	6. Kontroll- und Untersuchungsarbeiten auf Altlasten, Altablagerungen oder sonstigen Grundwassergefährdungsbereichen, sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr , soweit bei notwendigen Eingriffen in Vegetationsbestände das Vermeidungsgebot des § 3 LG beachtet wird und eine Anzeige an die untere Landschaftsbehörde erfolgt.	Dem Schutz des Grundwasserhaushalts als einer Lebensgrundlage des Menschen ist im Falle der Untersuchung und Sanierung der Altablagerungen absolute Priorität einzuräumen vor allen anderen Abwägungsbelangen, also auch den Naturschutzbelangen. Diese Unberührtheitsregel für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erfolgt - da aus den Grundsätzen der allgemeinen Güterabwägung selbstverständlich - nur zur Klarstellung. Gemeint sind hiermit Maßnahmen, die der Abwehr akuter Gefahren dienen,
				<u>Unberührtheitsregel</u> Gefahrenbegriff des § 34 Abs. 4c übernommen. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht stellen seit der LG-Novelle 2007 eine gesetzliche Unberührtheit dar. Reihenfolge der Tatbestände „Kontrolle“ und „Gefahrenabwehr“ zum besseren Verständnis verändert. <u>Erläuterung</u> an Unberührtheitsregel angepasst. Hinweis auf weiterhin zu beachtendes Artenschutz-

Allgemeiner Baumschutz

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
BNatSchG beachtet wird und eine <u>vorherige</u> Anzeige an die untere Landschaftsbehörde erfolgt.	<u>gung von Fotos, begründet werden.</u> Dem Schutz des Grundwasserhaushalts als einer Lebensgrundlage des Menschen ist im Falle der Untersuchung und Sanierung der Altablagerungen absolute Priorität einzuräumen vor allen anderen Abwägungsbelangen, also auch den Naturschutzbelangen. <u>Den gesetzlichen Verboten des allgemeinen und besonderen Artenschutzes ist weiterhin Rechnung zu tragen.</u>		nicht jedoch Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen. Im Falle einer unmittelbaren drohenden Gefahr kann die Anzeige auch nachträglich erfolgen.	rechtd..
7. Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien einschließlich des Erwerbsobstbaus.		7. Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien einschließlich des Erwerbsobstbaus. und die ordnungsgemäße Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sowie die fachgerechte Verpflanzung von Bäumen bei Vorliegen einer Anwuchsgarantie.	Die Ziele, Grundsätze und allgemeinen Pflichten der §§ 1 bis 3 LG sind jedoch auch in diesen Fällen zu beachten.	Pflege etc, öffentlicher Grünflächen unter Nr. 10 bereits geregelt. Im rechtlichen Sinne gibt es keine Anwuchsgarantie. Erläuterung: Hinweis auf allgemeine, selbstverständliche Naturschutzziele gestrichen.

Allgemeiner Baumschutz

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
8. die Erneuerung <u>des Baumbestandes auf Obstwiesen</u> durch Neuanpflanzung tragfähiger, hochstämmiger Obstbaumsorten, soweit mindestens 30 % des Altbestandes erhalten bleibt.	Alte Obstbäume sind von besonderem Wert im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes für die Insektenfauna und die Vogelwelt. In der freien Landschaft ist die direkte Nutzungsfähigkeit für den Menschen durch Obstertrag abzuwägen mit den Belangen des Naturschutzes. Als alte Sorten i.S.d. Festsetzung gelten die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.	8. die Erneuerung alter hochstämmiger Obstwiesen durch Neuanpflanzung tragfähiger, hochstämmiger Obstbaumsorten, soweit mindestens 30 % des Altbestandes erhalten bleibt.	Alte Obstbäume sind von besonderem Wert im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes für die Insektenfauna und die Vogelwelt. In der freien Landschaft ist die direkte Nutzungsfähigkeit für den Menschen durch Obstertrag abzuwägen mit den Belangen des Naturschutzes. Die getroffene Festsetzung sichert die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter wie auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Als alte Sorten i.S.d. Festsetzung gelten die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.	Unberührtheit redaktionell überarbeitet. Erläuterung: Allgemeinen Hinweis auf Naturschutzziele gestrichen.
9. sonstige bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang.	Diesen Bestandsschutz genießen Nutzungen nur insoweit, wie sie nicht gegen Rechtsnormen verstoßen.	9. sonstige bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang.	Diesen Bestandsschutz genießen Nutzungen nur insoweit, wie sie nicht gegen Rechtsnormen verstoßen. Die Grundsätze der §§ 1 bis 3 LG sind zu beachten.	Unberührtheit unverändert Hinweis auf allgemeine, selbstverständliche Naturschutzziele gestrichen.
10. Schutz-, Pflege-, Sicher-	Diese Maßnahmen gehen	10. Schutz-, Pflege-, Sicher-	Diese Maßnahmen gehen	Redaktionell angepasst ge-
xxxxx Text wird neu eingefügt	xxxxx Text entfällt			190

Allgemeiner Baumschutz

Nicht betroffene Nutzungen neu	Erläuterungen neu	Nicht betroffene Nutzungen alt	Erläuterungen alt	Begründung / Hinweise
rungs- und sonstige Maßnahmen, die vom <u>Oberbürgermeister der Stadt Köln</u> angeordnet oder genehmigt sind bzw. von ihr selbst oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden.	über die laufende Pflege (Ziffer 1) hinaus.	rungs- und sonstige Maßnahmen, die vom <u>Oberstadtdirektor in Köln</u> als untere Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind bzw. von ihr selbst oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden.	über die laufende Pflege (Ziffer 1) hinaus.	mäß aktueller Gemeindeordnung.

Allgemeiner Baumschutz

Änderungen der allgemeinen Gebote

Nr. 1 (Entsiegelung von Baumstandorten auf Parkplätzen)

Das Gebot wird erweitert auf unterschiedliche Maßnahmen zur Standortmelioration.

Die Erläuterung wird gestrichen, da das Gebot selbsterklärend ist.

Nr. 2 (Pflegekonzept für Bäume auf öffentlichen Verkehrsflächen)

Das Gebot entfällt, da die Unberührtheitsregel Nr. 6 Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Innen- und Außenverhältnis abschließend regelt.

Allgemeiner Baumschutz

Gebote neu	Erläuterung neu	Gebote alt	Erläuterung alt	Begründung / Hinweise
<u>Allgemeine Gebote</u>		<u>Allgemeine Gebote</u>		
Zum Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist insbesondere geboten:		Zum Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist insbesondere geboten:		
1. die Standortbedingungen der Bäume auf öffentlichen Parkplätzen zu verbessern, z. B. durch Vergrößerung der Baumscheibe, Substrataustausch, Schutzmaßnahmen vor Befahren der Baumscheibe.		1. befestigte Flächen im Kronenbereich der Bäume auf öffentlichen Parkplätzen zu entsiegeln sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen in diesen Bereichen wirksam zu unterbinden.	Neben den hierdurch bewirkten Lebensraumverbesserungen für die betroffenen Bäume ist die festgesetzte Maßnahme ein erster Schritt zur Entsiegelung nicht zwingend notwendig mit Asphalt oder Beton befestigter Flächen.	Gebot allgemeiner und praxistauglicher formuliert.
2. entfällt		2. im Falle von Eingriffen in den geschützten Baumbestand bei unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr diese Eingriffe der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und auf Anforderung zu begründen.	Die Ziele, Grundsätze und Allgemeinen Pflichten der §§ 1 bis 3 LG sind jedoch auch in diesen Fällen zu beachten.	Gebot entfällt, da die Unberührtheitsregelung Nr. 6 Maßnahmen der Gefahrenabwehr in Innen- und Außenverhältnis abschließend regelt.

xxxxx Text wird neu eingefügt

~~xxxxx~~ Text entfällt